

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

289 SCHWERPUNKT

Europäische Präsidentenkonferenz
2023

„Wie viel Transparenz braucht
der Rechtsstaat?“

Beiträge von
Danuta Hübner
Andrés Ritter
Karoline Edtstadler
Deborah Enix-Ross
Panagiotis Perakis
Lidiya Izovitova



302 IM GESPRÄCH

Dr. Georg Hittmair, LL. M. (WU)
– Neue Funktionen im Wirt-
schafts-Compass

288 3 FRAGEN AN ...

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann



Testen Sie
jetzt 3 Monate
gratis

context oder E-Mail?

Wie vertraulich kommunizieren Sie online mit Ihren Klienten?

Wussten Sie, dass eine unverschlüsselte E-Mail in ihrer Vertraulichkeit einer Postkarte entspricht? Die österreichische Kommunikations-Plattform **context** bietet einen vertraulichen Dialog und einen verschlüsselten Datenaustausch mit Ihren Klienten. Plattformübergreifend und DSGVO-konform.



2023/128

Informationsfreiheit – bitte warten?

Heuer fand bereits die 51. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien statt. Diese hervorragende – durch den legendären *Walter Schuppich* im Jahr 1973 begründete – Tradition hat sich zu einem Fixpunkt im Kalender der (nicht nur) europäischen legal Community entwickelt, die für die Grundsätze der *rule of law* eintritt und auch das Miteinander im juristischen Diskurs fördert. Mit Stolz können wir darauf zurückblicken, dass diese Veranstaltung mit geradezu über-olympischer Genauigkeit bisher jedes Jahr stattfinden konnte (allerdings einmal pandemie-bedingt nur virtuell). Die Teilnehmerzahl hat heuer wieder einen (vorläufigen) Höhepunkt erreicht.

Heuer war die Tagung dem Thema „*Wie viel Transparenz braucht der Rechtsstaat?*“ gewidmet. Aus den verschiedenen Perspektiven von sehr hochkarätigen Referaten einiger europäischer Institutionen und Anwaltsorganisationen wurden die Themen Informationsfreiheit und Korruption beleuchtet.

Kein Zweifel: Korruption ist Gift für den Rechtsstaat und ist mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Transparenz kann dazu einen sehr wichtigen Beitrag leisten. Sie ist in vielen Ländern (auch in Europa) höchst unterschiedlich ausgestaltet und verbreitet. Das ist sicherlich auch dem kulturellen und historischen Verständnis von staatlichem Handeln und dem Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern geschuldet. Vielleicht ist sie auch eine Frage von Generationen: Junge Menschen scheinen heutzutage weniger auf die Vertraulichkeit ihrer persönlichen Daten zu achten.

Aber wie auch sonst ist Augenmaß geboten: Transparenz und Informationsfreiheit dürfen keinesfalls so weit gehen, dass in Persönlichkeitsrechte und berufliche Verschwiegenheitspflichten eingegriffen wird. Auch ist die Gefahr evident, dass die Masse an verfügbaren Informationen den Blick auf das Wesentliche verstellt – man sieht buchstäblich den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr.

Korruptionsbekämpfung muss aber auf allen Ebenen intensiviert werden und schon in der Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beginnen. Schließlich muss ein Umdenken nicht nur der Beamtenschaft, sondern ganz generell im Grundverständnis und den Gewohnheiten der Menschen in unserem Land herbeigeführt werden: Mehr Service als Amtsschimmel!

Transparenz und Informationsfreiheit sind ein hoher Wert, der aber auch kostet: Es wird ein erheblicher Einsatz finanzieller und persönlicher Ressourcen nötig sein, eine derartig fundamentale Kehrtwendung im Verständnis staatlichen Handelns zu bewirken.

Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben schon bisher bei der Verteidigung der Interessen ihrer Klientinnen und Klienten um Transparenz gekämpft; etwa mit Anträgen auf Basis der Auskunftspflichtgesetze. Davon gibt es einige, weil neben einem Bundesgesetz für die Bundesverwaltung auch solche für die Bundesländer bestehen. Die Anzahl von gesetzlichen Vorschriften ist aber leider nicht entscheidend: Auskunftsfreudig sind viele Behörden bisher dennoch nicht. Oft müssen Verfahren über die Gewährung von Auskünften bis zu den Höchstgerichten geführt werden und können Ansprüche erst nach jahrelangen Verfahren durchgesetzt werden.

Das alles soll sich (hoffentlich) bald ändern. Wir warten mit Spannung darauf.

ARMENAK UTUDJIAN

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Inhalt 05_2023

- 277 Editorial
- 279 Wichtige Informationen
- 280 Werbung & PR
- 281 Recht kurz & bündig
- 286 Europarecht kurz & bündig
- 287 Europa aktuell
- 288 3 Fragen an ...
- 338 Inserate
- 340 Indexzahlen
- 340 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

- RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
- RA Dr. Michael Buresch, Wien
- RA Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Wien
- Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
- BMⁱⁿ Mag.^a Karoline Edtstadler, Wien
- RAⁱⁿ Deborah Enix-Ross, New York City
- RA Mag. Franz Galla, Wien
- Stefan Georgiev, Wien
- RA Dr. Rainer Hable, Msc (LSE), Wien
- RA Dr. Eric Heinke, Wien
- RA Dr. Thomas Höhne, Wien
- Prof. Dr hab. Danuta Hübner MEP, Brüssel
- RAⁱⁿ Lidiya Izovitova, Kiew
- RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
- RA Dr. Stefan Krenn, Graz
- Mag.^a Susanne Laggner-Primosch, RAK Kärnten
- Mag.^a Dagmar Lehner, Wien
- em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
- Mag. Christian Moser, ÖRAK
- RA Panagiotis Perakis, Brüssel
- Andrés Ritter, Köln
- Mag.^a Eva-Elisabeth Röthler, ÖRAK
- RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
- RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
- RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien
- RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
- Markus Weiss, MBA, Igls
- RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn

289 SCHWERPUNKT

EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2023

- 290 Speech by Danuta Hübner
Danuta Hübner
- 293 Speech by Andrés Ritter
Andrés Ritter
- 294 Speech by Karoline Edtstadler
Karoline Edtstadler
- 294 Speech by Deborah Enix-Ross
Deborah Enix-Ross
- 296 Speech by Panagiotis Perakis
Panagiotis Perakis
- 299 Speech by Lidiya Izovitova
Lidiya Izovitova

301 SERVICE

- 302 Im Gespräch



Dr. Georg Hittmair, LL.M. (WU)

Foto: Werner Himmelbauer

- 306 Legal Tech & Digitalisierung
- 308 Strategie & Prozessmanagement
- 309 Termine
- 310 Chronik
- 317 Aus- und Fortbildung
- 322 Rezensionen
- 328 Zeitschriftenübersicht

331 RECHTSPRECHUNG

- 332 Korrektur von Honorarnoten zur Ermöglichung der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs
- 333 Umgehungsverbot
- 335 Zur Überwachungspflicht der Rechtsanwaltskammer

Wichtige Informationen

Geldwäscheprävention

Verdachtsmeldungen über goAML

Verdachtsmeldungen müssen im Wege der Applikation **goAML** erstattet werden. Verdachtsmeldungen, die ohne vorherige Zustimmung der Geldwäschemeldestelle über andere Kommunikationskanäle wie zB E-Mail erstattet werden, gelten als nicht eingebracht.

Informationen der Geldwäschestelle werden über goAML an Verpflichtete übermittelt. Dies betrifft sowohl Nachrichten hinsichtlich erstatteter Verdachtsmeldungen und deren Ergebnis als auch Hinweise über allgemeine Trends und Entwicklungen.

Aus diesem Grund empfiehlt die Geldwäschemeldestelle, sich bereits vorab bei goAML zu registrieren und mit den Meldungsmodalitäten vertraut zu machen. **Grundvoraussetzung** für die Erstattung einer Verdachtsmeldung ist ein Zugang zum Unternehmensserviceportal (USP).

ACHTUNG: In der Anwendung goAML gibt es ein voreingestelltes Zeitlimit von 30 Minuten. Es empfiehlt sich daher, etwaige Eingaben zuerst zB in Word zu schreiben und dann in die Anwendung zu kopieren, um nicht aufgrund einer Überschreitung des Zeitlimits bereits Eingegebenes zu verlieren.

Bei Fragen iZm der Registrierung oder Anmeldung beim USP kontaktieren Sie den USP-Support unter +43 50 233 733 (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00, Freitag 08:00 bis 14:30). Bei technischen Fragen zu goAML steht das goAML-Betreuerteam der Geldwäschemeldestelle zur Verfügung (E-Mail: goAML-Tec@bmi.gv.at, Telefon: +43 664 8833 2115). Informationen zur Einrichtung und Nutzung von goAML finden Sie auf der Website des Bundeskriminalamts unter <https://bundeskriminalamt.at/308/start.aspx>.

Gefälschte Ausweise und andere Dokumente

Die Geldwäschemeldestelle weist darauf hin, dass eine Vielzahl gefälschter Ausweise sowie anderer Dokumente, die zu Zwecken der Geldwäscherei genutzt werden, im Umlauf sind. Um gefälschte Identitäts- und Reisedokumente in Ihrer Kanzlei besser erkennen zu können, gibt es verschiedene nützliche Tools zur Überprüfung. Hilfreich kann dabei das öffentliche **Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente (PRADO)** sein, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>. Für Mobiltelefone können in den verschiedenen App-Stores diverse Anwendungen (zB die **Regula App** unter <https://>

mobile.regulaforensics.com) zur Überprüfung von Identitätsdokumenten heruntergeladen werden.

Liste der Scheinunternehmen

Auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen finden Sie unter <https://service.bmf.gv.at/service/allg/lsu/> eine Liste der seit 1. 1. 2016 rechtskräftig per Bescheid festgestellten Scheinunternehmen. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Auch bei nicht in der Liste angeführten Unternehmen können aus der Liste Risikoindikatoren abgeleitet werden, etwa wenn Unternehmen an derselben Anschrift wie bekannte Scheinunternehmen registriert sind.

AD

**ALEXANDER
DITTENBERGER (AD)**
ÖRAK, Juristischer
Dienst

ÖRAK in den sozialen Medien

Ab sofort ist der ÖRAK auch in den sozialen Medien vertreten. Sie finden uns auf folgenden Plattformen:



ÖRAK auf LinkedIn



ÖRAK auf Facebook



ÖRAK auf Instagram

Abonnieren Sie jetzt gleich unsere Kanäle, um immer auf dem Laufenden zu bleiben.

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	Baumwolltasche Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“; 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		6,00			
	Manner-Schnitten 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		0,50			
	Bonbons Bonbon im Flowpack aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Zitrone, Orange, Apfel, Kirsche und Cassis), vegan	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		½ kg	17,00		
		1 kg	32,00		
	Kugelschreiber Kunststoff-Kugelschreiber Weiß, mit Aufdruck Metall-Kugelschreiber Weiß, mattes Dreikantgehäuse mit Aufdruck	Ausführung	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		Kunststoff	1,00		
		Metall	3,80		
	„R“-Pin mit Magnetverschluss R-Logo ausgestanzt als Pin mit Magnetverschluss ø ca 19 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		2,50			
	Lanyard zweiseitig Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		1,50			
	Stockschirm mit Holzgriff & Kunstlederdetail Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		20,00			
	Notizbücher 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		A5	8,90		
		A4	9,90		
	Haftnotizblock Weiß, mit Aufdruck Maße 100x72 mm 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		1,75			
	Schreibblock Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		2,00			
	Aufkleber Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		1,00			
	USB-Stick Sonderform R-Logo in 3D, 64 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		8,50			
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§§ 10a, 33a MarkSchG

2023/129

Zur „Benutzung“ einer Marke

1. Gem § 33a Abs 1 MarkSchG kann jedermann die Löschung einer Marke beantragen, soweit diese für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tag der Antragstellung im Inland weder vom Markeninhaber noch mit dessen Zustimmung von einem Dritten ernsthaft kennzeichenmäßig iSd § 10a MarkSchG benutzt wurde, es sei denn, dass der Markeninhaber die Nichtbenutzung rechtfertigen kann.

2. Eine Marke wird ernsthaft benutzt, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren, also als Herkunftshinweis für das damit beworbene Produkt verstanden zu werden – benutzt wird, um für diese Waren oder Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern, unter Ausschluss symbolischer Verwendungen, die allein der Wahrung der durch die Marke verliehenen Rechte dienen.

3. Die Frage, ob die Benutzung ernsthaft ist, ist anhand sämtlicher Umstände zu prüfen, die belegen können, dass die Marke tatsächlich geschäftlich verwertet wird; dazu gehören insb Verwendungen, die im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen werden, um Marktanteile für die durch die Marke geschützten Waren oder Dienstleistungen zu behalten oder zu gewinnen, die Art dieser Waren oder Dienstleistungen, die Merkmale des Marktes sowie der Umfang und die Häufigkeit der Benutzung der Marke.

4. Kennzeichenmäßiger Gebrauch eines Zeichens liegt somit nur dann vor, wenn im geschäftlichen Verkehr eine wörtliche oder bildliche Bezeichnung zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung oder in Beziehung auf sie so gebraucht wird, dass der unbefangene Durchschnittsabnehmer annehmen kann, das Zeichen diene der Unterscheidung der so gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen von gleichen oder gleichartigen Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft, weise also auf die Herkunft der Ware oder Dienstleistung aus einem bestimmten Betrieb hin.

5. Eine Gesellschaftsbezeichnung, ein Handelsname oder ein Firmenzeichen haben für sich genommen nicht den Zweck, Waren oder Dienstleistungen zu unterscheiden, sondern sollen eine Gesellschaft näher bestimmen oder ein Geschäft bezeichnen. Wird eine Gesellschaftsbezeichnung, ein Handelsname oder ein Firmenzeichen nur für die nähere Bestimmung einer Gesellschaft oder die Bezeichnung eines Geschäfts benutzt, kann diese Benutzung daher nicht als markenmäßige Nutzung „für Waren oder Dienstleistungen“ angesehen werden.

OGH 31. 1. 2023, 4 Ob 206/22f JusGuide 2023/11/20810.

us

§ 36 GmbHG; § 358 ABGB

2023/130

Zur Treuhandschaft an GmbH-Anteilen

1. Nach stRsp sind nach dem Trennungsprinzip Gesellschaftsbeteiligung und Treuhandverhältnis voneinander zu trennen. Gesellschafter ist ausschließlich der Treuhänder. Er allein ist Träger der gesellschaftsrechtlichen Rechte und Pflichten, zwischen dem Treugeber und der GmbH bestehen keine Rechtsbeziehungen.

2. Diese Grundsätze gelten auch für die aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringende Verpflichtung zur Leistung der Stammeinlage gem § 63 Abs 1 GmbHG. Daher ist aus dem bloßen Umstand des Vorliegens eines Treuhandverhältnisses keine Haftung des Treugebers für die Leistung der Stammeinlage durch den Treuhänder abzuleiten.

3. Die abstrakte Gefahr, dass die Gläubiger der GmbH bei einem finanzschwachen Treuhänder auf dessen mögliche Befreiungsansprüche gegen den Treugeber verwiesen wären, reicht dafür alleine nicht aus. Denn den Interessen der Gesellschaftsgläubiger an der Erlangung ihres Haftungsfonds stehen jene idR ebenso beachtenswerten Interessen des Treugebers gegenüber, an seiner bloß mittelbaren Beteiligung festzuhalten und nach außen hin nicht in Erscheinung zu treten.

4. Anders als bei der Kapitalerhaltung, die selbst bei zur Gänze geleisteter Einlage zu beachten ist und umfänglich über die Einlagepflicht hinausgeht, geht es hier auch nicht um Fragen der Rückzahlung verbotener Leistungen der GmbH, bei der, va zur Missbrauchsverhinderung, eine wirtschaftliche Betrachtungsweise im Vordergrund steht.

5. Im Hinblick auf den Zweck des § 63 Abs 1 GmbHG, der va die Kapitalaufbringung sicherstellen soll, ist für ein Überwiegen der Gläubigerinteressen an einem weiteren diesbezüglichen Haftungsfonds auch nicht ausschlaggebend, ob der Treugeber gesellschaftsintern mit Leitungs- oder Herrschaftsrechten ausgestattet ist, dem Treugeber also eine mitbeherrschende Rechtsposition zukommt.

6. Ausnahmsweise haftet aber auch der Treugeber für die vom Treuhänder übernommene Einlagepflicht, wenn die Zwischenschaltung eines Treuhänders offenkundig Umgehungs- bzw Missbrauchszwecken dient.

7. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Treuhänder nur deshalb eingeschaltet wurde, um eine diesbezügliche Haftung des Treugebers zu vermeiden und der Treuhänder von vornherein nicht über die erforderlichen wirtschaftlichen Mittel verfügt, seine Verpflichtung zur Leistung der Stammeinlage nachzukommen.

8. In diesen Fällen ist ein erweiterter Haftungsfonds in Form der solidarischen Haftung des Treuhänders und des Treugebers für die Aufbringung der Stammeinlage auch im Hinblick auf den dann höher als die Treugeberinteressen zu bewertenden Schutz der Gesellschaftsgläubiger sachgerecht, die dadurch nicht auf den aufwändigeren Weg über eine

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

Pfändung und Überweisung eines idR bestehenden Befreiungsanspruchs des Treuhänders gegen den Treugeber verwiesen bleiben.

OGH 25. 1. 2023, 6 Ob 31/22k JusGuide 2023/10/20795. **us**

§ 10 IPRG; § 142 UGB; Art 1 VO (EG) 593/2008 (Rom I-VO); Art 54, 149 AEUV

2023/131

Zur „Restgesellschaft“ bei Auflösung einer britischen Limited

1. Eine britische Limited, die Alleingeschafterin einer österreichischen GmbH war, wurde 2018 aus dem englischen Register gelöscht. Eine Restgesellschaft in Form einer OG nach Löschung der Ltd aus dem englischen Register besteht nicht.

2. Erfolgte kein Heimfall an die englische Krone und war auch keine Wiedereintragung im Heimatregister zu erreichen, wurde das in Österreich gelegene Vermögen einer vor dem Brexit gelöschten Limited, die damit ihre Rechtsfähigkeit verloren hat, einer mit der gelöschten Limited nicht identen österreichischen juristischen Person zugewiesen, um das etwa bei Annahme einer GesbR nicht sachgerechte Ergebnis zu vermeiden, dass die Gesellschafter – anders als die Gesellschafter der Limited – unbeschränkt als Gesamtschuldner für die Gesellschaftsschulden haften.

3. Auf diese „Restgesellschaft“ sind die Normen der Nachtragsliquidation für die GmbH analog anzuwenden. Aus den Bestimmungen des UGB über die Haftung der Gesellschafter einer OG ist hier daher für die Kl nichts zu gewinnen.

4. Bestand im Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU bereits eine solche inländische Restgesellschaft, deren Rechts- und Handlungsfähigkeit nach österreichischem Gesellschaftsrecht zu beurteilen war, bleibt auch der Wegfall der Niederlassungsfreiheit durch den Brexit darauf ohne Einfluss.

5. Zu einer Gesamtrechtsnachfolge auf die eine GesbR bildenden Gesellschafter – oder den Alleingeschafter – käme es lediglich bei einer im Zeitpunkt des Brexit existenten englischen Limited mit Verwaltungssitz im Inland.

OGH 25. 1. 2022, 6 Ob 31/22k JusGuide 2023/10/20796. **us**

§§ 1, 49 KartG; § 12 WettbG

2023/132

Zum begründeten Tatverdacht im Kartellverfahren

1. Begründet ist ein Verdacht iSd § 12 Abs 1 WettbG, wenn er sich rational nachvollziehen lässt. Dafür müssen Tatsachen vorliegen, aus denen nachvollziehbar geschlossen werden kann, dass eine Zuwiderhandlung gegen Wettbewerbsbestimmungen vorliegt. Ein „dringender“ Tatverdacht ist

nicht erforderlich. Es muss daher auch kein konkreter wettbewerbswidriger Verstoß festgestellt sein.

2. Ob ein begründeter Verdacht gem § 12 WettbG besteht, ist durch rechtliche Würdigung der tatsächlichen verdachtsbegründenden Umstände zu ermitteln und ist im Rekursverfahren überprüfbar. Ob in tatsächlicher Hinsicht ein hinreichend begründeter Verdacht vorliegt, ist jedoch eine Frage der Beweiswürdigung, die gem § 49 Abs 3 KartG nur eingeschränkt bekämpfbar ist.

3. Der Inhalt einer anonymen Anzeige kommt als eine Hausdurchsuchung rechtfertigende Tatsache grundsätzlich in Betracht.

OGH 19. 1. 2023, 16 Ok 7/22y JusGuide 2023/10/20794. **us**

§§ 1, 2 UWG; § 10 MarkSchG

2023/133

Zur Verwendung fremder Marken als Metatag

1. Als „Metatags“ werden Informationen über eine Website bezeichnet, die deren Inhaber in den Quelltext aufnimmt. Für den Besucher der Website sind Metatags nicht sichtbar; sie können nur im Quelltext eingesehen werden.

2. Wird ein Begriff in einer Suchmaschine eingegeben, dann sucht die Suchmaschine nicht nur in den Texten der Website, sondern auch in den Metatags. Suchprogramme beurteilen die Relevanz einer Website regelmäßig höher, wenn sich ein Begriff auch in den Metatags befindet.

3. Wer eine fremde Marke als Metatag gebraucht, verstößt damit weder gegen Lauterkeitsrecht noch gegen Markenrecht, wenn er ein berechtigtes Interesse hat, die Marke zu gebrauchen, und wenn durch die Benutzung der Marke kein unzutreffender Eindruck entsteht; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Website Informationen über die Marke enthält, an denen der Dritte ein berechtigtes Interesse hat.

4. Der Senat hat bereits im Provisorialverfahren darauf hingewiesen, dass ein schmarotzerisches Ausbeuten besonderer Leistungen oder eine Ruf- oder Aufmerksamkeitsausnutzung von Kennzeichen voraussetzt, dass besondere Begleitumstände in Form eines unlauteren Verhaltens des beklagten Mitbewerbers hinzutreten.

5. Maßfigur für die lauterkeitsrechtliche Prüfung einer gegenüber Verbrauchern angewendeten Geschäftspraktik ist ein angemessen gut unterrichteter und angemessen aufmerksamer und kritischer Durchschnittsverbraucher.

6. Für die Irreführung durch Unterlassen kommt es darauf an, ob wesentliche Umstände verschwiegen werden, die der Durchschnittsverbraucher zu einer informierten geschäftlichen Entscheidung benötigt, und ob sich dies auf sein geschäftliches Verhalten auswirken vermag. Dabei ist den allenfalls beschränkten Möglichkeiten zur Informationsvermittlung Rechnung zu tragen.

OGH 20. 12. 2022, 4 Ob 204/22m JusGuide 2023/08/20768. **us**

§ 178 StGB

2023/134

§ 178 StGB umschreibt ein potentielles Gefährdungsdelikt

§ 178 StGB umschreibt ein potenzielles Gefährdungsdelikt. Das bedeutet, die im Tatbestand beschriebene (Verbreitungs-)Gefahr muss zwar nicht tatsächlich eintreten, die Tathandlung muss aber typischerweise geeignet sein, sie herbeizuführen.

OGH 16. 2. 2022, 13 Os 130/21y, 13 Os 131/21 w JSt-LS OGH 2022/54, 489. MA

§ 178 StGB

2023/135

Vorhandensein eines entsprechenden Krankheitserregers bei § 178 StGB jeweils fallbezogen als Vorfrage zu klären

Beim Tatbestand des § 178 StGB ist der Rechtsfrage nach der Gefährdungseignung die – auf der Feststellungsebene angesiedelte – Frage nach dem Vorliegen einer übertragbaren Krankheit logisch vorgelagert. Um überhaupt in die Eignungsprüfung der Tathandlung eintreten zu können, muss das Gericht daher jeweils fallbezogen das Vorhandensein eines entsprechenden Krankheitserregers feststellen.

OGH 16. 2. 2022, 13 Os 130/21y, 13 Os 131/21 w JSt-LS OGH 2022/55, 489. MA

§§ 146, 165 StGB

2023/136

Beteiligung an der Vortat nach § 165 Abs 2 StGB und Betrug

Jede Form der Beteiligung an der Vortat macht zum Vortäter und verhindert damit eine Strafbarkeit nach § 165 Abs 2 StGB. Ein Beitrag zum Betrug ist über die formelle Vollendung hinaus bis zur materiellen Vollendung (Vollbringung) möglich, somit bei einer (wie hier) durch Täuschung bewirkten Überweisung eines Geldbetrags bis zu dessen Gutschrift auf dem der Sphäre des Vortäters zuzurechnenden Empfängerkonto. Erst zu diesem Zeitpunkt hat der (Vor-)Täter den Vermögensbestandteil durch die Tat erlangt, womit dieser zum tauglichen Tatobjekt Vortatbezogener Geldwäscherei wird.

OGH 22. 2. 2022, 14 Os 102/21 p JSt-LS OGH 2022/56, 489. MA

§ 310 StGB

2023/137

Zum Vorsatz bei § 310 StGB

Die Frage nach der Eignung einer Tathandlung, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen, betrifft zwar eine Rechtsfrage. Der Vorsatz des Täters muss

aber die die Verletzungseignung (in tatsächlicher Hinsicht) begründenden Umstände umfassen.

OGH 22. 2. 2022, 14 Os 74/21 w JSt-LS OGH 2022/57, 490. MA

§ 146 StGB

2023/138

Auszahlung von Sozialleistungen und Betrug

Die (täuschungsbedingte Gewährung und) Auszahlung von Sozialleistungen begründet insoweit einen (nach § 146 StGB tatbestandsmäßigen) Schaden, als die materiellen Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

OGH 1. 3. 2022, 11 Os 130/21 h JSt-LS OGH 2022/58, 490. MA

§§ 20 a, 43 ff StGB

2023/139

Der Verfall ist keine Strafe – Anwendung der §§ 43 ff StGB ausgeschlossen

Der Verfall ist keine (Schuld voraussetzende) Strafe, sondern eine vermögensrechtliche Maßnahme eigener Art, sodass eine Anwendung der §§ 43 ff StGB von vornherein nicht in Betracht kommt.

OGH 22. 2. 2022, 14 Os 133/21 x JSt-LS OGH 2022/59, 490. MA

§ 17 FinStrG

2023/140

Verfall und Zuordnung zu den einzelnen schuldig Gesprochenen

Im FinStrG stellt der Verfall – wie im Übrigen schon aus der Überschrift zu § 17 FinStrG sowie dem Wortlaut des § 17 Abs 1 FinStrG hervorgeht – eine (Neben-)Strafe dar. Als solche muss er einzelnen schuldig Gesprochenen konkret zugeordnet werden.

OGH 12. 1. 2022, 13 Os 90/21 s JSt-LS OGH 2022/60, 490. MA

§ 17 FinStrG

2023/141

Verfallene Gegenstände sind exakt zu bezeichnen

Aus den Regelungen über den Verfall (s insb § 17 Abs 2, 3 und 5–7 FinStrG) folgt, dass die für verfallen erklärten Gegenstände im Urteil exakt zu bezeichnen sind.

OGH 12. 1. 2022, 13 Os 90/21 s JSt-LS OGH 2022/61, 490. MA

§ 4 Abs 2 und 3, § 5 Abs 4, § 5 a EU-JZG

2023/142

Ablehnung der Übergabe zur Strafvollstreckung

Ungeachtet des Vorliegens aller in § 4 EU-JZG normierten Voraussetzungen für eine Übergabe ist die Vollstreckung

eines Europäischen Haftbefehls zum Vollzug einer Freiheitsstrafe unzulässig, wenn sich der Europäische Haftbefehl gegen einen Unionsbürger richtet, dieser seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland hat, davon auszugehen ist, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Inland der Erleichterung der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft dient, und er sein Recht auf Aufenthalt nicht durch ein Verhalten verwirkt hat, das eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. In einem solchen Fall ist die im Ausstellungsstaat verhängte Strafe auch ohne gesonderten Antrag der ausstellenden Justizbehörde in Österreich zu vollziehen. Zu prüfen bleibt, ob die Resozialisierungschancen des Betroffenen nach Verbüßung der verhängten Strafe durch einen Vollzug in Österreich erhöht würden.

OLG Graz 9 Bs 81/22 p (LG Klagenfurt 8 HR 11/22i) JSt-Slg 2022/70, 556. MA

§ 156c Abs 1 Z 4 StVG

2023/143

Elektronisch überwachter Hausarrest – Missbrauchsprognose

Die nicht geständige Verantwortung zur abgeurteilten Tat, wie zB „leugnendes Verhalten“ oder „fehlende Schuldeinsicht“, allein genügt – mit Blick auf das Verbot des Zwanges zur Selbstbeichtigung – nicht für die Annahme einer mangelnden Kooperation bzw Paktfähigkeit.

OLG Wien 15. 6. 2022, 32 Bs 101/22w (LGSt Wien 191 Bl 60/21 t) Slg 2022/74, 565. MA

§ 106 StPO

2023/144

Hausdurchsuchung und Sicherstellung durch Staatsanwaltschaft sind unterschiedliche Ermittlungsmaßnahmen

Ein Einspruch gegen die (ohne gerichtliche Bewilligung von der Staatsanwaltschaft angeordnete; § 110 Abs 2 StPO) Ermittlungsmaßnahme der Sicherstellung im Rahmen einer Durchsuchung von Orten kann nicht mit einer Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung der Durchsuchung verbunden werden, weil es sich dabei um eine andere Ermittlungsmaßnahme handelt.

OGH 16. 11. 2021, 14 Os 48/21 x, 14 Os 50/21 s JSt-LS OGH 2022/64, 570. MA

§§ 106, 112 StPO; Art 8 MRK

2023/145

Bezeichnung der relevanten Beweismittel und § 157 Abs 2 StPO – Beschwerdemöglichkeiten

Im Fall der Unterlassung einer Bezeichnung iSd § 112 Abs 1 Satz 1 StPO durch den Betroffenen hat die Staatsanwaltschaft die von der Sicherstellung umfassten Aufzeichnungen

und Datenträger (im Rahmen deren Auswertung) auf ihre Verfahrensrelevanz zu prüfen und nur solche Unterlagen zum Akt zu nehmen, welche im weiteren Verfahren als relevante Beweismittel in Frage kommen und nicht dem Umgehungsverbot des § 157 Abs 2 (§ 144 Abs 1) StPO unterliegen. Gegen eine (erst dabei denkbare) Verletzung von Art 8 MRK kann gerichtlicher Rechtsschutz durch Erhebung eines Einspruchs nach § 106 Abs 1 StPO und – im Fall ablehnenden Gerichtsbeschlusses – einer Beschwerde an das Oberlandesgericht erlangt werden.

OGH 16. 11. 2021, 14 Os 48/21 x, 14 Os 50/21 s JSt-LS OGH 2022/65, 570. MA

§§ 877, 922, 932 Abs 4, § 1000 ABGB

2023/146

Gewährleistung des Fahrzeughändlers im Diesel-Abgasskandal

Eine Abschalteinrichtung, deren einziger Zweck darin besteht, die Einhaltung der in der VO (EG) 715/2007 vorgesehenen Grenzwerte allein während der Zulassungstests sicherzustellen, läuft der Verpflichtung zuwider, bei normalen Nutzungsbedingungen des Fahrzeugs eine wirkungsvolle Begrenzung der Emissionen sicherzustellen. Das Vorhandensein der „Umschaltlogik“ begründet daher einen Mangel iSd § 922 ABGB. Da es sich dabei um einen Mangel der Substanz des Fahrzeugs handelt, ist er als Sachmangel zu qualifizieren.

Da die ErstBekl (der Fahrzeughändler) dem Kl aus dem Kaufvertrag ein ohne verbotene Abschalteinrichtung ausgestattetes Fahrzeug schuldet, setzt eine Verbesserung iSd § 932 ABGB voraus, dass das Fahrzeug nach Durchführung der Verbesserung nicht mehr mit einer solchen verbotenen Abschalteinrichtung ausgestattet wäre. Es ist daher zu beurteilen, ob dieser Zustand durch die von der Bekl angebotene Durchführung des Software-Updates erreicht worden wäre. Das ist aber nicht der Fall, weil das Thermofenster nur bei Außentemperaturen zwischen 15 und 33 Grad Celsius voll wirksam ist.

Im Rahmen der Bemessung des Benützungsentgelts für die Nutzung des Fahrzeugs hält der OGH fest, es gehe nicht an, den Käufern, die die Wandlung nicht zu vertreten haben, die bei neuen Fahrzeugen am Anfang sehr hohe Wertminderung durch Zeitablauf anzulasten. Ebenso wenig haben die Käufer, die die Rückabwicklung nicht zu vertreten haben, die merkantile Wertminderung zu tragen, die durch eine verzögerte Rückabwicklung – also nach Geltendmachung der Wandlung – eintritt.

Dem Kl stehen auch die Vergütungszinsen seit dem Tag nach Abschluss des Kaufvertrags zu. Denn selbst der redliche Bereicherungsschuldner hat – außer bei Vorliegen einer Gegenleistung – die mit dem gesetzlichen Zinssatz pauschalierten Nutzungen eines vom ihm zu erstattenden Geldbetrags unabhängig vom Eintritt des Verzugs herauszugeben.

OGH 21. 2. 2023, 10 Ob 2/23 a Zak 2023/121, 76. FG

ZUKUNFTSFÄHIGES OFFICE-DESIGN FOLGT NEUEN SPIELREGELN.

Im Showroom des Büro Ideen Zentrums möchten wir Sie inspirieren. In einem einzigartigen architektonischen Rahmen präsentieren wir auf einer Fläche von 3.500 m² vielfältige Anregungen für Ihr zukunftstaugliches Büro.

BESUCHEN SIE UNS:

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

BLAHA BOOK
ANFORDERN



ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]
OFFICE



Fucik/Klauser/Kloiber
**ZPO – Österreichisches und
Europäisches Zivilprozessrecht**

13. Auflage 2023
XXX, 1.188 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-02603-5

118,00 EUR
inkl. MwSt.

Grundausstattung für Ziviljurist:innen

Die Neuauflage:

- Präzise und fachkundig kommentiert
- Aktuellste Entscheidungen
- Alle Novellen: ZVN 2022, HiNBG, 2. ErwSchG etc

§ 7 Abs 2 MaklerG

2023/147

Nachträglicher Wegfall des Provisionsanspruches des Maklers

Der Käufer einer Liegenschaft konnte den Kaufpreis nicht finanzieren, weshalb der Verkäufer vom Kaufvertrag zurückgetreten war. Aus damaliger Sicht war dieser Rücktritt berechtigt, womit der Provisionsanspruch des Maklers nicht gem § 7 Abs 2 MaklerG nachträglich weggefallen ist. Ein Jahr später ist dem Käufer aber zufällig zur Kenntnis gelangt, dass der Katasterplan in Bezug auf die in Rede stehende Liegenschaft nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Das Haus war somit nicht gemäß der Baubewilligung errichtet worden, sodass ein Beseitigungsauftrag zu erlassen wäre.

Dazu der OGH: Wurde der Vertrag über das vermittelte Geschäft wegen einer (in die Sphäre des Auftraggebers fallenden) Leistungsstörung nicht durchgeführt (und dieser aus diesem Grund mit schuldrechtlicher ex tunc oder ex nunc Wirkung aufgelöst) und ist dem Auftraggeber des Maklers die (nachträgliche) Anfechtung des Vertrags nicht möglich oder zumutbar, entfällt der Provisionsanspruch des Maklers: Hierfür muss der Auftraggeber die Anfechtungslage und den Umstand nachweisen, dass er den Vertrag – bei hypothetischem Wegfall der Leistungsstörung (und Aufrechterhalten des Vertrags) – erfolgreich gegenüber seinem Vertragspartner angefochten hätte.

OGH 25. 1. 2023, 6 Ob 194/22f.

FG

§ 879 ABGB; § 6 Abs 1 Z 1, Abs 3 KSchG

2023/148

Unzulässige Klauseln bei Fitness-Studio-Verträgen

„Die Mitgliedschaftsvereinbarung kann sowohl vom Mitglied als auch vom Anbieter aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten für den Anbieter insbesondere ... Handlungen und Äußerungen eines Mitgliedes, die für den Anbieter geschäftsschädigend sind.“

Dazu der OGH: Bei kundenfeindlichster Auslegung sieht die Klausel eine unsachliche Beschränkung der Meinungs-freiheit vor, indem Äußerungen nicht an ihrem Inhalt und Zusammenhang, sondern allein an ihrem faktischen Erfolg – einer Geschäftsschädigung – gemessen werden. Die Bekl wäre gehalten, den Kunden konkrete Umstände aufzuzeigen, die sie als Grund für eine außerordentliche Auflösung des Vertrags ansehen wolle. Ihnen stattdessen gänzlich generell Äußerungen verbieten zu wollen, ist überschießend. „Der Anbieter überwacht Teile des Studios mit Videokameras und speichert einzelfallbezogen die dabei gewonnenen Aufnahmen, soweit und solange dies im Einzelfall zur Sicherheit seiner Mitglieder und zur Aufklärung von strafbaren Handlungen sowie zur Abwehr oder Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erforderlich ist. Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle werden durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Jedenfalls erteilt jedes Mitglied seine Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im oben angeführten Sinn.“

Die Vorinstanzen qualifizierten diese Klausel als unzulässig, weil sie mangels Einschränkung auch die Videoüberwachung in höchstpersönlichen Lebensbereichen der Kunden erlaube, was ohne deren ausdrückliche Einwilligung (§ 12 Abs 4 Z 1 DSGVO) nicht zulässig sei. Die in der Klausel enthaltene Zustimmungsfiktion verstoße gegen das sogenannte „Koppelungsverbot“, sodass diese Zustimmung als nicht freiwillig anzusehen sei. Der Kunde werde nicht auf das ausdrückliche Zustimmungserfordernis hingewiesen, die Klausel sei daher auch intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Bekl sei die Klausel nicht erforderlich.

Nach Meinung des OGH standen die hierzu vorgebrachten Ausführungen des Fitness-Studios zu den präventiven Wirkungen einer Video-Generalüberwachung (es würden potenzielle Täter von der Begehung einer Straftat abgehalten) nicht auf dem Boden der – hier auch durch die DSGVO determinierten – Rechtsordnung.

OGH 24. 1. 2023, 9 Ob 88/22i.

FG

Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien/
Brüssel

Außenbeziehungen

2023/149

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen in Bezug auf Handlungen, die die Ukraine gefährden oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Beschränkungen der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Antragstellers in die Liste – Familie einer Person, die für Handlungen verantwortlich ist, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine oder die Stabilität oder Sicherheit in der Ukraine gefährden oder bedrohen – Begriff der „Assoziierung“ – Beurteilungsfehler

Frau Prigozhina ist die Mutter von Herrn Prigozhin. Sie ist die Eigentümerin von Unternehmen, die alle mit ihrem Sohn verbunden sind. Herr Prigozhin ist für den Einsatz von Söldnern der Wagner-Gruppe in der Ukraine verantwortlich und hat Vorteile aus umfangreichen öffentlichen Aufträgen des russischen Verteidigungsministeriums gezogen.

Im Jahr 2022 erließ der Rat durch VO 269/2014¹ eine Reihe von restriktiven Maßnahmen. Frau Prigozhina wurde in die Liste sanktionierter Personen aufgenommen. Dagegen erhob sie Nichtigkeitsklage und machte ua das Fehlen einer ausreichenden Tatsachengrundlage und Beurteilungsfehler geltend. Sie habe die Firma „Concord Management and Consulting“ nur vorübergehend bis zum Jahr 2017 besessen und seit mindestens fünf Jahren keine Anteile mehr an einer juristischen Person gehalten. Der Rat habe nicht nachgewiesen, dass die Kl zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Maßnahmen noch Anteile an diesen Gesellschaften hielt. Die bloße Eigenschaft als Familienangehörige sollte nicht ausreichen, um ihr persönliche Beteiligung vorzuwerfen.

Das Gericht stellte fest, dass aufgrund der vorliegenden Akten nicht behauptet werden könne, dass die Kl zum Zeitpunkt des Erlasses der restriktiven Maßnahmen Anteile an Gesellschaften gehalten hat, die mit ihrem Sohn verbunden waren. Dafür trug jedoch der Rat die Beweislast.

Das Gericht wies weiters darauf hin, dass die Verbindung der Kl mit Herr Prigozhin zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsakte keinen Rechtsverstoß darstelle und daher nicht ausreiche, um ihre Aufnahme in die Liste sanktionierter Personen zu rechtfertigen. Das Gericht erklärte somit den angefochtenen Rechtsakt für nichtig, soweit er die Kl betraf.

EuG 8. 3. 2023, T-212/22 P, *Prigozhina/Rat*.

RH

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

2023/150

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Einfrieren von Geldern – Beurteilungsfehler – Rückwirkung – Vertrauensschutz – Rechtssicherheit – Rechtskraft

Der Rat der Europäischen Union hat gem Art 29 EUV den Beschluss 2011/273/GASP vom 9. 5. 2011 über restriktive Maßnahmen angenommen, der die gewaltsame Unterdrückung friedlicher Proteste in Syrien scharf verurteilt und die syrischen Behörden aufgefordert hat, keine Gewalt gegenüber der Bevölkerung anzuwenden. Zudem verhängte der Rat Einreisebeschränkungen in die EU und das Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen, die für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Zivilbevölkerung verantwortlich waren.

Herr Al-Assaad war eine der Personen auf der Sanktionsliste des Rates und daher von den Einreisebeschränkungen betroffen. Allerdings gab es durch die Übersetzung des Namens aus dem Arabischen Zweifel, ob er das tatsächliche Ziel der Sanktionen war oder ob es sich um eine Verwechslung handelte. Nach Jahren der Unsicherheit erklärte der Rat 2021 schließlich, dass Herr Al-Assaad die Zielperson war und aufgrund seiner wirtschaftlichen Nähe zum syrischen Regime sowie zu den Assad- und Makhlouf-Familien von den Sanktionen betroffen wäre. Dies bestätigte der Rat abermals 2022 und verlängerte die Sanktionsmaßnahmen bis 2023.

Herr Al-Assaad erhob Nichtigkeitsklage gegen seine Sanktionierung und stützte sich dabei ua auf Beurteilungsfehler, eine Verletzung des Vertrauensschutzes sowie einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Das Gericht stellte fest, dass der Rat die Verhängung von restriktiven Maßnahmen für Sanktionierungen ausführlich begründen und beweisen muss. In dieser Hinsicht habe es der Rat verabsäumt, die Aufnahme des Namens des Kl in die Liste sanktionierter Personen rechtlich hinreichend zu begründen.

Des Weiteren stellte das Gericht fest, dass der Rat dem Kl wegen der Namensverwirrung zehn Jahre lang versichert habe, dass dieser nicht von den Sanktionen betroffen wäre, jedoch nach Klärung der Personalien diese Position 2021 revidiert. Indem der Rat restriktive Maßnahmen mit rückwirkender Wirkung gegen den Kl erließ, habe er die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verletzt.

Das Gericht erklärte somit den angefochtenen Rechtsakt für nichtig, soweit er den Kl betraf.

EuG 8. 3. 2023, T-426/21, *Assaad/Rat*.

RH

¹ VO 269/2014 des Rates vom 17. 3. 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

EU-Geldwäschebehörde: Gefahr für Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft wird doch anerkannt

BRITTA KYNAST
 Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2023/151

Verhandlungsposition des EU-Parlaments angenommen

Nach langen Verhandlungen haben die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments ihre Verhandlungsposition zum Geldwäschepaket der EU-Kommission angenommen. Aus Sicht des ÖRAK sind insbesondere die Frage der Wahrung der **Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft** sowie eine Vermeidung von weiteren Einschnitten in **das rechtsanwaltliche Verschwiegenheitsgebot** zentral bei den Verhandlungen der vorgeschlagenen Rechtsinstrumente.

Nach langen Diskussionen zwischen den politischen Gruppen des EU-Parlaments wurde die Rechtsanwaltschaft zwar nicht wie durch den ÖRAK gefordert von der **Weisungsbefugnis der geplanten EU-Geldwäschebehörde** ausgenommen, allerdings soll es möglich sein, dass die nationalen Aufsichtsbehörden eine **Derogation bei einer Gefahr für die Unabhängigkeit des Standes** beantragen. Diese Vorschrift ist als institutionelle Garantie der rechtsanwaltlichen Unabhängigkeit ungenügend, dennoch ist es bereits als großer Fortschritt für die Verhandlungen anzusehen, dass das EU-Parlament (anders als die EU-Kommission) die Gefahr für die Unabhängigkeit überhaupt im Grundsatz anerkennt. Diese Wertung wird damit in den weiteren Verhandlungen zu beachten sein.¹

Im Hinblick auf das rechtsanwaltliche **Verschwiegenheitsgebot** fällt auf, dass die Kriterien für Ausnahmen ausweislich der Position des EU-Parlaments nicht klar sind und eine **Vorverlegung von Berichtspflichten** in den grundrechtlich geschützten Bereich zu befürchten ist. Dies ist nachdrücklich abzulehnen und in den weiteren Verhandlungen zu korrigieren.

Auch der allgemeine Trend zu mehr Berichtspflichten im Hinblick auf **steuerrechtliche Beratungen** setzt sich in der Parlamentsposition fort, auch hier wird in den weiteren Verhandlungen auf die Achtung von Justizgrundrechten im

Hinblick auf die Anwendbarkeit auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu achten sein.

Nachdem das EU-Parlament nun seine Verhandlungsposition angenommen hat, können die Trilogverhandlungen zwischen den EU-Institutionen beginnen. Ein Abschluss der Verhandlungen vor den Europawahlen wird angestrebt.

Die Stellungnahmen des ÖRAK zum EU-Geldwäschepaket können Sie hier abrufen:



Alle Stellungnahmen des ÖRAK zu EU-Gesetzgebungsvorhaben sind abrufbar hier:



¹ Der Rat hatte der vorgesehenen Weisungsbefugnis der geplanten EU-Geldwäschebehörde gegenüber nationalen Überwachungsbehörden und selbstverwalteten Einrichtungen in seinem Beschluss zu einer Verhandlungsposition generell, dh nicht sektorspezifisch, eine Absage erteilt.

3 Fragen an ...

Dirk Heckmann

Viel wird geforscht am Sektor der selbstfahrenden Fahrzeuge. Nicht alles läuft in Perfektion, aber in Pilotbetrieben kommen bereits heute autonome Transportmittel zum Einsatz, die Personen unfallfrei von A nach B bringen (s zB den wieder eingestellten Testbetrieb der Wiener Linien in der Seestadt oder den Minibus in der Gemeinde Koppl im Flachgau). Neben den technischen Herausforderungen gibt es aber auch noch jede Menge juristischer Fragestellungen zu klären. Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann von der TU München gibt Auskunft:

2023/152

Wann werden in Europa erstmals vollautomatisierte Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen? Scheitert es aktuell noch an technischen oder an juristischen Fragestellungen?

Bis zur Inbetriebnahme vollautomatisierter (autonom fahrender) Fahrzeuge außerhalb begrenzter Pilotstrecken werden noch einige Jahre vergehen. Das hängt mit der technischen Herausforderung zusammen, die IT-Sicherheit einer digitalen Verkehrsinfrastruktur gewährleisten zu müssen. Wir haben das in These 14 der Ethikkommission für automatisiertes und vernetztes Fahren so ausgedrückt: „Automatisiertes Fahren ist nur in dem Maße vertretbar, in dem denkbare Angriffe, insb Manipulationen des IT-Systems, oder auch immanente Systemschwächen nicht zu solchen Schäden führen, die das Vertrauen in den Straßenverkehr nachhaltig erschüttern.“ Wenn dieses Vertrauen einmal erschüttert wird, kann autonomes Fahren kaum mehr funktionieren. Dies ist keine rechtliche, sondern eine technische und soziale Herausforderung.

Wenn wir selbstfahrende Autos bauen, denen per Software-Update laufend neue Funktionen eingespielt werden können, schaffen wir dann nicht gleichzeitig eine weitere Plattform für Malware und Hacker-Angriffe? Heute passieren Unfälle aus menschlichem Versagen, zukünftig dann wegen einer beschädigten Software?

Das ist richtig: Die „Schwachstelle Mensch“ wird durch die „Schwachstelle Technik“ ersetzt. Das soll Innovationen kei-

neswegs verhindern, uns aber verdeutlichen, wohin die Entwicklung gehen sollte: Die Gewährleistung von IT-Sicherheit ist oberstes Gebot. Wir brauchen ein Sicherheitsniveau, wie wir es im Bahn- oder Luftverkehr haben, wobei dies auf der Straße viel komplexer und anspruchsvoller ist. Dies geht nur mit erheblichen Fortschritten in der Forschung und Technologieentwicklung (automatisierte Angriffs- und Schwachstellenerkennung, redundante Sicherungssysteme etc).

Schon jetzt werden (anonymisierte) Handydaten ausgewertet, um beispielsweise erhöhtes Verkehrsaufkommen zu berechnen. Welche Daten unserer Fahrzeuge werden wir zukünftig auswerten und wie kann sichergestellt werden, dass das vollautomatisierte Fahren nicht zu einer totalen Überwachung unserer Mobilität führt?

Wie die Ethikkommission in ihrem Bericht 2017 ausführte, müssen die Verkehrsteilnehmer jederzeit die Datenhoheit haben. Dabei müssen wir berechnete Anliegen der Hersteller (etwa zur Produktbeobachtung aus Gründen der Qualitätssicherung) mit der Notwendigkeit des Schutzes von Persönlichkeit und Privatsphäre in Ausgleich bringen. Hier hilft ein Datencockpit, über das die Nutzer Datenflüsse kontrollieren können.



Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann Foto: Kilian Blee/bid

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann, geb 1960, verheiratet, zwei Kinder; Studium der Rechtswissenschaften in Trier, Promotion und Habilitation an der Universität Freiburg; 1996–2019 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht an der Universität Passau, 2019 Leuchtturmbeförderung auf den Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der TU München; seit 2003 nebenamtlicher Verfassungsrichter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof, 2014–2021 Vorstandsvorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik, 2016/17 Mitglied der Ethikkommission für automatisiertes und vernetztes Fahren, 2018/19 Mitglied der Datenethikkommission der Bundesregierung, seit 2018 Direktor im Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation



EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2023

290 Speech by Danuta Hübner

293 Speech by Andrés Ritter

294 Speech by Karoline Edtstadler

294 Speech by Deborah Enix-Ross

296 Speech by Panagiotis Perakis

299 Speech by Lidiya Izovítova

Europäische Präsidentenkonferenz 2023



DANUTA HÜBNER

Die Autorin ist Co-Vorsitzende der Interfraktionellen Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung des Europäischen Parlaments und ehemalige EU-Kommissarin.

2023/153

Speech by Danuta Hübner

President Utudjian, Honorary Members of the Bar,

It has always been a pleasure to be in Vienna, but this time it is an honor to join you for this 51st annual meeting.

We are living at the confluence of many traditional and also new global risks. We see competition among great powers, which actually has been with us for decades but currently the division between democracies and authoritarian regimes has a different meaning compared with the past. We see inefficiencies in the global order and multilateral institutions, we see a skyrocketing technological race. And then there is pandemics, it is not clear whether it stays or goes, but certainly there are millions of viruses in the animal world ready to leap into the human world. Cyber threats are lurking at every turn, and we face disinformation, both homemade and generated by interference of autocracies and their minions.

And there is a war in Europe. A cruel, unjustified one, in which the aggressor – a country that has a permanent seat at the UN Security Council – denies a nation of 44 million people the right to sovereignty, to its own state, in violation of international law and human rights.

The Russian aggression has shown the scale of blatant disregard towards democracy and rule of law, exercised by autocracies. It also unveiled the threat of kleptocratic financial structures born in autocratic countries and spread to the democratic world. These structures benefit from kleptocratic gains, undermine the rule of law and dismantle European values piece by piece.

The European Union is a community of law. Common legal framework is the formal glue that is keeping us together. The principle of the rule of law is a fundamental bond that makes the EU a community not only of values, but a community of understanding. Someone says that the rule of law is our basic currency. I do not like this phrase. It reminds me of July 2021 when two EU member states offered trading the right to not respect the rule of law for withdrawing their veto to budgetary support for the 27 member states. But the rule of law is the basic structure of our institutional language and the core of the EU's philosophical design as a multinational democracy. It is thus something that cannot be dispensed with.

Compliance with the rule of law is not only a prerequisite for the protection of all fundamental values listed in Article 2 TEU. It is also a prerequisite for upholding all rights and obligations deriving from the Treaties and from international law.

For the functioning of the whole EU as „an area of freedom, security and justice without internal frontiers“, trust – of citizens, authorities, markets, as well as outside partners or competitors – in the legal systems of all Member States is vital.

The EU has a strong interest in safeguarding and strengthening the rule of law across the Union and its neighborhood.

Sometimes we forget that to enter into effect treaties must be approved and ratified by all Member States. This suggests that we have a strong and airtight legal framework and adequate instruments to respect the rule of law. But, treaties have always been based on trust towards signatories, on their credibility and written with the assumption that they will be respected.

When this trust and credibility fail and when there is no political will to respect the rule of law, we are faced with a situation where the few targeted treaty based mechanisms established to secure the rule of law, including political commitments to the rule of law, cease to operate effectively. There is then a systemic threat to the rule of law and, hence, to the overall functioning of the EU.

In recent years, we have had situations where some governments of some member states gave themselves the privilege of their own interpretation of the values and principles the rule of law is rooted in. There are situations when governments do not respect EU law and the judgments of the Court of Justice of the EU. So yes, defiance of the EU law can be seen in the EU, affecting some areas of daily European life, including on matters where EU citizens believe the EU is protecting them. I think here of human rights.

Some Member States do not stop at disrespecting EU law, they also disrespect their national laws. This arrogance toward democracy can be seen in countries like Poland, where we are witnessing a constant undermining of the Polish Constitution by an organ which is supposed to be its main advocate – the Constitutional Tribunal. In Hungary we have been observing a systematic backsliding of the rule of law through all sorts of reforms of their Constitutional Court. In both countries we have seen continuous efforts to dismantle entire judicial systems, destroy the independence of media, and question the rights of NGOs. Those changes weaken democratic oversight and put those in charge above the law. Where the rule of law is distorted, transparency is also suffering as they are undeniably interlinked. Transparency as a tool to the rule of law and democracy gets weaker. We see a growing number of cases from these countries in the European Court of Human Rights.

Transparency supports the rule of law by ensuring that citizens know the content of the law and can be expected to act accordingly. Citizens expect from political forces power to act within the framework of the rule of law, but they also expect it from other citizens. That means that transparency can reinforce accountability mechanisms and encourage citizens to participate more actively in decision-making, including through taking part in the elections, because their trust in the democratic framework will grow.

With that trust, institutions enjoy a greater legitimacy and effectiveness.

My experience in the European institutions allows me to say that links between the rule of law and transparency go both ways. They need each other. They strengthen each other.

The European Parliament is the only directly elected institution and it represents the citizens of the Union and not, as it was before the Lisbon Treaty, the peoples of the Member States. Members of the European Parliament can see the importance of an effective transparency framework as legislators, as members of an institution that should be run in a democratic way, and through the perspective of their accountability towards the citizens who elect them.

Transparency matters when we legislate, when the law is implemented and enforced, when in line with the Treaty we benefit from the right to be immediately and fully informed. All that requires transparency.

Throughout the years, the European Parliament gradually built its recognition and status among both citizens and other institutions. With each new treaty starting from Maastricht, the legislative power of the Parliament was expanded and developed until it reached the shape it has today with the Lisbon Treaty.

Over all those years, the European Parliament has developed a robust transparency framework that includes rules and structures: the EP's Rules of Procedure, Staff regulations, Statute and Code of Conduct of Members, the Advisory Committee on the Conduct of Members, the Code of Conduct-related sanctions regime, the financial declaration system, the Transparency Register, the Anti-Corruption Intergroup, the Ombudsman, committees and plenary meetings being open to the public, specialized committees like the one on Foreign Interference in all Democratic Processes in the European Union, including Disinformation. In protecting the rule of law, we are also cooperating with EU agencies like the European Anti-Fraud Office (OLAF) and with the office of the European Public Prosecutor, whose deputy, Andres Ritter is here with us.

But we all know that for rules to deliver, they have to be applied. Laws have to be implemented and enforced. However, even the best mechanisms and frameworks will fail without a proper awareness of the rules and enforcement, and the commitment of those whose duty is to deliver on these rules. Here, I have to admit, the European Parliament still has a lesson to learn.

Qatargate was a deep shock for all of us. We reacted with strong condemnation of the alleged corruption and produced an immediate reaction. There is no space for corruption in any public institution. We looked immediately at the entire framework I mentioned before. And we realized that there is a very low level of awareness among members of the House about the current rules. This is hurting the system.

I have been for two terms a member of Advisory Committee on the Conduct of Members – Parliament's internal conflict of interest watchdog and advisor to the President of

the EP. I have been member of the European Commission at the time when the Transparency Register was introduced there. I am well aware, and so are my assistants, of the rules. In this parliamentary term however, 61% of MEPs are new to the EP and may not have any of these reflexes. I am actually discovering every day that most of my colleagues, some long time members of the House, have no knowledge of rules that have been in place for years. And this in spite of multiple communication efforts of the institution.

The work of the Advisory Committee revolves around two main tasks: (1) providing guidance to Members when they have questions on the interpretation and implementation of the Code of Conduct; and (2) assessing alleged breaches of the Code of Conduct and advising the President on possible action to be taken if and when the President refers a case to the Committee. We are currently working on improving transparency rules, using President Metsola's 14-point plan on *Strengthening integrity, independence and accountability*. When it comes to the conflict of interest the included in the Code of Conduct are not precise. There should be a clear distinction between what is forbidden and what is allowed but must be disclosed.

Linked to this question is the understanding of what constitutes an MEP's freedom of mandate. TFEU Protocol 7 on the privileges and immunities of the European Union Articles 8 and 9 lay down the grounds of the freedom of mandate. Freedom of mandate is also enshrined in Parliament's Rules of Procedures (Rule 2), the Statute for MEPs (Article 2), and its Code of Conduct (Article 2). However, there are different interpretations among members of the Parliament of what constitutes a free exercise of our mandate. It is about voting, but also about side jobs, conflicts of interest, meetings with representatives of the interest groups. And we see the different interpretations of what it really means in the context of disclosures or banning of certain activities. Having a common understanding would be particularly relevant in our discussion about side activities and the degree of information required on increased transparency on financial declarations.

I am also the Co-Chair of the Anti-Corruption Intergroup in the European Parliament. It is a cross-party initiative of 129 MEPs, aimed at better understanding mechanisms of corruption. The EP's Anti-Corruption Intergroup, together with the US Caucus against Foreign Corruption and Kleptocracy and the UK All-Party Parliamentary Group on Anti-Corruption and Responsible Tax created an Inter-Parliamentary Alliance Against Kleptocracy. What is interesting is that our EP Intergroup covers the topic of corruption both in the EU and globally, while for example our US counterpart focuses only on concerns related to kleptocracy and corruption outside their jurisdiction.

I have been also negotiating on behalf of the EP the new Interinstitutional Agreement on mandatory transparency register. The new IIA adopted by the European Parliament, the Commission and – for the first time – the Council en-

tered into force on 1 July 2021. Even though the EP has been pushing for years for a legally binding legislation instead of an IIA, the lack of a strong legal basis made it impossible. In case of an IIA, its power stems from the power of self-organization, which every institution enjoys autonomously. It allows through the restrictions of their internal organization to create de facto obligations for interest representatives to register to have access to decision makers. On many aspects, we are three different institutions. Not only in size. In the EP, there are elected members with a freedom of mandate. Each institution can engage itself toward specific conditionality and other transparency measures on the basis of individual decisions.

If I had to give an example of area where we have to step up our efforts it would be about the whistleblower protection.

The EU Directive of 23 October 2019 on the protection of persons who report breaches of Union law doesn't apply to EU institutions. The EP whistle-blower protections is laid out in Internal Rules Implementing Article 22. However, the EP doesn't have a great track record of using these rules. In 2016, three accredited assistants came forward to whistleblow but were subsequently fired. We have to work more on our contacts with EU agencies. OLAF doesn't have access to EP premises during its investigations even when the case concerns a Member. As you know, the provision of lifting immunity of MEPs only concerns criminal investigations, which is the competence of EPPO, not administrative ones that are carried out by OLAF. This is something that we have to reflect on. But also as the EP we should monitor the situation after the OLAF run procedure, when the case is passed to the judicial authorities of the member state and not continued.

The independence, transparency and accountability of EU institutions are of the utmost importance for promoting the trust of citizens, which is necessary for the legitimate functioning of democratic institutions. Ethics standards already exist within the institutions, but are very fragmented and solely rely on a self-regulatory approach.

That is why for some years the option of establishing an independent ethics body has been considered. Its supporters point to the potential of strengthening the trust in the EU institutions and their democratic legitimacy.

The President of the Commission committed to the establishment of an Ethics Body in her political guidelines in July 2019. The EP has supported the idea of establishing the Ethics Body on the basis of an AFCO proposal in 2020. The

issue raised some controversies regarding powers given to this body. Currently, we are awaiting the Commission's legislative initiative, which is supposed to be presented in March, as announced by Commissioner Jourova this week in plenary. In brief, the Independent Ethics Body could advise on cases before, during, and in some cases after the term of office; have the right to start investigations on its own; have the possibility to check the veracity of the declaration of financial interest submitted by MEPs and have the possibility to engage in cooperation and information exchange with OLAF, EPPO, the Ombudsman and the European Court of Auditors. The Independent Ethics Body could also adopt harmonized and adequate cooling-off periods for all EU institutions.

As I mentioned before, all EU Institutions and agencies are very different in terms of their structure, number of staff, presence of elected members with political mandate and freedom of mandate. Some point to specific legal constraints which such Body wouldn't be able to interfere with. They also insist that a new interinstitutional body has to respect the balance between the institutions and must respect their sovereignty. Only the highest political authority of each institution can decide on measures to take or impose sanctions.

It also seems clear that criminal law cases have to be dealt with by Courts, not an ethics body; and participating institutions must remain within their competences as set out by the Treaties. For example, under Article 234 TFEU, it is the Parliament's institutional role to hold Commissioners politically accountable. Exercising political control over the Commission cannot be outsourced to the Ethics Body. In short, in spite of a broad commitment to its establishment, there are still some uncertainties and questions when it comes to the idea of the Independent Ethics Body. We look forward to reading the Commission's proposal early March.

To conclude, the world that will emerge from the war in Europe, will be different, and I would expect that the race between democracy and autocracy will be fiercer and more meaningful. Kleptocratic elites will come back with new ways of acting, new networks, a new appetite for wealth and a new persistence towards intruding into our democratic processes. We need an international strategy to cope with this challenge and be prepared for such a world. We also have to take a hard look at changes needed inside our democratic systems to reduce the risk of their abuse. We must continue to spare no effort to achieve a zero tolerance for corruption.

Speech by Andrés Ritter

Presidents, Ladies and Gentlemen,

thank you for giving the European Public Prosecutor's Office an opportunity to participate to this discussion in such a beautiful place. Originally, it hosted a bank and a stock exchange. It might be definitely considered as a fitting place to talk about transparency and rule of law. Even more tough, unlike many other palaces in Vienna, Palais Ferstel is not named after its owner but after its architect and is, thus, rather linked to the dynamic process of creating a lasting whole, which stems from the interaction of many actors.

If the question is: "how much transparency does the rule of law need?" We are assuming that rule of law needs transparency, the only question being how much. What do we have in mind?

The rule of law is the antinomy of arbitrary rule by violence or corruption. We need a certain level of transparency, so as to dispel possible doubts about motives of decisions taken in the public interest. In this sense, transparency is the best prevention against corruption.

Mostly, we therefore think about a whole set of administrative and organisational measures, which allow anyone interested to obtain an information, more or less swiftly.

Of course, as a prosecutor, I could talk extensively about what I consider useful to improve for example the detection of corruption and fraud.

Or about how to prevent certain types of criminal behaviour by restricting the likelihood of its occurrence by design.

I could also talk about relationships between prosecutors and the defence lawyers in the course of an investigation and the corresponding procedural law dispositions, or digress on how leaks in ongoing proceedings seldom serve justice.

However, when it comes to rule of law, I believe transparency also means something broader. Of course, it is about the material and legal conditions allowing journalists or citizens to find out who decided to spend how much of our taxes on what and to assess whether the public interest has been served. At the same time, it is about anyone's ability to see and understand whether misapplication of resources for personal gain are being prevented and, in case of violations, investigated.

What is at stake under the rule of law is what binds us in society: trust. Not blind trust, not children's trust, but trust based on our own deeply rooted perception and understanding of what is just.

When it comes to justice, what we see has to make sense, for us to accept it and making it a binding, a cohesive element of civil society.

Therefore, an integral part of the rule of law is that the law applies equally to all and is applied without any arbitrary power or privileges for some. Hence, judicial indepen-

dence, as enshrined in EPPO's founding regulation, constitutes a cornerstone of the rule of law.

In this context, allow me to share a few observations in my capacity as European Prosecutor.

The European Public Prosecutor's Office is the first supranational prosecution office. We are not a coordinator or network. We are embedded in 22 different judicial systems. We investigate, prosecute and bring the criminals to judgement in the relevant national courts in full independence.

By establishing the EPPO, we have created what we call the "EPPO zone" where, by implementing a coherent prosecutorial policy, we are unifying the approach to fraud and corruption investigations throughout the European Union. Concretely, we focus on combatting corruption and dismantling organised criminal groups active in our field of competence as well as on asset recovery.

In order to reach these general objectives, we have to compose with 22 different, sometimes radically different working environments.

This puts us in a unique position to assess their comparative "performance".

Now, coming to the question of today's debate again. How can we make justice more intelligible to citizens? I think one of the topics that we need to address is the time our procedures take.

Between the moment a scandal breaks out, the investigation takes place, an accusation is made and a judgment is explained to the public, it is already a challenge to keep rule of law intelligible when it takes months. But what about proceedings taking years?

So far, I cannot tell you yet how long does an EPPO investigation take, on average. But we already see big discrepancies, mostly boiling down to differences in criminal procedural law as well as different levels of cooperation between our European Delegated Prosecutors and the necessary police investigators.

I see the EPPO as a catalyst of positive change, and, of a perception that justice is being done without distinction of any kind.

As a result of our establishment, for example, there are now more investigations into EU fraud in the 22 participating Member States than before. In particular, there are now more investigations into cross-border VAT fraud than before. But this does certainly not mean that we have fulfilled our mission. We are actors in a new European setting.

We are the instance putting shortcomings in the EU anti-fraud architecture into the spotlight. And we are the instance whose work will eventually pose deep questions to the relevant national authorities, questions that will no longer be avoidable by hiding behind cultural differences or legal traditions.

Thank you for your attention and I will be happy to engage in the discussion.



ANDRÉS RITTER
Der Autor ist Stellvertreter Europäischer Generalstaatsanwalt.

2023/154



**KAROLINE
EDTSTADLER**
Die Autorin ist Bundes-
ministerin für EU und
Verfassung der Republik
Österreich.

2023/155

Speech by Karoline Edtstadler

Dear President Utudijan,

dear Presidents and Attendees of the 51st European President's Conference!

It is a great honour for me to welcome you all in our beautiful city of Vienna again this year.

I have good memories of last year's conference, where I congratulated you all on the 50th anniversary of this flagship format.

Every year, you face important questions here about what constitutes the rule of law in Europe and how we can constantly develop it to ultimately ensure fair trials in accordance with the European Convention on Human Rights.

And this year's theme could not be more accurate: "What level of transparency does the rule of law need?"

In many countries around the world, we are currently experiencing an enormous loss of confidence in politics and the traditional media. This is shocking and alarming. But above all, it is an incredibly dangerous situation, as disinformation and the targeted use of populism can ultimately lead to enormous instability in our society.

In my view, the only way to restore the confidence of the people is to ensure transparency and to consequently fight against potential corruption. In addition to that, Politics, for its part, has to set effective measures. In Austria we did so

recently with the presentation of the strictest criminal law on corruption ever. The next step will be the introduction of a right of access to information. In a modern state, it must be guaranteed that interested citizens have low-threshold access to information from their state administration.

However, in order to ensure fair trials, we need to expand defendants' rights and focus on the issue of confidentiality in particular. The system of checks and balances has to be preserved. Especially in the field of criminal law the presumption of innocence is of utmost importance. We cannot risk a situation where defendants are convicted by the media before a judge has even dealt with their case. This would be comparable to a situation, which I call a "civil death penalty". And in this regard also the media has a great responsibility and it is not enough to add the phrase "the presumption of innocence applies" at the end of an article.

Dear ladies and gentlemen!

To conclude, the question you are asking yourselves today is not an easy one to be answered. But I assume there is no one better qualified to discuss and find possible answers than the top-class participants in today's discussion.

I am very excited about the results and hope that I will be able to attend the conference again in person next year.

I wish you all a vivid discussion on 51st European Presidents' Conference.



DEBORAH ENIX-ROSS
Die Autorin ist Präsi-
dentin der American Bar
Association.

2023/156

Speech by Deborah Enix-Ross

How much transparency does the rule of law need? It's not clear that anyone can quantify that answer, but it is safe to say that a fundamental aspect of the rule of law is transparency – balanced with privacy, the confidentiality lawyers provide their clients, and the confidentiality or secrecy that due process of law may require in, for example, grand jury proceedings, *in-camera* review of evidence, and so-called "sidebar" trial discussions between the judge and both sets of counsel that are out of earshot of the jury and public.

The World Justice Project has defined the rule of law as a durable system of laws, institutions, norms, and community commitment that delivers four universal principles, all of which to varying degrees encompass transparency in government, balanced with individual rights, to varying degrees:

Accountability, meaning that the government as well as private actors are accountable under the law.

Just Law, meaning that the law is clear, publicized, and stable and is applied evenly. It ensures human rights as well as property, contract, and procedural rights.

Open Government, which means the processes by which the law is adopted, administered, adjudicated, and enforced are accessible, fair, and efficient, and

Accessible and Impartial Justice, meaning that justice is delivered timely by competent, ethical, and independent representatives and neutrals who are accessible, have adequate resources, and reflect the makeup of the communities they serve.

In addition, the World Justice Project empirically measures several factors of the rule of law in countries across the globe. For purposes of our discussion, three of those factors are absence of corruption, open government, and fundamental rights.

The American Bar Association develops and adopts policy positions through its democratic House of Delegates, which meets twice a year. At its most recent meeting in February 2023, the House adopted nearly 30 policies on a range of issues. I'd like to discuss three of those policies here as they embody calls for transparency balanced, where relevant, with individual or constitutional rights.

One policy urges the U.S. Supreme Court to adopt a code of judicial ethics binding on its nine justices. This policy rests on the principle that an independent judiciary is the cornerstone of the rule of law and our constitutional republic.

Yet public support for an independent judiciary can only be sustained if there is public confidence in the legitimacy of the judiciary. Public confidence requires the widespread belief that judges act ethically and impartially, where necessary with proper transparency and disclosure of potential or actual conflicts of interest.

Nearly every judge in every jurisdiction in the United States is subject to a binding code of ethics that embodies basic judicial ethical precepts with enforcement mechanisms, but justices of the U.S. Supreme Court are not.

Some judicial conduct requirements in our law already do address justices of the Supreme Court. It is reported, for example, that justices voluntarily consult the Code of Judicial Conduct for U.S. Judges to resolve ethical issues.

Some statutes also impose some ethical requirements on the justices. One, for example, requires federal judges, including justices of the Supreme Court, to disqualify themselves from particular cases under specified circumstances, such as when a judge “has a personal bias or prejudice concerning a party“ or “a financial interest in the subject matter in controversy.“

The U.S. Congress has also directed justices to comply with certain financial disclosure requirements that apply to federal officials generally. And the Supreme Court has voluntarily resolved to comply with certain judicial branch regulations pertaining to receipt of gifts by judicial officers.

Yet the Supreme Court has not adopted a set of rules that include the full sweep of basic ethical principles applicable to other judges throughout the United States.

The ABA’s policy takes no position on the enforcement mechanism or sanctions that might attach to violations of such a code of ethics, as we believe these questions are best left to the Supreme Court’s own judgment and discretion.

And it’s important to note that our policy is not grounded on any particular conduct by any one or more current or former members of the Court.

But we do believe that the transparency and therefore accountability provided by a code of conduct would help reinforce public confidence in the Supreme Court and provide the transparency that the rule of law requires.

A second policy adopted by the ABA House of Delegates last week supports reasonable efforts of the United States government to detect, deter, and combat illicit activity such as money laundering, terrorist financing, corruption, kleptocracy, and human trafficking.

With this policy, the ABA supports reasonable and appropriate legislation, regulations, and other governmental measures to ensure that current business entity beneficial ownership information can be obtained or accessed in a timely fashion by authorized government authorities and financial institutions. The policy also supports measures that require business entities to disclose their beneficial ownership information to the federal government and authorize government authorities to access that information on an appropriately confidential basis to combat illicit activity.

Critically, our policy also calls for the need to protect constitutional rights and confidentiality. It also states that any new beneficial ownership disclosure requirements must not conflict with or undermine lawyers’ ethical duties and professional conduct requirements, including the client confidentiality and the attorney-client privilege, work product doctrine, and judicial regulation and oversight of the legal profession.

Our policy follows a lengthy review by a working group I appointed last summer to find common ground on this issue that has divided legal ethicists and defenders of an independent legal profession on the one hand, and human rights advocates who seek transparency and accountability on the other.

The third recently adopted ABA policy I’d like to summarize here addresses important legal issues concerning artificial intelligence by focusing on the principles of accountability, transparency, and traceability.

Among a series of proposals in the policy, the ABA calls on developers to ensure the transparency and traceability of their AI products and services, while protecting associated intellectual property, by documenting key decisions made with regard to the design and risk of the data sets, procedures, and outcomes that underly their AI products and services.

Lack of transparency with artificial intelligence can negatively affect individuals who are denied jobs, refused loans, refused entry, or are deported, imprisoned, put on no-fly lists, or denied benefits. They are often not informed of the reasons other than the decision was processed using computer software.

Human rights principles that may be impacted are rights to a fair trial and due process, effective remedies, social rights and access to public services, and rights to free elections.

The U.S. Federal Trade Commission has called on businesses that use AI to be transparent with consumers, explain how algorithms make decisions, ensure that decisions are fair, robust, and empirically sound; and hold themselves accountable for compliance, ethics, fairness and non-discrimination.

Thank you for your interest in these issues.



PANAGIOTIS PERAKIS
Der Autor ist Präsident
des Council of Bars and
Law Societies of Europe
(CCBE).

2023/157

Speech by Panagiotis Perakis

How much transparency does the rule of law need?¹

First of all, I would like to thank the organisers for inviting the CCBE to participate at the 2023 European Presidents Conference. It is always an honour being here.

For those who probably do not know, the CCBE (Council of Bars and Law Societies of Europe) is **the voice of the lawyers' profession in Europe**, representing the national bars and law societies of 46 countries, and through them more than 1 million European lawyers.

I'll try to give on their behalf the answer to the question of today's Conference: How much transparency does the Rule of Law need?

It is not so easy to say. Because for many years, **our law system protected secrets. And still it does.**

It would be tedious to list all of the secrets which law protects: professional secrecy, secrecy of investigations, secrecy of certain procedures, manufacturing secrecy, secrecy of correspondence, secrecy of assets, state secrets, national security secrets, defence secrets etc. Those secrets are ingredients of our legal civilisation.

According to the dictionary, secrecy is "*knowledge, information that the holder must not reveal.*" Secrecy conveys silence, intimacy, discretion; it can be a very reassuring word, or to the contrary a worrying one, meaning something opaque, clandestine, and mysterious.

Transparency is quite the opposite. According to the dictionary, transparency is "*the quality that allows the complete reality to appear.*" It seems to get mixed up with truth, clarity, even purity. But it also could be rudeness, indiscretion, and disrespect.

Total transparency has even a totalitarian component. As some modern intellectuals reminded us discussing transparency,² in the late 18th century the British jurist and philosopher *Jeremy Bentham* proposed the so-called "*panopticon*". *Panopticon* is a Greek word, meaning something that sees everything. The concept was to allow a watchman to observe all the persons in an institution (in a prison mainly), without them being able to recognize whether or not they were being watched. The *panopticon* became symbol of power, as control over individuals or groups. Knowing everything is the government's absolute power and the ideal of any totalitarianism. George Orwell's "1984" is a good example of such a nude, transparent, society, in which the government has the capacity of total control. *Michel Foucault* viewed the *panopticon* as a symbol of the repressive, disciplinary society, of the modern "*society of surveillance*".

If the idea of a transparent society is the dream of governments, the idea of a transparent government - a reverse *panopticon*, according to the above mentioned intellectuals - represents a strong political movement of our time. It is

not the government that will monitor the society but the society that will monitor those in power.

It is undeniably true that transparency helps people to be informed. **Informed people can keep governments accountable.**

A combination of new technologies, strict rules and publicly accessible data, can more effectively assist people to hold their representatives to account, which, probably, could rebuild **trust** in democratic institutions. And, it's true, the advancement of the transparency movement in many areas has demonstrated impressive results. It contributes to proper functioning of institutions and to the prevention of corruption.³

There are in addition other fields where transparency is also needed, like Artificial Intelligence; transparency regarding its ownership, the origins of its content, its structure, the rules of its functioning and its decision-making proceedings.

But while the virtues of transparency are obvious, the risks should not be ignored.

They come from the antagonism and sometimes the conflict between transparency and secrecy. Are they able to tolerate one another, share roles, and live together under the Rule of Law? And at what extend? This will lead to the answer of the today's question.

I will refer to three points which illustrate that **some limits to transparency are necessary.**

Point 1: Limits to reporting requirements imposed on lawyers in the field of cross-border arrangements (DAC6)

I would like to start by citing a recent judgment of 8th December 2022 of the CJEU regarding the directive on administrative cooperation in the field of taxation (DAC6) imposing reporting obligations on lawyers. The ruling regarded the implementation of DAC6 in Belgium.

Under the provisions of this directive, each Member State may take the necessary measures to give intermediaries, and in particular lawyer-intermediaries, a waiver from filing information on a reportable cross-border arrangement where the reporting obligation would breach the legal professional privilege - LPP - under the law of that Member State.⁴ In such circumstances, where LPP was invoked, lawyers had an obligation to notify any other intermediary who is not his or her client of that intermediary's reporting

¹ This is the full text of *Panagiotis Perakis* speech in the 51st European Presidents' Conference (Vienna, 17 February 2023). During the oral presentation, due to time pressure, some points were omitted.

² Ivan Krastev, "Does More Transparency Mean More Trust?"

³ EP briefing on transparency

⁴ the first subparagraph of Article 8 ab(5) of amended Directive 2011/16

obligations. The Court was asked whether this obligation to notify is valid in the light of Article 7 (the right to respect for his or her private and family life, home and communications).

In its judgment, the Court ruled that Article 7 of the Charter necessarily guarantees the secrecy of legal consultation, both with regard to its content and to its existence. As the European Court of Human Rights has pointed out in its case law in the past, individuals who consult a lawyer can reasonably expect that their communication is private and confidential. Therefore, other than in exceptional situations, those persons must have a legitimate expectation that their lawyer will not disclose to anyone, without their consent, that they are consulting him or her.

The obligation to inform other intermediaries entails the consequence that those other intermediaries become aware of the identity of the notifying lawyer-intermediary, of his or her assessment that the arrangement at issue is reportable and of his or her having been consulted in connection with the arrangement. It also leads, indirectly, to the disclosure, by the third-party intermediaries thus notified, to the tax authorities of the identity of the lawyer-intermediary and of his or her having been consulted. Therefore, the Court found **an interference with the right to respect for communications between lawyers and their clients, guaranteed in Article 7 of the Charter.**

Then the Court examined whether this interference was justified in the light of the objective pursued. Combating aggressive tax planning and preventing the risk of tax avoidance and evasion is an objective of general interest. However, **an objective of general interest may not be pursued without having regard to the fact that it must be reconciled with the fundamental rights affected by the measure, by properly balancing the objective of general interest against the rights at issue, in order to ensure that the disadvantages caused by that measure are not disproportionate to the aims pursued.**

The Court found that **the notification obligation is not strictly necessary** in order to attain those objectives. Indeed, the reporting obligation on other intermediaries not subject to legal professional privilege and that obligation on the relevant taxpayer ensure, in principle, that the tax authorities are informed of reportable cross-border arrangements.

Moreover, I would like to highlight that crucially, the Court rejected an argument that the disclosure of the identity of the lawyer-intermediary and of his or her having been consulted would be necessary to enable the tax authorities to ascertain whether that lawyer-intermediary is justified in relying on legal professional privilege. The Court said that **the purpose of the reporting and notification obligations of DAC6 is not to check that lawyer-intermediaries operate within those limits**, but to combat potentially aggressive tax practices and to prevent the risk of tax avoidance and evasion, by ensuring that the information

concerning the reportable cross-border arrangements is filed with the competent authorities. That directive ensures that such information is provided to the tax authorities, without the disclosure to them of the identity of the lawyer-intermediary and of his or her having been consulted being necessary for that purpose.

The Court found that **the provisions infringe the right to respect for communications between a lawyer and his or her client, guaranteed in Article 7 of the Charter.**

Point 2: Limits to the Beneficial Ownership transparency

My second example will regard beneficial ownership transparency in the field of anti-money laundering. The CCBE has always expressed its support for beneficial ownership registers. These registers are useful tools for lawyers and allow them to conform to their AML obligations and facilitate their job. The CCBE has always argued that data in these registers must be accurate and up to date. The CCBE would also support a European or global beneficial ownership register.

It is because of our support for beneficial ownership registers, that the CCBE decided to take part last year in the project conducted, amongst others, by Transparency International and upon its invitation – the project called Civil Society Advancing Beneficial Ownership Transparency. The CCBE had the opportunity to be part of a network of experts and to contribute with a practitioners' view to papers that were then communicated to the European Commission.

On 22nd November 2022, the CJEU gave a ruling in which it stated that the provisions of the AML Directive regarding information on the beneficial ownership to any member of the general public are **invalid**.

The Court considered that the regime introduced by the directive *“amounts to a considerably more serious interference with the fundamental rights guaranteed in Articles 7 and 8 of the Charter, without that increased interference being capable of being offset by any benefits which might result from the latter regime as compared against the former regime, in terms of combating money laundering and terrorist financing.”*

Therefore, it is clear that **transparency that serves the fight against money-laundering must be balanced with other fundamental rights concerns such as respect for private and family life and protection of personal data.**⁵

That being said, the CCBE monitors carefully the effects of this judgment as we have had signals that as a result of the ruling some countries have shut the access to the register for

⁵ Under the previous regime, 4th AML Directive, access to the BO registers was required for those who could show legitimate interest. However, under pressure from civil society, the Commission decided to open it further – this was enacted under 5th AML Directive. These provisions were challenged successfully. Public access to the BO data was also criticised by the European Data Protection Supervisor.

the public and therefore, lawyers were not able to access them either.

Another aspect regarding the beneficial ownership transparency, is the question of thresholds for the identification of beneficial owners by lawyers as obliged entities. The CCBE cannot support a total removal of thresholds as this would mean that lawyers would need to identify all the beneficial owners. Such a task would be very difficult for small law firms and we are not sure whether it is workable or indeed, effective. Consequently, due to the burden and number of checks to be done, it might actually reduce the chance to carry out meaningful checks and hence, reduce the effectiveness of the legislation.

Point 3: Professional secrecy of attorneys as a fundamental principle necessary for the Rule of Law

This is the most important point, that shows that some limits to transparency are necessary to strike the right balance that achieves and ensures respect for the Rule of Law.

I would like to recall what is the rationale of professional secrecy or legal professional privilege more generally. We have recently seen that legal privilege is very often contested, misunderstood and criticised and there seems to be high political pressure to redraft the rules governing the professional privilege of lawyers. We have seen these attempts, for example, during the work of legislators on the new AML package. I find it therefore important to recall that **LPP is protected by the EU Charter of Fundamental Rights and by the European Convention of Human Rights**. It is part respectively of Article 7 CFR and Article 8 ECHR.

It has been confirmed by both Courts that exchanges between lawyers and their clients should be protected. **The protection covers not only the activity of defence but also legal advice**. The protection afforded to LPP is justified by the fact that **lawyers are assigned a fundamental role in a democratic society, that of defending litigants**.⁶

That fundamental task entails, on the one hand, the requirement, the importance of which is recognised in all the Member States, that any person must be able, without constraint, to consult a lawyer whose profession encompasses, by its very nature, the giving of independent legal advice to all those in need of it and, on the other, the correlative duty of the lawyer to act in good faith towards his or her client.

Contrary to a common misconception, the existence of professional confidentiality is intended not to protect lawyers but to protect their clients. Indeed, once a client steps into a law firm, they have the guarantee that they are allowed to say anything to their advisor. This is the condition upon which the advisor will be able to provide them with the best advice or representation. It would be impossible for lawyers to provide such advice or representation if the client, for fear of betrayal of that essential precondition of con-

fidentiality, withheld information from his lawyer. **This relationship of confidentiality is so essential to the Rule of Law, that there cannot be a fair trial without it**. It is also attached to the **protection of general interest, as it contributes to the proper administration of justice**.⁷

It is therefore clear that **LPP is part of fundamental principles that are part of and compose the Rule of Law**.

The CCBE is therefore concerned that there are attempts to contest this fundamental principle in the name of transparency.

I would also like to remind that the privilege has its limits. For example, in the field of AML, **LPP cannot be invoked as a basis for exemption from reporting when lawyers know that legal advice is being sought to enable criminal activities of their clients**.

Therefore, LPP cannot be seen as a barrier to investigations because it cannot be invoked if a lawyer is complicit in a crime or providing advice for that purpose. In other words, instead of questioning the confidentiality between lawyers and their clients in general, we suggest investigating what mechanisms could be promoted which enable authorities to deal appropriately with situations when the right to confidentiality does not apply because of complicit behaviour of the individual lawyer.

Conclusion:

Yes, transparency plays an important role in a democratic society and it is one of the prerequisites of the Rule of Law. However, complete transparency would not work in favour of the Rule of Law. In some cases, transparency aims can be disproportionate or can negatively affect other fundamental principles or rights protected by EU law.

Therefore, a balance is needed between the different fundamental rights at stake. After all, this is democracy, a system of checks and balances.

So, the answer to the question “*how much transparency does the Rule of Law need?*” is simple: **it needs transparency insofar as it serves and does not antagonise other of its key components**.

Legal professional privilege is one limit. There are more, as private and family life and personal data. But **for us, LPP is the first border line**.

In the beginning of my speech I referred to a philosopher. I will finish by referring to another science, pharmacology. Pharmacology teaches us that medicines save from diseases. But if we exceed the correct dose they become poison, sometimes deadly.

Thank you for your time.

⁶ ECtHR, Michaud v. France ; CJEU, AM & S Europe Limited v Commission.

⁷ https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/DEONTOLOGY/DEON_Statements/EN_DEON_20170915_Statement-on-professional-secrecy_LPP.pdf (6. 4. 2023).

Speech by Lidiya Izovitova

Greetings, dear colleagues,

I am sincerely glad to see and welcome the Presidents of the European Bars here today in person. I am pleased to meet the organizers of this wonderful event, and I am incredibly grateful for the invitation to take part in such an interesting discussion.

You know, that I come from Ukraine, which has been the epicenter of military hostilities for almost a year. And for almost a year, citizens of Ukraine have been living under martial law.

In Ukraine, after the constitutional reform of 2015–2016, the principle of the rule of law was enshrined in the Constitution. And we are proud that this principle has finally been recognized at the proper level.

The Constitution of Ukraine has the highest legal force. Laws and other normative legal acts are adopted on the basis of the Constitution of Ukraine and must comply therewith. So, no matter how difficult it may be for us during hostilities, we must ensure that the rule of law remains an effective principle in today's fire-engulfed Ukraine.

Being loyal to the ideal of the rule of law, Ukraine today has some poor indicators: 10,590 complaints filed against Ukraine are awaiting consideration in the European Court of Human Rights. Of these, 8450 are related to the war.

The European Court of Human Rights signals to us that the resolution of cases by Ukrainian courts during an armed conflict will affect, in particular, the state of human rights in peaceful life after the war.

According to Ukrainian legislation, the Convention and the case law of the European Court of Human Rights are mandatory for application in Ukraine and constitute an integral part of its legislation.

Constitutional reform expanded the discretionary powers of judges, who should primarily be guided by the rule of law. However, the war dictated its own adjustments and Ukraine was forced to amend a number of laws and impose certain restrictions on human rights during martial law.

Of course, these restrictions on human rights are a democratic necessity.

Deviation from rights — restriction of human rights under martial law or a state of emergency entails a forced derogation from the fulfillment of international contractual obligations. The possibility of restricting human rights under martial law or a state of emergency is also provided for by the Constitution of Ukraine (Article 64), which establishes the requirement to determine the duration of such restrictions, and which contains the list of rights that are not subject to any restrictions.

As you know, part of the principle of the rule of law and guaranteed application by the court of the most favorable interpretation of the law for a person is the “quality of legislation”.

Today, the practice of the Constitutional Court of Ukraine regarding the recognition of laws as unconstitutional due to their inconsistency with the criterion of “quality” as part of the rule of law principle is consistent.

Ukrainian National Bar Association, in order to preserve the rule of law and promote adoption of “quality laws” by our parliament, provides its expert opinions on the admissibility of certain drafts in terms of their compliance with the rule of law criteria. This became especially important during the times of martial law.

During the war, that is, almost a year later, Verkhovna Rada of Ukraine adopted 361 bills that were signed by the President of Ukraine into laws. For 25 of them, Ukrainian National Bar Association of Ukraine provided its comments and suggestions.

Taking into account the position of Ukrainian National Bar Association, the legislator withdrew as “low-quality” the draft Law of Ukraine “On Amendments to the Criminal and Criminal Procedure Codes of Ukraine”.

Access to justice

Recently, Ukrainian National Bar Association of Ukraine conducted a study of the functioning of the free legal aid system in Ukraine and published a Report with a summary of its conclusions. What we have revealed is quite disturbing, and another rebar in the pillar of the rule of law in Ukraine is very rusty. We are concerned about the low quality of the law, which the authorities propose to adopt in the near future, and submitted our proposals thereto. We hope to be heard by parliament.

Some of the draft laws are recommended by Parliamentary Committees to be rejected as “low-quality” with direct reference to the position expressed by Ukrainian National Bar Association. This is especially true of the new legislation that will regulate the Electronic Court operation.

Other legislative drafts, on the contrary, are recommended for adoption. Thus, Ukrainian National Bar Association expressed its position on the legislation regulating the rights to biological paternity (motherhood) not only in case of loss (significant reduction) of reproductive functions due to injury, illness or contusion, but also in case of death of servicemen (posthumous reproduction).

Legal certainty

Another important and fundamental element of the rule of law principle is legal certainty. Conclusions on the application of legal norms set forth in the decisions of the Supreme Court are binding on all state authorities operating under the relevant provision. Conclusions on the application of the norms of legislation set forth in the decisions of the Supreme Court to be taken into account by other courts when applying such legal provisions.



LIDIYA IZOVITOVA
Die Autorin ist Präsidentin der Nationalen Anwaltsassoziation der Ukraine.

2023/158

During martial law, the Unified Register of Court Decisions does not work. Advocates do not have the opportunity to familiarize themselves with the precedent decisions of the Supreme Court, and thus cannot choose the right legal position in protecting the rights of citizens.

Over the past five years, since 2017, the Grand Chamber of the Supreme Court has deviated **165** times from its own preceding legal positions (sometimes legal positions have changed several [!] times).

On the risks and threats to the Bar of Ukraine

The National Council for the Reconstruction of Ukraine has been established, and Ukrainian National Bar Association of Ukraine welcomes its efforts to implement the Country Recovery Plan.

We understand that this Plan should be prepared now, based on the study of the scale of destruction, its assessment, determination of the amount of funding and its sources, all possible and even impossible measures necessary for the restoration of our country.

We observe the creation of numerous working groups on various aspects of the Recovery Plan and attempt to predict its outcomes.

Currently, Ukrainian National Bar Association is confused by the conclusions of the so-called “Justice“ Working Group and its report “Improving the Institution of the Bar“, presented within the framework of the Country Recovery Plan for the restoration of Ukraine. These conclusions have nothing to do with the Plan and look like a large-scale manipulation.

The conclusions and proposals of the unbeknownst Working Group “Justice“ on amendments to the legislation on the Bar were formed by unknown persons secretly from the Bar, without any input from Ukrainian National Bar Association and regional Bar self-government.

Of course, Ukrainian National Bar Association takes all measures to stop the manipulations, including widely informing the international professional and political community about the fact of the attack on the independence of Ukrainian bar. We are grateful to the EU Commissioner for Justice, as well as the leadership of CCBE for their attention to this issue and support for the independence of the Ukrainian Bar.

The risks for the Ukrainian Bar related to pressure and threats to its leadership by certain officials of the Ministry of

Justice of Ukraine cannot be overlooked. The reason for such threats was a clear position from the above and the publication of the Report on the problems of Free Legal Aid system mentioned before. Personal threats of a public official against the leadership of the Bar are an unacceptable practice that cannot be ignored.

Acknowledgements

Taking this opportunity, I would like to appeal to the Presidents of the European Bar Associations present in this hall and express my deep gratitude for the wide support and invaluable assistance provided in difficult times for Ukraine.

Among the generous and timely support, I would like to note the most recent activity, during which the European Bars handed over to us, their Ukrainian colleagues, generators, and portable charging stations to equip support points for advocates in the regions.

The need to establish such Support Points for Advocates throughout Ukraine was associated with power outages, interruptions in communications related to the military aggression of the Russian Federation against Ukraine and martial law, in order to provide advocates with the opportunity to fulfill their Constitutional duties – to represent the clients and provide legal advice.

We are grateful to the CCBE for its active role as a professional organization that has repeatedly attracted international attention of the needs of the legal community in Ukraine.

Trouble can come not only with the war, as we learned recently. We stand in solidarity with our colleagues of the Union of Turkish Bar Associations and the entire people of Republic of Turkey in view of the terrible catastrophe that occurred on February 6, 2023.

In support of fellow Turkey lawyers, Ukrainian National Bar Association announced a fundraiser and called for donations.

Despite the extremely difficult circumstances in Ukraine caused by the ongoing aggression of Russia, Ukrainian advocacy provided charitable assistance to Turkish lawyers.

Keeping in mind the emergency assistance you have provided and continue providing to us, Ukrainian advocates, we understand how important it is to get it to everyone who needs it in time.

Thank you for your kind attention!

**302 Im Gespräch**

Neue Funktionen im Wirtschafts-Compass

306 Legal Tech & Digitalisierung

Drohnen nutzen – aber sicher!

308 Strategie & Prozessmanagement

Tipps für effektives E-Mail-Management

309 Termine**310 Chronik**

51. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien

Transparenz ist nicht nur eine Frage von Rechtsvorschriften, sondern auch der Kultur: Ergebnisse der 51. Europäischen Präsidentenkonferenz

ÖRAK-Round-Table anlässlich des Internationalen Frauentags 2023

Verleihung des Ehrenzeichens der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Krisenfestes Immobilienrecht im AWAK Intensivseminar

317 Aus- und Fortbildung**322 Rezensionen****328 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Neue Funktionen im Wirtschafts-Compass

Der Wirtschafts-Compass ist für viele Rechtsanwaltskanzleien ein nützliches Tool, um Unternehmens- und Personendaten aus öffentlichen Registern unkompliziert abzufragen. Mit dem neuen Service Compliance-Screening hat der Wirtschafts-Compass nun seine Suchmöglichkeiten erweitert. Prokurist Dr. Georg Hittmair, LL.M., gibt Auskunft.

2023/159

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren sind hohe Sorgfaltspflichten iZm Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auferlegt worden. Inwiefern kann der Wirtschafts-Compass bei Erfüllung dieser Pflichten unterstützen?

Im Wirtschafts-Compass kann man die Identität eines potentiellen Geschäftspartners oder Klienten schnell prüfen und erhält zusätzliche Informationen, die über das Firmenbuch hinausgehen. Komplizierte Unternehmenskonstrukte werden mittels Organigrammen sehr gut optisch aufbereitet.

Zusätzlich haben wir im letzten Jahr, als die Sanktionsbestimmungen zahlreicher wurden, erkannt, dass Bedarf an einem neuen Produkt besteht. Wir bieten nun die tagesaktuelle Abfrage der Sanktionslisten der EU, USA, UK, UNO, der Schweiz und Australien an.

Weiters fragen wir Scheinunternehmen, politically exposed persons und die wirtschaftlichen Eigentümer ab, soweit sie sich aus dem Firmenbuch, der Liste der Scheinunternehmen und sonstigen öffentlich zugänglichen Quellen ermitteln lassen. Alternativ kann man aus unserer Anwendung direkt ins USP-Portal einsteigen und auf das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zugreifen.

Das heißt, man kann WiEReG-Auszüge direkt aus dem Wirtschafts-Compass abfragen?

Man kann direkt ins WieReG-Management-System einsteigen und muss sich nicht durch den ganzen Suchprozess zum jeweiligen Unternehmen durcharbeiten. Wir stehen auch mit dem BMF in Verhandlungen, dass die WiEReG-Auszüge in Zukunft direkt über unsere Verrechnungsstelle bezogen werden können.

Mit den neuen Abfragemöglichkeiten im Wirtschafts-Compass sprechen Sie das Service Compliance-Screening an, das seit April zur Verfügung steht. Was ist davon umfasst?

Es sind einzelne Prüfroutinen in einem komfortablen Produkt zusammengefasst. Dh, man sieht sich eine wirtschaftliche Einheit an und holt sich zu dieser Einheit die entsprechenden Informationen. Das sind einerseits die angesprochenen Sanktionslisten und bereits getätigte WiE-



ReG-Auszüge, die bei uns im Archiv verbleiben. Ansonsten berechnen wir den wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis der Firmenbuch-Daten. Im Normalfall gelingen uns ziemlich genaue Treffer, es sei denn, es gibt Treuhandvereinbarungen, die im Firmenbuch nicht ersichtlich sind. Viele Rechtsanwälte und Steuerberater melden den wirtschaftlichen Eigentümer aufgrund unserer Berechnung aus dem Firmenbuch ein, da wir die Ergebnisse übersichtlich darstellen.

Einzelne Prüfroutinen sind in einem komfortablen Produkt zusammengefasst.

Weiters prüfen wir auf insolvenzrechtliche Tatbestände für juristische und natürliche Personen sowie ein Naheverhältnis zu einer politically exposed person. Wir schauen nach, ob das Unternehmen auf der Liste der Scheinunternehmen steht und prüfen einen Russland-Bezug. Im Vergaberecht gibt es eine Bestimmung, dass Unternehmen mit einem Russland-Bezug oder Personen mit einem Hauptwohnsitz in Russland keine Aufträge mehr in einem Vergabeverfahren bekommen dürfen und auch bestehende Verträge nicht mehr ausgeführt werden sollten.

Zusätzlich schauen wir uns an, ob der Jahresabschluss rechtzeitig eingereicht wurde. Wenn ab dem Stichtag 14 Monate vergangen sind und kein Jahresabschluss eingereicht wurde, leuchtet ein roter Vermerk auf.



Sie fragen also öffentliche Register ab. Was ist der Mehrwert des Wirtschafts-Compass gegenüber dem Firmenbuch?

Wir sammeln hauptsächlich öffentlich zugängliche Informationen und verknüpfen all diese Datenbanken. Wir haben derzeit 30–40 Quellen, die wir bei uns in einem Produkt zusammenführen. Sie könnten natürlich auch in jede Datenbank einzeln hineinschauen und suchen, sie würden allerdings relativ viel Zeit verschwenden.

Ich suche also nach einer Person und finde auf einen Klick alle Funktionen und Beteiligungen, die über ihn oder sie im Firmenbuch, im Gewerbeverzeichnis und im Vereinsregister gespeichert sind. Ist das nicht datenschutzrechtlich grenzwertig? Es werden Daten vernetzt, die eigentlich nicht zusammengehören.

Es gehört zusammen. Wenn Sie Ihren Sorgfaltspflichten nachkommen wollen, müssen Sie viele dieser Informationen ohnehin sammeln. Es ist nicht so, dass wir einen Einblick in private Verhältnisse bieten würden, sondern wir beschränken uns auf öffentlich zugängliche Daten. Diese Transparenz ist iS des Gesetzgebers. Gerade was Bilanzveröffentlichungen betrifft, ist es ein ganz entscheidender Punkt im täglichen Geschäftsleben, über sein Gegenüber Bescheid zu wissen.

Wie kommt eine Person eigentlich auf eine Sanktionsliste und wie kommt sie wieder runter?

Die EU hat seit 2014 eine Reihe von Sanktionslisten veröffentlicht, mit denen die jeweils gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen vom Geschäftsleben ausgeschlossen werden. Diese Listen werden laufend ergänzt und angepasst. Wir fragen die Änderungen automatisiert ab und aktualisieren laufend.

Und wie bemerke ich es, wenn ein Klient erst auf einer Sanktionsliste landet, nachdem ich ihn überprüft habe?

Wir sind dabei, Monitoring-Services auch dafür einzurichten, aber derzeit gibt es das noch nicht.

So ein Monitoring-Service gibt es ja bei den Unternehmensdaten bereits.

Genau. Das Monitoring 2.0 ist in Arbeit, wo man nach vielen derartigen Kriterien abfragen kann.

Bitte erläutern Sie uns die Funktion der bereits angesprochenen Organigramme.

Das sind grafische Darstellungen der Unternehmensverschachtelungen. Wir berechnen die Eigentümer- und Beteiligungsstrukturen aus dem Firmenbuch und stellen sie vollautomatisch dar. Damit können Sie, wenn Sie zB eine Meldung eines wirtschaftlichen Eigentümers machen müssen, sehr schnell diese Information beziehen. Sie können auch einzelne Teile des Organigramms ausblenden oder erweitern, je nachdem wie Sie es brauchen. Ob Sie also den gesamten Bestand eines Unternehmens darstellen müssen, wo es dann sehr oft unübersichtlich wird, oder ob Sie es auf Ihren Zweck begrenzen möchten. In der Darstellung von Unternehmen ist es ein sehr wertvolles Tool, mit dem man auf einen Blick sieht, wer wo beteiligt ist und wie das zusammenspielt.

In den Organigrammen sehen Sie auf einen Blick Eigentümer- und Beteiligungsstrukturen.

Im öffentlich abrufbaren Vereinsregister werden üblicherweise nur der Name und Titel eines Organs ausgewiesen, nicht jedoch Geburtsdatum oder Anschrift. Wie können Sie diese Personen zuordnen und mit den Daten des Firmenbuchs verknüpfen?

Wir haben im Haus zwei Werkzeuge dazu: Das eine ist ein Entitäten-Projekt, wo wir uns darauf spezialisiert haben, Entitäten aus unterschiedlichen Datenbanken zu einer natürlichen oder juristischen Person zusammenzuführen, wenn das mit einer entsprechend hohen Wahrscheinlichkeit möglich ist. Zusätzlich haben wir auch eine Redaktion von elf Personen im Haus, die damit beschäftigt sind, Informationen von Hand zu sammeln. Wenn es uns gelingt, idente Person zuzuordnen, können wir die Daten unter Angabe eines Hinweises zusammenführen. Wenn nicht, zeigen wir einen Hinweis an, dass es mehrere Personen mit diesem Namen und einer Vereinsfunktion gibt und man kann alle Datensätze durchklicken.

Rechtsanwaltskanzleien haben oft mit international agierenden Unternehmen zu tun. Findet man im Wirtschafts-Compass nur Informationen aus Österreich oder sind beispielsweise auch deutsche Firmen abrufbar?

Derzeit leider noch nicht. Im nächsten Schritt möchten wir bei Unternehmen mit einem Auslandsbezug, deren auslän-

dische Töchter oder Mütter Schritt für Schritt eingliedern. Wir haben das schon mit den CompanyHouse-Daten aus Großbritannien gemacht. Mit der Veröffentlichung der high-value-datasets im Rahmen der EU Open Data und PSI-Richtlinie werden immer mehr Firmenbuch-Datenbanken frei zugänglich. Wir wollen diesbezüglich Abfragen und eine Datenbank aufbauen. In dem Detaillierungsgrad, wie wir es für die österreichischen Unternehmen realisiert haben, wird es aber nicht passieren. Das gibt es auch kaum wo in Europa. Wir kennen im näheren Ausland kein Unternehmen, das mit demselben Detaillierungsgrad Unternehmensinformationen sammelt und verkauft – ausgenommen die Bonitätsanbieter, die auf andere Informationen spezialisiert sind.



Wie sieht es mit historischen Daten aus? Was bleibt wie lange im Wirtschafts-Compass abrufbar?

Der Wirtschafts-Compass reicht zurück bis zum Beginn der Digitalisierung. Die erste Compass-Disk erschien Anfang der 1990er-Jahre, da hatten wir schon digitale Firmenbuch-Daten. Wir haben auch die Daten der alten Bücher aus 155 Jahren Verlagsgeschichte digitalisiert und bieten diese im Produkt „Zedhia“ an. Das sind auch Daten, die gebraucht worden sind. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren die Compass-Bücher aus der Zwischenkriegszeit in Restitutionsfragen eine sehr wertvolle Quelle.

Ich glaube, dass das auch in Hinkunft ein wertvoller Bestand sein wird, natürlich mit allen Einschränkungen, die uns von der DSGVO auferlegt werden. Wenn heute die Insolvenzen aus der Ediktsdatei verschwinden, dann scheinen sie bei uns auch nicht mehr auf. Alles, was erlaubt angezeigt werden kann, zeigen wir an.

Welche neuen Funktionen des Wirtschafts-Compass bringt das Jahr 2023 mit sich?

Die Erneuerung des Grundbuch-Compass ist für uns ein Herzensprojekt. Es ist auch ein Alleinstellungsmerkmal

des Wirtschafts-Compass, dass man bei uns Liegenschaften einmelden kann und wir täglich alle Plomben in Österreich abfragen. Wenn Sie eine Liegenschaft beobachten und der Eigentümer will irgendetwas damit machen, erfahren Sie es über den Wirtschafts-Compass am Tag, nachdem er seinen Antrag gestellt hat. Das ist für viele Banken ein ganz wichtiges Instrument.

Warum sollte eine Rechtsanwaltskanzlei Kunde des Wirtschafts-Compass werden?

Wir liefern schnell und komfortabel den Überblick, den es braucht, um hinsichtlich Compliance-Bestimmungen sorgenfrei für seine Klientinnen und Klienten tätig sein zu können.

Wie bekommt man einen Zugang zum Wirtschafts-Compass?

Die Anmeldung erfolgt über den ÖRAK-Mitgliederbereich auf www.rechtsanwaelte.at. Bei einer Neuregistrierung kann der Wirtschafts-Compass 14 Tage ab Datum der Registrierung kostenlos genutzt werden.

Danke für das Gespräch.



Dr. Georg Hittmair, LL.M., geb 1960 in Wien, verheiratet, ein Kind; studierte Rechtswissenschaften in Innsbruck und Wirtschaftsrecht in Wien, seit 2012 in der Compass-Gruppe, seit 2015 Prokurist in der Compass-Verlag GmbH, seit 2020 in der Compass-Redaktion GmbH und der HF Data Datenverarbeitungsgesellschaft m.b.H.

Fotos: Werner Himmelbauer

■ INTENSIVSEMINAR

SO WERDEN SIE AUS SCHADEN KLUG!

SCHADENERSATZ IN DER PRAXIS

22. bis 24. Juni 2023

Congress Center Casino Baden

AWAK-INTENSIVSEMINAR IN BADEN ZU SCHADENERSATZ UND HAFTUNGSFALLEN!

Donnerstag, 22. Juni 2023, 14.15 - 19.15 Uhr

Freitag, 23. Juni 2023, 09.00 - 19.00 Uhr

Samstag, 24. Juni 2023, 09.00 - 12.30 Uhr

Schadenfall, Schadenbericht, Schadenhöhe,
Schadenregulierung, Schadenersatz.

Vom Eintritt bis zur Wiedergutmachung kennt unsere
Sprache zahlreiche Wortbildungen und
Redewendungen für den materiellen oder
immateriellen Nachteil, den eine Person oder Sache
durch ein Ereignis erfährt.

Lassen Sie sich von den Schadenersatzspezialisten der
Anwaltsakademie auf den letzten Stand bringen.



SPdOGH iR
Univ.-Prof. Dr. Michael Bydlinski

SV Dipl.-Ing. Dr. Stephan Fuld

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R.
Dr. Ferdinand Kerschner

SPdOGH Univ.-Prof.
Dr. Georg E. Kodek, LL.M.
(Northwestern University School of Law)

RA MMag. Dr. Elisa Florina Ozegovic, LL.M.

Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner

HRdOGH Hon.-Prof. Priv.-Doz.
Dr. Jürgen Rassi

RA Dr. Herbert Salficky

Univ.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker

RA Univ.-Lektor Dr. Clemens Völkl

Univ.-Ass. Dr. Isabelle Vonkilch, LL.M.
(Hamburg)

RA Hon.-Prof. Dr. Irene Welser

Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud





DAGMAR LEHNER
Die Autorin ist Juristin
im Kuratorium für Ver-
kehrssicherheit.

Drohnen nutzen – aber sicher!

#drohnen #drohnenverordnung #luftfahrzeug #innovationversusrecht
#potenzial



STEFAN GEORGIEV
Der Autor ist Projektlei-
ter Eigentumsschutz im
Kuratorium für Ver-
kehrssicherheit.

2023/160

Bevor Herr G sein Weizenfeld mit Mähreschern befahren lässt, wird aus der Luft nach versteckten Rehkitzen gesucht. Die aufgespürten Jungtiere werden von erfahrenen Jägern in Sicherheit gebracht und können so vor dem drohenden Tod bewahrt werden. Dieses und viele weitere Einsatzgebiete von Drohnen zeigen das enorme Potenzial dieser neuen Technologie. Drohnen nutzen – aber sicher, lautet die Devise!

Inspektionsflüge in Industrie oder Landwirtschaft, Katastrophen- oder Rettungseinsätze, Luftaufnahmen für Film und Fernsehen oder einfach Spaß am Fliegen – immer mehr Drohnen sind in der Luft. Doch welche Regeln gelten für

- „Zulassungspflichtig“ („certified“): hohes Risiko, vergleichbar mit der bemannten Luftfahrt
- Weiters gilt eine Einteilung in **Subkategorien** (A1, A2 und A3) sowie in **technische Klassen** (C0 – C4).

In der Kategorie „Offen“ werden Drohnen mit einem Abfluggewicht unter 25 kg in direkter Sichtverbindung und einer Höhe von max 120m betrieben, zu dieser Kategorie zählen die meisten Hobby-Einsätze. In der Kategorie „Speziell“ ist das Risiko höher als in der Kategorie „Offen“, weil deren Beschränkungen überschritten werden (zB Flüge außerhalb der Sichtverbindung). Aufgrund des höheren Betriebsrisikos ist in dieser Kategorie eine Betriebsbewilligung der Austro Control erforderlich.

Als **Betreiber registrieren** muss sich generell, wer *Drohnen ab 250g* oder – unabhängig vom Gewicht – mit *Kameras* betreibt, die nicht als Spielzeug gelten. Diese sind nach den luftfahrtrechtlichen Vorschriften auch *ausreichend zu versichern*. Für den Betrieb von Drohnen ab 250g ist außerdem eine *Ausbildung* für Fernpilotinnen und Fernpiloten erforderlich. Der sog „**kleine Drohnenführerschein**“ gilt für die Subkategorien A1 und A3, besteht aus einem Online-Kurs sowie Online-Test und wird von der Austro Control zur Verfügung gestellt. Für die Kategorie A2 sind zusätzlich ein eigenständiges Flugtraining sowie eine Theorie-Prüfung bei der Austro Control zu absolvieren (sog „**großer Drohnenführerschein**“).

Der Luftraum ist kein rechtsfreier Raum

Wer an Drohnen denkt, denkt auch an Bild- und Videoaufnahmen und unweigerlich an das Thema **Datenschutz**. Personenbezogene Daten unterliegen einem besonderen gesetzlichen Schutz und dürfen nur im Rahmen der zulässigen Ausnahmefälle verarbeitet werden. Auch beim Drohnenflug gilt somit, dass eine Verarbeitung von Daten wie etwa das Aufnehmen und Speichern von Bildmaterial außerhalb rein privater Zwecke nur zulässig ist, wenn es einen Rechtfertigungsgrund dafür gibt. Ein solcher Grund, der das Verarbeiten von Personendaten erlaubt, ist etwa die Einwilligung der betroffenen Person oder eine entsprechende vertragliche Grundlage.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der (höchst-)persönliche Lebens- und Rückzugsbereich von Personen vor jeglichen Eingriffen rechtlich geschützt ist. Auch wenn das Überfliegen privater Grundstücke nach luftfahrtrechtlichen Vorschriften zulässig ist, darf keine Gefahr für Personen



Kameradrohne Foto: Stefan Georgiev

den Drohnenflug? Das **EU-Drohnenregulativ** ist (mit einigen Übergangsregelungen bis Ende 2023) seit 31. 12. 2020 in allen Mitgliedstaaten der EU anwendbar und sieht für jeden Anwendungsbereich klare und einfache Regelungen vor. Kurz und kompakt: *Je höher das Einsatzrisiko, desto höher die Voraussetzungen für den Drohnenbetrieb.*

Kategorien, Registrierung, Ausbildung

Abhängig von Gewicht und Einsatzbereich werden Drohnen in folgende **Kategorien** unterteilt:

- „Offen“ („open“): geringes Betriebsrisiko
- „Speziell“ („specific“): mittleres Betriebsrisiko

oder Sachen bestehen und kein Eingriff in **Persönlichkeitsrechte** vorliegen. Für Landschaftsaufnahmen gilt: Das Straßen- und auch Landschaftsbild darf frei wiedergegeben werden (sog Freiheit des Straßenbilds – Panoramafreiheit).

Wie findet man die passende Drohne?

Für eine fundierte Kaufentscheidung gilt es einige Faktoren zu berücksichtigen. Interessierte sollten sich schon vor dem Kauf aktiv mit dem Thema auseinandersetzen und die verschiedenen maßgeblichen Faktoren abwägen. Welches Einsatzgebiet ist geplant, ist ein Flug in der Nähe von Menschen oder im Gebirge gedacht, welches Gewicht hat die eingesetzte Drohne? Diese und weitere Parameter sind entscheidend für die Wahl des richtigen Fluggeräts. Danach bestimmen sich in weiterer Folge auch sämtliche Voraussetzungen, die zu erfüllen sind. Grundsätzlich gilt es, Antworten auf die folgenden Fragen zu finden:

- Was will ich mit der Drohne machen? (zB Hobby, gewerbliche Nutzung)
- Wo will ich fliegen? (nahe an Menschen, im Gebirge)
- Welche Anforderungen an die Drohne habe ich? (Kamera, Technik)
- Wie wird die ausgewählte Drohne exakt eingeordnet? (Kategorie/Klasse)
- Welche sonstigen Voraussetzungen benötige ich? (zB Kompetenznachweis)
- Welche technischen Limitierungen hat die ausgewählte Drohne? (zB Leistung, Reichweite)

Der sichere Flug

Drohnen können Leben retten – etwa im Lawineneinsatz oder bei der Suche nach vermissten Personen. Drohnen machen auch Spaß – als Geschenk unterm Weihnachtsbaum und sind ein spannendes Hobby. Dennoch: Im Fall von Kollisionen bedeuten Drohnen aber auch eine Gefahr. In den letzten Jahren häufen sich Meldungen über Beinahe-Kollisionen oder tatsächliche Unfälle mit Drohnen, bei denen Menschen gefährdet oder gar verletzt werden – Drohnen, die unbeteiligte Personen bei einem Absturz treffen, mit Fahrzeugen auf der Autobahn kollidieren, Hubschrauber oder Passagierflugzeuge gefährden und ganze Flughäfen lahmlegen.

Generell lassen sich folgende Risiken bzw Gefahren im Drohnenbetrieb ableiten:

- Absturz bzw Kollisionsgefahr: Dabei sind Gewicht und Geschwindigkeit des jeweiligen Geräts entscheidend.

- Propellerschäden: Sogar die kleinsten Geräte können Schäden bzw Verletzungen durch ihre Propeller anrichten.
- Rücksichtslosigkeit, Selbstüberschätzung: Fernpilotinnen und Fernpiloten haben für die Sicherheit unbeteiligter Personen zu sorgen.
- Ablenkungsgefahr: Drohnen könnten Verkehrsteilnehmende ablenken und somit Folgeunfälle verursachen.
- Technische Limitierungen: Drohnen sind fliegende Computer, die ihre technischen Grenzen haben. Verbindungsabbruch, unzureichende Akkuleistung und wetterbedingte Ausfälle sind nur einige Beispiele dafür.
- Brandgefahr: Komplexe Elektronik und leistungsstarke Lithium-Akkus sind eine (brand-)gefährliche Kombination. Kurzschlüsse oder mechanische Beschädigungen können die volatilen Lithium-Akkus zur Explosion bzw zum Brand bringen.

Eines gilt vor allem: Der sichere Betrieb ist weniger von der Technik, sondern primär von den Fähigkeiten und dem Verhalten der Fernpilotin/des Fernpiloten abhängig. Unabhängig von der Größe der Drohne bleibt der Mensch der entscheidende Faktor in Sachen Sicherheit.

INFOBOX

Weitere Informationen, Praxistipps und nützliche Links zum Thema Drohnen finden Sie im Ratgeber des Autorenteam *Drohnen – vom Kauf bis zum ersten Flug*, erschienen im Verlag MANZ.

In Folge 5 des RECHTaktuell Podcasts ist das Autorenteam zu Gast im Verlag MANZ zum Thema *Drohnen: Potenzial und Risiko*.

Das KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit) ist ein unabhängiger Verein und beschäftigt sich seit mehr als 60 Jahren mit Unfallverhütung und der Erhöhung der Sicherheit in Österreich. Die Tätigkeitsbereiche des KFV umfassen die Präventionsgebiete Straßenverkehr, Haushalt, Freizeit und Sport sowie Eigentumsschutz. www.kfv.at



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH. www.www.law-consult.cc

2023/161

Tipps für effektives E-Mail-Management

Wie sieht Ihr Posteingang in Outlook aus? Speichern Sie dort auch E-Mails, die Sie an etwas erinnern sollen? Werden Sie von neu ankommenden E-Mails immer wieder abgelenkt? Diese Flut an E-Mails bringt viele Kanzleien organisatorisch an ihre Grenzen. Deshalb ist ein gutes E-Mail-Management entscheidend und im folgenden Artikel finden Sie hilfreiche Tipps dafür.

Spiegelung von Postfächern

Die Spiegelung von Postfächern verringert den internen Kommunikationsaufwand, der meist auch via E-Mail geführt wird. Geben Sie Ihrer Assistenz Zugriff auf Ihr Postfach, damit diese direkt einarbeiten und Sie bei der Abarbeitung und Speicherung in der Aktenverwaltung unterstützen kann. Nutzen Sie die Kategorien in Outlook, um getätigte Bearbeitungsschritte ersichtlich zu machen.

Zentraler Posteingang

Viele meiner Kunden nutzen eine zentrale E-Mailadresse für eingehenden E-Mails, die nach außen kommuniziert

Frage E-Mail wichtig	Ja	Gehe zu Frage Aktenbezug
	Nein	Löschen, oder in eigenen Ordner „Unwichtig“ in Outlook verschieben.
Frage Richtiger Ansprechpartner	Ja	Gehe zu Frage Aktenbezug
	Nein	E-Mail an richtigen Ansprechpartner weiterleiten und löschen oder in eigenen Ordner „Weitergeleitet“ verschieben.
Frage Aktenbezug	Ja	E-Mail im Akt speichern und das E-Mail als gespeichert markieren. Die Bezeichnung der E-Mail anpassen und etwaige Anlagen strukturiert ablegen.
	Nein	Speicherort überlegen. Nutzen Sie die Aktenverwaltung auch für div. anderen Themenbereiche (Urlaube, Erste Anfragen, Angebote, ...). Alternativ können dafür Ordner in Outlook angelegt werden.
Frage E-Mail schnell erledigbar	Ja	Aufgabe erledigen, Antwortmail im Akt ablegen und Leistung erfassen. E-Mail im Posteingang löschen oder in Ordner „Erledigt“ verschieben.
	Nein	Neue Aufgabe in Outlook erstellen und Fälligkeit, Status, Zuständigkeit und Priorität festlegen. Aufgabenlisten in Outlook können für ein Team definiert und freigegeben werden.

Checkliste Abarbeitung E-Mails Quelle: privat

wird. Von dieser Adresse werden die E-Mails intern verteilt oder diese Adresse ist auf diversen Arbeitsplätzen eingerichtet bzw. gespiegelt verfügbar.

Speicherung in der Aktenverwaltung

Definieren Sie klare Regeln und Zuständigkeiten für die Speicherung und Benennung der E-Mails in der Aktenverwaltung, damit auch dort schnell das richtige E-Mail gefunden wird. Versendete E-Mails können bei gewissen Programmen mit einer ID versehen werden, damit die Antworten automatisch den richtigen Akten zugeordnet werden.

Outlook Notifications abschalten

Die ständigen Benachrichtigungen von neuen E-Mails sind kontraproduktiv und nicht ideal für konzentriertes Arbeiten. Planen Sie fixe Bearbeitungszeiten für Ihre E-Mails ein.

E-Mails verarbeiten statt sichten

Häufig wird der Posteingang als Aufgabenliste verwendet. E-Mails bleiben bis zur Bearbeitung im Posteingang gespeichert und man liest diese E-Mails mehrmals, bis die tatsächliche Abarbeitung erfolgt. Für Aufgaben gibt es in Outlook ausgezeichnete Tools. E-Mails, die nicht innerhalb von fünf Minuten erledigt werden können, werden in die Aufgabenverwaltung übernommen, um dort organisiert und priorisiert zu werden. Ein übervoller Posteingang ist nicht motivierend.

Man kann für die Abarbeitung von E-Mails folgende Checkliste nutzen (s. Abbildung):

Interne Kommunikation nicht mit E-Mails

Nutzen Sie für die interne Kommunikation nicht Outlook, da es die Anzahl an E-Mails weiter erhöht. Für die kanzleiinterne Kommunikation bietet sich MS-Teams an, welches in Office 365 standardmäßig inkludiert ist. Alternativ kann die interne Kommunikation auch im Kanzleiverwaltungsprogramm erfolgen, was weitere Vorteile (Aktenbezug, alle wesentlichen Informationen, Leistungserfassung etc) mit sich bringt.

Quicksteps in Outlook nutzen

Wiederkehrende Aufgaben in Outlook können mit Quicksteps vereinfacht werden. So kann zB die Erstellung einer neuen Aufgabe in Outlook (inkl Verlinkung der E-Mail) und die Ablage der E-Mail in einem eigenen Unterordner mit einem Schritt erledigt werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung eines effektiven E-Mail-Managements in Ihrer Kanzlei! Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

EFFEKTIVES E-MAIL MANAGEMENT

Moderne Dokumenten- und Kanzleiverwaltungssysteme sind oft direkt in Outlook integriert. Somit können E-Mails und deren Anlagen direkt in Outlook Akten zugeordnet, umbenannt und abgelegt werden. Die Leistungserfassung erfolgt ebenfalls in Outlook.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

<https://future-law.eu/>

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 5. 2023 HYBRIDSEMINAR

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

15. 5. 2023 HYBRIDSEMINAR

Exekution II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

24. 5. 2023 HYBRIDSEMINAR

Datenschutz für Fortgeschrittene

Business Circle Management FortbildungsGmbH

25. 5. 2023 WIEN

Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13.–15. 6. 2023 WIEN

Tax Tech Konferenz Wien

Future-Law

14. 6. 2023 PARK HYATT WIEN

TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

15./16. 6. 2023 Waidhofen/YBBS

Finanzstrafrecht 2023 – Forum für Praktiker: innen

LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

20. 6. 2023 WIEN, ORANGERIE SCHÖNBRUNN

Grundlehrgang – Sommer-Blockseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

3. 7. 2023 WIEN

RuSt das Jahresforum für Unternehmensrecht

Business Circle Management FortbildungsGmbH

12./13. 10. 2023 RUST

Legal Tech Konferenz Wien

Future-Law

8. 11. 2023 PARK HYATT WIEN

Inland



Schwerpunkt: Klimakleber

- Haftung von Klimaaktivisten: Christian Huber, Paul Schultess
- Klimakleber und Verwaltungs(straf)recht: Benjamin Kneih, Sebastian Krempelmeier
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klimaaktivist:innen: Robert Kert

ÖJZ – Österreichische Jurist:innenzeitung

Jahresabonnement 2023 16 Hefte ÖJZ	Kennenlernabonnement 2023 3 Hefte ÖJZ
--	---

525,00 EUR inkl. Abo (digital und print) des ÖJA, Österreichischen Juristischen Archivs (inkl. MwSt. und Versand im Inland)	15,00 EUR (inkl. MwSt. und Versand im Inland)
---	---

manz.at/oejz

MANZ

51. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien

Von 16. bis 18. 2. 2023 veranstaltete der ÖRAK die Europäische Präsidentenkonferenz, die sog Wiener Advokatengespräche, im Wiener Palais Ferstel. Um die 200 Spitzenvertreterinnen und -vertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationalen Anwaltsverbände aus 40 Ländern folgten der Einladung. Neben Vertreterinnen und Vertretern aller EU-Mitgliedstaaten waren auch Repräsentantinnen und Repräsentanten der Rechtsanwaltschaft aus ua Aserbaidschan, Israel, dem Kosovo, der Schweiz und Serbien anwesend. Eine besondere Aufwertung erfuhr die Konferenz durch die Anwesenheit der Präsidentin der Ukrainischen Rechtsanwaltskammer *Lidiya Izovitova*, die einen emotionalen Bericht aus ihrem Heimatland abgab. Das Tagungsthema lautete diesmal „Wie viel Transparenz braucht der Rechtsstaat?“.



Erstmals begrüßte der neu gewählte ÖRAK-Präsident Dr. *Armenak Utudjian* die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Festakt im Palais Ferstel. In seiner Eröffnungsrede ging er auf das Tagungsthema ein und bezeichnete Transparenz als eine „Kultur im Staat, die Prozesse nachvollziehbar macht und dabei so wenig wie möglich in den Kern von Grundrechten eingreift“.

Als Referentinnen und Referenten brachten folgende Personen ihre Impulsreferate ein: *Danuta Hübner* (Co-Vorsitzende der interfraktionellen Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung des Europäischen Parlaments, ehemalige EU-Kommissarin), *Andrés Ritter* (stv Europäischer Generalstaatsanwalt), *Deborah Enix-Ross* (Präsidentin der American Bar Association), *Alina Mungiu-Pippidi* (Leiterin des Europäischen Forschungszentrums für Korruptionsbekämpfung und Staatsaufbau an der Hertie School in Berlin), *Nicholas Aiossa* (stv Direktor von Transparency International EU), *Panagiotis Perakis* (Präsident des CCBE). Die BMⁱⁿ für EU und Verfassung Mag.^a *Karoline Edtstadler* sandte eine Videobotschaft. Durch das Programm leitete der Res-

sortleiter Außenpolitik der Tageszeitung „Die Presse“, Mag. *Christian Ultsch*.



Im Anschluss an die Tagung empfing Nationalratspräsident Mag. *Wolfgang Sobotka* die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einer Führung durch die neu renovierten Parlamentssäle. Beim Festbankett zu Ehren von ÖRAK-Ehrenpräsident Dr. *Rupert Wolff* hielt Frau BMⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Alma Zadić* die Dinner Speech. Im Rahmen der Veranstaltung bekam der ehemalige VwGH-Präsident, Justizminister und Bundeskanzler Dr. *Clemens Jabloner* das Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft verliehen. Den Abschluss bildete wie jedes Jahr der Besuch des Juristenballs am Samstagabend in der Wiener Hofburg.



Informationen und Fotos rund um die Konferenz finden Sie unter www.e-p-k.at.



Nationalratspräsident Sobotka, ÖRAK-Präsident Utudjian



ÖRAK-Präsident Utudjian, BMⁱⁿ Zadić, ÖRAK-Ehrendienstträger Jabloner Fotos: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Der ÖRAK bedankt sich bei folgenden Sponsoren der 51. EPK ganz herzlich:



CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Transparenz ist nicht nur eine Frage von Rechtsvorschriften, sondern auch der Kultur: Ergebnisse der 51. Europäischen Präsidentenkonferenz

Die Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer naherten sich gemeinsam mit den Referentinnen und Referenten dem Thema der Europäischen Präsidentenkonferenz „Wie viel Transparenz braucht der Rechtsstaat?“ aus den verschiedenen Blickwinkeln und Perspektiven. Letztendlich war es jedoch nicht möglich, genau zu quantifizieren, wie viel Transparenz der Rechtsstaat benötigt. Nachfolgend der Versuch eines punktuellen Resümees:

- Vorausgesetzt werden kann, dass es ein gutes Gleichgewicht zwischen Transparenz und Persönlichkeitsrechten geben muss.
- Auch dürfen die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit und das Recht auf Geheimhaltung weder übersehen noch angetastet werden.
- Anti-Korruptions-Gesetzgebung und Rechtsvorschriften dazu bewirken im Falle von Korruption allein genommen nicht viel.
- Es scheint eine Frage der Kultur und der historischen Entwicklung in dem einen oder anderen Land zu sein,

und es scheint, dass Transparenz aufgrund kultureller Unterschiede auch innerhalb Europas nicht auf dem gleichen Niveau ist.

- Zu viel Transparenz kann auch die wirklichen Gegebenheiten und Zustände verschleiern, wie bei der Konferenz sehr eindrücklich am Beispiel Ungarns berichtet wurde.
- Hinweisgeber-Systeme und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft scheinen wichtig zu sein, um für Rechtsstaatlichkeit und mehr Transparenz zu kämpfen.
- Bildung und Korruptionsbekämpfung mögen ein wichtiges Instrument sein, um die Kultur in den Ländern langsam zu verändern.
- Jedoch sollte Transparenz nicht nur um der Transparenz Willen erfolgen.

ALEXANDER DITTENBERGER

ÖRAK, Juristischer Dienst

ÖRAK-Round-Table anlässlich des Internationalen Frauentags 2023

„Neue Technologien und Homeoffice, Chance oder Falle für Rechtsanwältinnen?“

Am 8. 3. 2023 lud der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) anlässlich des Internationalen Frauentags zu einem Round-Table-Gespräch ein, um Wege aufzuzeigen, wie neue Technologien im beruflichen Alltag optimal genutzt werden können und wo mögliche Schwierigkeiten und Fallen entstehen können.

Mag.^a *Therese Frank*, Dr.ⁱⁿ *Jeannette Gorzala*, Dr.ⁱⁿ *Katharina Körber-Risak*, Dr.ⁱⁿ *Johanna Graisy*, Rechtsanwältinnen aus Wien, und Präsident Dr. *Gernot Murko* als Vorsitzender des ÖRAK-Arbeitskreises Berufsrecht, konnten für die Diskussion gewonnen werden.

Begrüßt wurde von Präsident Dr. *Armenak Utudjian* und den Vizepräsidentinnen Dr.ⁱⁿ *Marcella Prunbauer-Glaser* und Mag.^a *Petra Cernochova*.

Präsident Dr. *Armenak Utudjian* betonte in seinem Eingangsstatement den Willen und das Engagement des ÖRAK,

rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Zahl der Rechtsanwältinnen im Stand weiter zu erhöhen.



Präsident Dr. Armenak Utudjian Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Dies scheint zu gelingen, so war im Jahr 2022 der Zuwachs an Rechtsanwältinnen in absoluten Zahlen bereits höher als jener der männlichen Kollegen. Insgesamt ergab sich 2022 ein Frauenanteil von 24,4%.



Vizepräsidentin Dr. in Marcella Prunbauer-Glaser Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Vizepräsidentin Dr. in Marcella Prunbauer-Glaser blickte in ihren Eingangsworten auf das Jahr 1987 zurück, in dem lediglich 11% der Standesmitglieder Rechtsanwältinnen waren und der Einsatz moderner Technologien in weiter Ferne lag.

Vizepräsidentin Mag. a Petra Cernochova wies darauf hin, dass die Anliegen von Rechtsanwältinnen nicht nur am 8. 3. 2023 diskutiert werden, sondern durch den ÖRAK in allen Arbeitskreisen laufend bearbeitet und umgesetzt werden.



Vizepräsidentin Mag. a Petra Cernochova Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Frauen sichtbar machen

Mag. a Therese Frank eröffnete den Reigen der Best-Practice-Beispiele für die Verwendung neuer Technologien im Beruf und betonte in ihrem Statement, dass auch Rechtsanwältinnen im Standeslogo berücksichtigt werden.



Rechtsanwältin Mag. a Therese Frank Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE



Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Jeannette Gorzala Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Mindfulness

Neue Technologien leisten einen wesentlichen Beitrag, zeit-effektiv zu arbeiten. Doch stellt sich die Frage nach den entsprechenden Kommunikationskanälen und der Datensicherheit insgesamt. Mit den richtigen Tools und eigenem aktiven Zeitmanagement können neue Technologien optimal genützt werden, so Dr.ⁱⁿ Jeannette Gorzala. Wesentlich ist jedenfalls eine bewusste Abgrenzung, um einem digitalen Permanentfeuer zu entgehen.



Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Katharina Körber-Risak Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Kinder sind kein Frauenthema

Dr.ⁱⁿ Katharina Körber-Risak zeigte sich überzeugt, dass die richtige Partnerwahl ein unabdingbarer Faktor ist, um die Care-Arbeit in der Familie zu je 50% zwischen Frau und Mann aufzuteilen. Frauen müssen dies als Selbstverständlichkeit einfordern und Väter in Karenz gehen.

Selbstbewusstes Zeitreglement

Eine Kanzlei ohne Sekretariat und ohne Büro – so stellte Dr.ⁱⁿ Johanna Graisy ihre Einzelkanzlei vor. Seit 2014 arbeitet sie nur digital mit Laptop und Computer und mietet sich für Besprechungen mit Mandantinnen und Mandanten in einer Kanzlei ein. Ihr bewusst vorgegebenes Zeitreglement wird von ihren Mandantinnen und Mandanten gut angenommen.



Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Johanna Graisy Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Datensicherheit

Präsident Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko verwies aus berufspraktischer Sicht darauf, dass die Führung einer Rechtsanwaltskanzlei aus dem Homeoffice rechtlich zulässig ist, da es keine gesetzliche Residenz- und Anwesenheitspflicht gibt. Lediglich ein Kanzleisitz ist notwendig. Wesentlich ist es allerdings, die neuen Technologien sicher zu gestalten. Eine gesicherte VPN-Verbindung ist ein Muss, wobei die Verwendung von WhatsApp und E-Mail No-Gos darstellen. Der webERV kann zB im Urlaubsfall für max 14 Tage abgestellt werden, was auch eine Erleichterung darstellt.



Präsident der RAK für Kärnten Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE



Ein Blick in die Runde Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

In der anschließenden Diskussion mit über 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde aus arbeitsrechtlicher Sicht auch auf das Recht auf Nichterreichbarkeit hingewiesen. Man kann die neuen Technologien wunderbar nutzen, gleichzeitig ist die Abgrenzung von Beruf und privat eine Frage der Unternehmenskultur. Ein Thema, mit dem sich auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Unternehmerinnen und Unternehmer in Zukunft mit Blick auf den Berufsnachwuchs Gedanken machen müssen. Rechtsanwaltskanzleien müssen die entsprechende IT-Sicherheits-

infrastruktur für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stellen, um ein flexibles Arbeiten – vor allem auch für die neue Generation – zu ermöglichen.

Fazit: Neue Technologien sind eine Chance für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern Datensicherheit und ein gelungenes persönliches Zeitmanagement gewährleistet sind.

EVA-ELISABETH RÖTHLER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Verleihung des Ehrenzeichens der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Fierliche Verleihung des Ehrenzeichens der Rechtsanwaltskammer für Kärnten an Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Baumgartner* und Univ.-Prof. Dr. *Christoph Kietaihl* (AAU Klagenfurt) sowie Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* (WU Wien) durch den Kammerpräsidenten Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko*. *Murko* würdigte im Rahmen seiner Festrede die Verdienste der drei Geehrten in Bezug auf die Forcierung der Rechtswissenschaften an der Universität Klagenfurt und deren hervorragende Zusammenarbeit mit der Kärntner Rechtsanwaltschaft, unter anderem im Rahmen der Aus- und Fortbildung. Beim Festakt im Hotel Sandwirth in Klagenfurt waren auch Univ.-Prof. MMag. Dr. *Johannes Heinrich* und ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Bernhard Fink*, beide Träger des Ehrenzeichens der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, anwesend.

Ehrengäste: Rektor Univ.-Prof. Dr. *Oliver Vitouch*, OLG-Graz-Vizepräsident Dr. *Andreas Haidacher*, LG-Präsident Dr. *Bernd Lutschounig*, Leitender Staatsanwalt Mag. *Josef Haißl*, LVwG-Präsident Mag. *Armin Ragoßnig* und viele mehr.



vlnr: Heinrich, Kietaihl, Baumgartner, Murko, Perner, Fink

Foto: Laggner-Primosch



vlnr: Perner, Murko, Baumgartner, Kietaihl Foto: Laggner-Primosch

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Krisenfestes Immobilienrecht im AWAK Intensivseminar

Programm im Kontext aktueller Herausforderungen

Jahrzehntelang galt eine prosperierende Bauwirtschaft als Symbol für den Aufstieg und Wohlstand unseres Landes. Aber Boden ist mittlerweile eine knappe Ressource, Österreich „verbaut“ sich im wahrsten Sinn des Wortes. Zuletzt errechnete das Umweltbundesamt für 2021 einen Flächenverbrauch in der Größe Eisenstadts für Siedlungs- und Verkehrszwecke, Deponien, Abbau, Betriebsanlagen etc. In der Raumordnung wird dem wachsenden Problembewusstsein für Bodenverbrauch und -versiegelung Rechnung getragen. Zugleich ist die Finanzierung von Bauprojekten schwieriger – durch Teuerung, verschärfte Kreditvergaberichtlinien und die Erhöhung der Leitzinsen im Euro-Raum.

In diesen Kontext eingewebt ist die rechtliche Dimension. Geänderte Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen nehmen auch auf das Immobilienrecht Einfluss. Im Intensivseminar der Anwaltsakademie vom 20. bis 22. 4. 2023 zeigten Top-Expertinnen und -Experten den Teilnehmenden, wie sie Kaufverträge optimieren und Haftungsrisiken minimieren, wie sie bei Insolvenz eines Vertragspartners vorgehen, welche Besonderheiten Gewerbeimmobilien, Dachausbauten, Superädifikat und Baurecht bereithalten. Sie profitierten ferner von den jahrelangen Erfahrungen der Vortragenden in grundbücherlichen, steuerlichen und zivilrechtlichen Fragen.

Auf Top-Niveau war auch der Veranstaltungsort: Das Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“

fand erstmals im Hilton Vienna Danube Waterfront statt. Mit Blick auf die Donau machten sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte fit für kommende Herausforderungen im Immobilienrecht. Holen auch Sie sich die neuesten Informationen und Expertentipps aus dem Rechtswesen. Wählen Sie aus dem vielfältigen Programm der Anwaltsakademie auf www.awak.at.



Foto: iStock-mf-guddyx

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at



rdb Genjus

Klausel-Bibliothek
Juristische Recherche auf höchstem Niveau.

Passende Vertragsklauseln aus diversen Rechtsbereichen direkt in Ihr Word-Dokument übernehmen.

manz.at/rdbgenjus

rdb.at

MANZ

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

MAI 2023**LIVE-WEBCAST FLEX****Verfahrenshilfe im Strafrecht**

8. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230508-9

LIVE-WEBCAST**Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs
„Prüfungsvorbereitung Strafrecht inkl
Strafvollzug und Nebengesetze“**

9. 5. bis 7. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230509-9

LIVE-WEBCAST**Informationsveranstaltung zur digitalen
Aktenführung bei Gerichten und
Staatsanwaltschaften (OLG Wien)**

10. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230510-9

BRUSH UP**ARZTHAFTUNG: Der Haftungsfall (unter
Berücksichtigung der aktuellen Judikatur),
Durchsetzung von Ansprüchen im Verfahren;
die Anwendung der DSGVO im
Gesundheitsbereich, Erfüllung der
datenschutzrechtlichen Anforderungen im
Gesundheitsbereich**

11. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230511-8

BASIC**Das Zivilverfahren – Von der Klage bis zur
Revision**

11. bis 13. 5. LINZ

Seminarnummer: 20230511-3

LIVE-WEBCAST FLEX**Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmen in
der Krise – Gesellschafts-, Bilanz- und
Steuerrecht**

12. und 13. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230512-9

SPECIAL**Steuern und Abgaben – 'must knows'**

12. und 13. 5. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20230512-7

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital-
und Personengesellschaft – Rechtsformwahl,
Vermögensordnung, Haftungsverfassung und
Gründung**

12. und 13. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230512-8

BRUSH UP**Das Kapital und sein Recht – Neueste
Entwicklungen im Recht der
Kapitalgesellschaften**

16. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230516A-8

SPECIAL**Einstweiliger Rechtsschutz und rasche
Maßnahmen – Praktische Übungsbeispiele aus
Zivil-, Wirtschafts-, Exekutions- und
Familienrecht**

19. und 20. 5. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230519-6

BASIC**Bauvertrag und Bauprozess**

22. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20230522-5

BRUSH UP**Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage:
Ablauf, Strategie und Stolpersteine**

23. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230523-8

SPECIAL**Expertengespräch Strafverteidigung – Dos &
Don'ts in der Strafverteidigung**

24. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230524-8

LIVE-WEBCAST**Was ich als Kanzleimitarbeiter wissen muss:
Aktuelle Anti-Geldwäsche-Compliance –
Erkennung, Sorgfaltspflichten,
Risikomanagement in der Praxis**

25. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230525A-9



Aus- und Fortbildung

SPECIAL**Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

25. und 26. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230525–8

SPECIAL**Das Umgründungsrecht – Rahmenbedingungen, Durchführung, zivil- und steuerrechtliche Folgen**

25. und 26. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230525A–8

SPECIAL**Bauträgervertragsgesetz, Wohnungseigentumsbegründung und Verbücherung – praktisch angewendet**

26. 5. SALZBURG

Seminarnummer: 20230526–4

LIVE-WEBCAST**„Update-Mietzinsminderung – Aktuelle Entscheidungen – Parameter – Prozesse – Prozente“**

31. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230531–9

LIVE-WEBCAST**Informationsveranstaltung zur digitalen Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (OLG Graz)**

31. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230531A–9

JUNI 2023**SPECIAL****Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

2. und 3. 6. LINZ

Seminarnummer: 20230602–3

BASIC**Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag – Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandschaft**

2. und 3. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230602–6

BASIC**Arbeits- und Sozialrecht – Grundzüge für die anwaltliche Praxis**

2. und 3. 6. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20230602–5

SPECIAL**Aufsichtsrat – Rechte, Pflichten und Haftung kompakt und praxisnah**

6. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230606–8

SPECIAL**start-up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

9. 6. GRAZ

Seminarnummer: 20230609–5

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

9. und 10. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230609–6

SPECIAL**M & A – Die Rolle des Anwalts beim Unternehmens- und Anteilskauf**

9. und 10. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230609–8

LIVE-WEBCAST**Einführung in das Insolvenzrecht für Kanzleimitarbeiter mit Vorkenntnissen**

12. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230612–9

PRÜFUNGSVORBEREITUNG**Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Öffentliches Recht“**

12. 6. bis 4. 7. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20230612–3

LIVE-WEBCAST FLEX**Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG**

14. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230614–9

LIVE-WEBCAST**Belastungen der Liegenschaft 2023: Dienstbarkeit – Veräußerungs- und Belastungsverbot – Vorkaufsrecht: Aktuelle Entwicklungen und neue Judikatur**

14. und 15. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230614A–9

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur zum Mietrecht: Expertenwissen für Fortgeschrittene – kompakt vermittelt**

15. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230615–8

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

15. bis 17. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230615A–8

SPECIAL**Vom Testament zur Einantwortung – Spezielles zum neuen Erbrecht**

16. und 17. 6. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230616–3

BRUSH UP**„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“ – Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen**

20. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230620–8

BRUSH UP**Intensivseminar „So werden Sie aus Schaden klug – Schadenersatz in der Praxis“**

22. bis 24. 6. BADEN

Seminarnummer: 20230622–2

SOFT SKILLS**Klienten verstehen, überzeugen und gewinnen.**

26. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230626–8

LIVE-WEBCAST**10 Gebote für die akquisestarke Kanzleiwebseite – Wie Interessenten online zu Mandanten werden**

27. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230627–9

BRUSH UP**Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

28. 6. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230628–3

LIVE-WEBCAST FLEX**Liquidation und Abwicklung von Gesellschaften**

28. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230628–9

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

30. 6. und 1. 7. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230630–6

BASIC**Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche des Anwalts gegenüber Klienten**

30. 6. und 1. 7. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230630–3

SPECIAL**Sozialrecht**

30. 6. und 1. 7. WIEN

Seminarnummer: 20230630–8

BASIC**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

30. 6. und 1. 7. GRAZ

Seminarnummer: 20230630–5

SOFT SKILLS**Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung**

30. 6. und 1. 7. WIEN

Seminarnummer: 20230630A–8

Aus- und Fortbildung

JULI 2023**LIVE-WEBCAST****Immobilien­geschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilien­ertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien­Transaktionen**

3. 7. ONLINE

Seminar­nummer: 20230703 – 9

LIVE-WEBCAST**Grundbuchsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwertler**

5. 7. ONLINE

Seminar­nummer: 20230705 – 9

BASIC**Arbeits- und Sozialrecht – Grundzuge fur die anwaltliche Praxis****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ogleich Arbeits- und Sozialrecht ausdrucklich Gegenstand der mundlichen Rechtsanwaltsprufung ist (vergleiche § 20 Z 1 RAPG) und diese Rechtsmaterien fur das tagliche Leben, insbesondere auch fur die Fuhrung einer eigenen Kanzlei, eine gravierende Rolle spielen, ist festzustellen, dass nur in spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien oder bei den Juristen der einschlagigen Interessenvertretungen adaquate Kenntnisse vorhanden sind.

Das vorliegende Seminar soll den Teilnehmern einen uberblick verschaffen, wobei auch besonders „prufungsgeneigte“ Themen, wie etwa Kundigungsanfechtung oder Beendigungsanspruche, aber auch „Dos and Don'ts“ erortert werden. Dabei wird auch auf die neuen Herausforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders Bedacht genommen werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Zugange der drei Vortragenden konnen die verschiedenen Blickwinkel (Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Richtersicht) moglichst praxisnahe prasentiert werden.

Referenten: Dr. *Helmut Horn*, Rechtsanwalt in GrazMag. *Petra Mader*, Richterin am LG LeobenMag. *Jorg Obergruber*, Rechtsreferent AK Leoben

Termin: 2. und 3. 6. 2023

Veranstaltungsort: **Gamlitz/Sudsteiermark**

Seminar­nummer: 20230602 – 5

LIVE-WEBCAST**Prufungsvorbereitung fur Rechtsanwaltsanwertler: „Die Rechtsanwaltsprufung – Intensivkurs Strafrecht“**

5. 7. bis 17. 8. ONLINE

Seminar­nummer: 20230705A – 9

SPECIAL**Schriftsatze im Zivilprozess**

6. und 7. 7. ATTERSEE

Seminar­nummer: 20230706 – 3

SOFT SKILLS**Mediation in Konfliktfallen – Auergerichtliche Verhandlungsfuhrung und alternative Streitlosungsmethoden**

6. bis 8. 7. WIEN

Seminar­nummer: 20230706 – 8

SPECIAL**Vom Testament zur Einantwortung – Spezielles zum neuen Erbrecht****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Das Seminar setzt mit den Referaten zu speziellen Fragen des Erbrechts einiges an Grundkenntnissen im Erbrecht voraus und sollte damit vor allem auch fur jene interessant sein, die ihr in der Praxis bereits bewahrtes Wissen im Erbrecht noch vertiefen sollen.

Seminarleitung: Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, Rechtsanwaltin in WienReferenten: Univ.-Prof. Dr. *Gregor Christandl*, LL.M. (Yale), Karl-Franzens-Universitat Graz – Institut fur Zivilrecht Auslandisches und Internationales PrivatrechtUniv.-Prof. Mag. Dr. *Andreas Geroldinger*, Institut fur Zivilrecht, JKUSPdOGH Hon.-Prof. Dr. *Edwin Gitschthaler*, Senatsprasident des OGHUniv.-Prof. Dr. *Martin Schauer*, Masaryk University, Department of Civil LawMMag. Dr. *Johann Schilchegger*, Rechtsanwalt in AnifMag. *Andreas Tschugguel*, Notarsubstitut in Wien

Termin: 16. und 17. 6. 2023

Veranstaltungsort: **Attersee**

Seminar­nummer: 20230616 – 3

BRUSH UP

„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“ – Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Nur die Kenntnis der aktuellen Judikatur ermöglicht es dem Rechtsanwalt, seinen Mandanten in anhängigen Strafsachen *lege artis* zu vertreten. Gerade die Rechtsprechung der letzten Jahre ist reich an „neuen Verteidigungsmöglichkeiten“, die dem Mandanten den notwendigen Grundrechtsschutz im Strafverfahren gewährleisten.

Dieses Seminar soll dem in Strafsachen tätigen Rechtsanwalt/Verteidiger wie auch dem Rechtsanwaltsanwärter aus dieser breiten Judikatur vor allem jene neuesten Entwicklungen näherbringen, die eine fachgerechte und gesetzeskonforme Verteidigung erfordert und zur Vorbereitung und Planung einer zweckentsprechenden Verteidigungsstrategie unverzichtbar ist.

Referenten: Mag. Dr. *Roland Kier*, Mitautor des Wiener Kommentars zum StGB und zur StPO, Lehrbeauftragter der WU und Rechtsanwalt in Wien

SPdOGH Hon.-Prof. Dr. *Kurt Kirchbacher*, LL.M. (WU), Mitautor des Wiener Kommentars zum StGB und zur StPO, Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an den Universitäten Salzburg und Wien

Termin: 20. 6. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20230620–8

SOFT SKILLS

Klienten verstehen, überzeugen und gewinnen.

Warum Sie teilnehmen sollten:

Im Workshop „Klienten verstehen, überzeugen und gewinnen“ werden die Teilnehmer in Präsentationen, Grup-

penarbeiten und Rollenspielen die praktische Vorgehensweise im tagtäglichen Umgang mit ihren Klienten lernen und erarbeiten.

Dabei werden Sie von zwei Profis mit sehr unterschiedlicher Erfahrung unterstützt: ein seit Jahrzehnten sehr erfolgreicher Anwalt, DDr. *Fürst*, und ein Experte für Marketing und Vertrieb, Dr. *Belcredi*.

Vor dem Workshop werden Sie in einem Fragebogen nach Ihrem aktuellen Vorgehen bei der Klienten-Akquise befragt. Das Ergebnis wird während des Workshops anonymisiert und zusammengefasst vorgestellt.

Referenten: Dr. *Alain Belcredi*, Unternehmensberater in München

DDr. *Gerald Fürst*, Rechtsanwalt in Mödling

Termin: 26. 6. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20230626–8

SPECIAL

Sozialrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenstände dieses Seminars sind das Versicherungsverhältnis, die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, der Leistungsstreit gegen die Sozialversicherungsträger, die Besonderheiten des Verfahrensrechts und die sozialversicherungsrechtlichen Modifikationen des Schadenersatzrechts. EU-rechtliche Aspekte, besonders im Pensionsversicherungsrecht, werden berücksichtigt.

Referenten: VPdOGH Univ.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr*, Richter des OGH, Universität Salzburg – Fachbereich Privatrecht

Univ.-Lektor Dr. *Gustav Schneider*, Richter des ASG Wien

Termin: 30. 6. und 1. 7. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20230630–8

Enzyklopädie Europarecht Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht

Die Enzyklopädie versteht sich als grundlegender Beitrag zur Einheitsfindung des Europarechts. Von Beginn an (die drei Gründungsverträge mit den dazugehörigen Verordnungen und Richtlinien) bis zum großen, fast nicht mehr überblickbaren Gebiet des Europarechts ist ein langer Weg von 70 Jahren beschritten worden. In dieser Zeit haben sich die Strukturen des europäischen Gemeinschaftsrechts gewandelt, es ist daher notwendig geworden, auch außerhalb der Kommentare ein Werk zu schaffen, welches sich strukturiert mit den einzelnen Gebieten auseinandersetzt.



Band 1 der Enzyklopädie „Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht“ setzt sich mit den Grundlagen auseinander. Da die Europäische Union eine supranationale Rechtspersönlichkeit sui generis ist, sind auch die rechtstheoretischen und dogmatischen Grundfragen von erheblicher Bedeutung, da die entsprechende Fragestellung

und die darauffolgenden Antworten die grundlegende Basis für das Arbeiten ist, insb auch zur Fragestellung des Verhältnisses der Mitgliedstaaten zur Union sowie des Verhältnisses der Union und der Mitgliedstaaten zu den sonstigen Staaten und sonstigen Teilnehmern des Völkerrechts. Gerade in Zeiten von Krisen wird dies immer bedeutsamer.

In diesem Zusammenhang sind das Kapitel A § 2 „die integrationstheoretischen Grundlagen des Europarechts“ in Verbindung mit § 3 „die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen der europäischen Integration“ von hohem Interesse. Die beiden darauffolgenden Kapitel „die verfassungsrechtlichen Grundlagen des europarechts“ sowie „die völkerrechtlichen Grundlagen des Europarechts“ ergänzen diese Fragestellung in exzellenter Art und Weise.

In Kapitel B werden ausführlich die Europäische Union und die verbundenen Organisationen dargestellt. Das Kapitel der europäischen Stabilitätsmechanismus (§ 25 ESM B) ist für den wirtschaftspolitisch interessierten Leser eine außerordentlich übersichtliche Darstellung über die so wichtige Funktionsweise der europäischen Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Die Kapitel §§ 30 und 31 zeigen eine gute Darstellung des Verhältnisses der Europäischen Union zur Schweiz bzw zum Vereinigten Königreich von Großbritannien auf.

In Kapitel D sind weitere wichtige europäische Organisationen wie der Europarat, die europäische Freihandelszone (EFTA), die europäische Patentorganisation (Eurocontrol), OECD und andere Einrichtungen dargestellt.

Kurz zusammengefasst ist dieses Werk ein nicht wegzudenkender Bestandteil jeder gut sortierten europarechtlichen Bibliothek.

Enzyklopädie Europarecht Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht.

Von Armin Hatje/Peter-Christian Müller-Graff (Hrsg). 2. Auflage, Nomos Verlag, 2021, 2.199 Seiten, geb., € 203,60.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Berufshaftpflichtversicherung

Wilhelmer, der sich seit mehr als 20 Jahren als Versicherungsmakler bei Lauff & Bolz mit Fragen der Berufshaftpflichtversicherung beschäftigt, hat die erste umfassende Darstellung des Berufshaftpflichtversicherungsrechts in Österreich vorgelegt. Dass es bei der Berufshaftpflichtversicherung viele Fragestellungen gibt, zeigt schon der große Umfang dieses Handbuchs von über 1.500 Seiten. Tatsächlich wird in diesem Zusammenhang kein relevantes Thema ausgelassen. Nach einer instruktiven Einführung über die Abgrenzung der Berufshaftpflichtversicherung zu anderen, verwandten Versicherungsformen, werden Grundzüge des Haftpflichtrechts dargestellt; dabei wird auch auf die – immer weiter gezogene – Dritthaftung von Rechtsanwälten (etwa gegenüber dem Rechtsschutzversicherer oder aus Gutachten) verwiesen. Hingewiesen wird naturgemäß auch auf die objektive dreißigjährige Verjährungsfrist und daran anknüpfend – völlig zu Recht – die Empfehlung ausgesprochen, Unterlagen und Akten möglichst über die in der RAO vorgesehene, zumindest fünfjährige Aufbewahrungsfrist hinausgehend aufzubewahren: Zu diesem Zweck dürfen auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einen Rechtsanwalt nicht zu einer früheren Vernichtung bzw Datenlöschung zwingen (vgl Art 17 [3] lit e DSGVO). Lediglich Daten betreffend Geldwäscheprüfung (vgl § 8c [5] RAO) sind verpflichtend nach spätestens fünf Jahren zu löschen.



Mit Recht übt Wilhelmer Kritik an der Judikatur zum Prioritätsprinzip bei betragsbeschränkten Haftungen, wie etwa von Abschlussprüfern nach § 275 Abs 2 UGB: Das Grundproblem besteht nach Auffassung des Rezensenten aber schon darin, dass der OGH bei der Abschlussprüferhaftung eine Haftung nicht nur gegenüber der zu prüfenden Gesellschaft, sondern auch eine Dritthaftung vorsieht. Da nicht zu erwarten ist, dass der OGH von seiner diesbezüglich festgefahrenen Judikatur abweicht, ist der Gesetzgeber gerufen, dies gesetzlich zu regeln: Mit einer Kanalisierung der Haftungsansprüche auf die Gesellschaft kann auch ein Wettlauf um die insoweit bestehende Pflichtversicherungsdeckung

vermieden und eine gleichmäßige Behandlung aller Gläubiger sichergestellt werden.

Umfassend wird die für die Berufshaftpflichtversicherung zentrale Frage, welche Tätigkeiten eines Beraters überhaupt versichert sind, dargestellt. Instrukтив ist die Abgrenzung anwaltlicher Tätigkeit zu – nicht gedeckten – rein wirtschaftlich geprägten Tätigkeiten eines Rechtsanwalts oder zur Haftung eines GmbH-Geschäftsführers einer Rechtsanwalts-gesellschaft für Schäden, die nicht im Zuge der Berufsausübung (sondern etwa als „Managing Partner“) eintreten. Bei der Erläuterung des „Versicherungsfalls“ wird mit Rechtsprechungsbeispielen ua die – auch für Berufsträger – relevante Serienschadensklausel dargestellt. Instrukтив auch die Darstellung der Versicherungen nach dem „Verstoß-Prinzip“ bzw dem „Claims-Made-Prinzip“: Für Rechtsanwälte folgt nach Ansicht des Rezensenten aber aus § 21a (5) RAO, dass nur eine anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung nach dem Verstoß-Prinzip zulässig ist. Es ist bemerkenswert, dass in anderen Berufsordnungen, oder etwa auch bei der Pflichtversicherung nach dem Kapitalmarktgesetz oder dem WTBG, eine entsprechende Klarstellung der unbegrenzten Nachhaftung oder zumindest hinsichtlich der Deckung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen fehlt, wobei nach Ansicht des Rezensenten nach Sinn und Zweck einer Versicherungspflicht davon auszugehen ist, dass nur solche Versicherungen dem Versicherungsgebot entsprechen, die eine Deckung für Schäden während der gesamten gesetzlichen Verjährungsfrist vorsehen, unabhängig davon, wann die Schäden erkennbar und/oder der Versicherung gemeldet werden: Insoweit wären zwar Versicherungen nach dem Claims-Made-Prinzip bei Pflichtversicherungen nicht per se unzulässig, müssten aber von Beginn an eine Nachmeldefrist zumindest für die Dauer der jeweiligen Verjährungsfrist vorsehen.

Selbstverständlich werden auch die (gängigen) Risikoabschlüsse und Obliegenheiten der Versicherungsnehmer bei Berufshaftpflichtversicherungen detailliert analysiert. Ein detailliertes Eingehen auf alle Inhalte ist in diesem Rahmen nicht möglich. Der Umfang dieses Handbuchs soll aber keinen Rechtsanwalt von der Anschaffung abhalten: Denn der großen praktischen Erfahrung des Verfassers entsprechend gibt es zahlreiche Praxistipps und Anregungen zur Absicherung des Versicherungsschutzes, sowohl iZm dem Abschluss der Haftpflichtversicherung als auch zum empfohlenen Verhalten im Schadensfall. Besonders hilfreich für die praktische Arbeit ist auch das – offensichtlich vollständige – Judikaturverzeichnis der einschlägigen OGH-Entscheidungen zur Berufshaftpflichtversicherung mit jeweils instruktiven Kurzdarstellungen der wesentlichen Rechtssätze.

Insgesamt ist dieses Handbuch somit eine wahre Fundgrube, und es kann, da es nicht nur die Berufshaftpflicht der Rechtsanwälte, sondern auch die von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, Immobilienreuhändlern, Versicherungsvermittlern, Vermögensberatern, Wertpapierdienstleistern und Sachverständigen und darüber hinaus auch ganz

allgemein Fragen des Haftpflicht- und Haftpflichtversicherungsrechts behandelt, der Kollegenschaft uneingeschränkt empfohlen werden – und zwar nicht erst, wenn eine mögliche Haftung wegen eines Beratungsfehlers im Raum stehen sollte.

Berufshaftpflichtversicherung Zur Haftungsvorsorge rechts- und wirtschaftsberatender Berufe.

Von *Hermann Wilhelm*. Verlag Österreich, Wien 2022, 1.600 Seiten, geb, € 269,-.

PETER CSOKLICH

Der Stufenbau des Rechts auf dem Prüfstand

Im Band 42 der Schriftenreihe des *Hans Kelsen* – Instituts werden die Ergebnisse eines äußerst interessanten Symposiums zum 50. Todestag von *Adolf Julius Merkel* einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt.



Die Herausgeber, *Clemens Jabloner*, *Thomas Olechowski* und *Klaus Zeleny*, haben ein eindrucksvolles Werk mit Beiträgen von acht Autoren (teilweise Angehörige des Hans Kelsen-Instituts) zu verantworten, welche nicht nur eine hohe wissenschaftliche Qualität, sondern auch einen sinnvollen Praxisbezug aufweisen, der für den Leser das Verständnis

nüchtern erleichtert.

Merkel wurde durch so manche verfassungsrechtlichen Probleme schon zu Zeiten der Monarchie zur Entwicklung der Stufenbaulehre angeregt.

Diese Stufenbaulehre ist einer der Grundpfeiler der Reinen Rechtslehre; neben der Normativität des Rechts, der doppelten Reinheit der Rechtslehre, der Grundnorm, der vollständigen Rechtsnorm und der alternativen Ermächtigung.

Ein Schüler *Merkels*, *Robert Walter*, selbst lange Jahre Vorstand des Hans Kelsen-Instituts, hat die von *Merkel* begründete Lehre in einer gehaltvollen Monographie vertieft (*Der Aufbau der Rechtsordnung*, Graz 1964).

Die Tagung verlief in zwei Sektionen: Der 1. Teil konzentriert sich auf die Analyse allgemeiner rechtstheoretischer Perspektiven sowie die Rekonstruktion des Stufenbaus als Ordnungsstruktur der Rechtssatzformen. Im 2. Teil zeigt *Sebastian Schmid* auf, dass gerade die Genesis des Stufenbaumodells aus spezifisch österr. Verhältnissen erklärbar ist und damit den Grad des Gebrauchswerts in der positiven österr. Verfassungsrechtsordnung ausmacht. *Julia Told* greift als Vertreterin des Faches Zivil- und Unternehmensrecht das Thema aus der Sicht der Zivilrechtslehre auf und stellt fest, dass die Strukturanalyse im Privatrecht zumindest um die Methoden der Gesetzes- und Vertragsauslegung zu ergänzen wäre. *Jörg Kammerhofer* legt klar, wie sehr die mo-

derne Völkerrechtslehre von den Struktureinsichten *Merkels* profitieren könnte und sollte.

Insgesamt finde ich, dass dieses Buch einen Meilenstein der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Stufenbaus des Rechts markiert und daher bezüglich der Weiterentwicklung von Lehre und Praxis eine gehaltvolle Ergänzung der bisherigen 41 Bände dieser Schriftenreihe darstellt.

Der Stufenbau des Rechts auf dem Prüfstand.

Von *Clemens Jabloner/Thomas Olechowski/Klaus Zeleny*. Manz Verlag, Wien 2022, Band 42, 174 Seiten, br, € 38,-.

NIKOLAUS LEHNER

Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht

Der Autor hatte bereits das Vergnügen, einen anderen Band der Enzyklopädie *Europarecht* rezensieren zu dürfen (*Anwältinnenblatt* 2022, 278). Mithin kann zu den allgemeinen Bemerkungen betreffend das Gesamtwerk „Enzyklopädie *Europarecht*“ auf diese Rezension verwiesen werden.



Im Hinblick auf die Herausgeber des konkreten Bandes ist aber ergänzend hervorzuheben, dass sie Folgendes geschafft haben: zwei Werke in einem zu integrieren. Es gelingt ihnen nicht nur, eine von ausgewiesenen Kennern der Materien erarbeitete Übersicht über das Verfahrensrecht der Europäischen Gerichte samt Grundlagendarstellung zusammenzustellen, sondern auch eine umfassende Darstellung der im praktischen Anwaltsleben äußerst relevanten Teile der justiziellen Zusammenarbeit in der EU anzubieten. Und die Beiträge sind wiederum von ausgewiesenen Experten verfasst, etwa – um nur eine stellvertretende Auswahl zu nennen – dem ehemaligen Präsidenten des Deutschen Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dres. hc *Vofsi* oder Univ.-Prof. DDR. hc *Rechberger*.

Das Werk teilt sich also in drei Abschnitte. Im Ersten werden einerseits die Grundgedanken des EU-Rechtsschutzsystems und deren Entwicklung dargestellt. Daran angeschlossen werden die einzelnen Verfahrensarten vor den Gerichten der Europäischen Union behandelt (Abschnitt B). Um diesen Teil abzurunden, wird auch das Verfahren vor dem EGMR kurz dargestellt. In diesem Zusammenhang sind zwei Kapitel hervorzuheben, die vor allem für Anwenderinnen und Anwender, die weniger mit Verfahren vor den europäischen Gerichten zu tun haben interessant sind. Es handelt sich dabei um die im Teil B aufgenommenen §§ 6 und 7 zur Rolle der nationalen Gerichte im *Europarecht* und dem Verfahrensrecht der Unionsgerichte. Die Anregung von Vorabentscheidungsersuchen, die eben von nationalen Gerichten gem Art 267 AEUV beim EuGH

vorzulegen sind, kann mittlerweile in fast jedem Rechtsstreit relevant werden. Sei es ein Anspruch auf Basis der kürzlich reformierten Gewährleistungsbestimmungen, im Wettbewerbs- und Kartellrecht oder auch aufgrund einer Frage, die sich im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich von Strafverfahren mit internationalem Bezug ergibt. Daran anschließend passt es dann thematisch hervorragend, wenn *Wägenbaur* als erfahrener Prozessanwalt in § 7 einen Überblick über Zuständigkeiten, Gerichtszusammensetzung und Verfahrensrecht bietet. Damit trägt dieses Werk entscheidend dazu bei, allenfalls bestehende Berührungsgänge fachlich fundiert abzubauen.

Im Abschnitt C findet sich eine Sammlung von prägnanten, qualitativ hochwertigen Darstellungen von Themengebieten, die für die anwaltliche Praxis höchstrelevant sind. Sei es eine fundierte Darstellung der EuGVVO oder familienrechtlicher Themen (§§ 15–17). Da aufgrund der zahlreichen Flugausfälle im letzten Sommer die Anspruchsdurchsetzung auf Basis der EU-FluggastrechteVO weiter an Bedeutung gewann, findet der Autor besonders die Darstellung des Europäischen Mahnverfahrens relevant. Denn dieses Verfahren ist für derartige Anspruchsverfolgungen prädestiniert (keine Übersetzungskosten, ADV-Maske, unionsweit einheitliche Formulare, die Annahmeverweigerungen de facto ausschließen). Allerdings ist diese Art der Anspruchsdurchsetzung – zumindest aus eigener Erfahrung heraus – im Kolleginnen- und Kollegenkreis noch nicht derart verbreitet in Anwendung, wie es sein könnte. Da kann es also nicht schaden, sich auf Basis eines fundierten Beitrags dieser Verfahrensart anzunähern. Im Abschnitt C finden sich dann ferner Darstellungen weiterer grenzüberschreitender Sonderverfahrensrechte (etwa betreffend grenzüberschreitender Insolvenzverfahren) bzw des europäischen Verwaltungsrechts (§§ 36 ff) und dem System der strafjustiziellen Zusammenarbeit (§§ 42 ff). Jedes einzelne Kapitel bietet einen fundierten Überblick über die behandelte Materie und kann als qualitativ hochwertiger Schnelleinstieg ins Thema genutzt werden.

Durch die jedem Beitrag vorangestellte, umfassende Literaturübersicht einerseits und die am Ende befindlichen Judikaturübersichten andererseits bietet auch dieser Teil der Enzyklopädie *Europarecht* ausreichend Möglichkeiten, sich nach Durchsicht der einzelnen Beiträge vertieft in die Materie einzuarbeiten. Auch dieser Band sollte daher seinen Platz in der eigenen Bibliothek finden, da universitäre Tiefe wieder hervorragend mit Praktikabilität und Anwenderfreundlichkeit gepaart sind und das Werk damit einen wichtigen Beitrag bei der praktischen Fallbearbeitung liefern kann.

Enzyklopädie *Europarecht*, Band 3: *Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht*.

Von *Stefan Leible/Jörg-Philipp Terhechte* (Hrsg.). 2. Auflage 2021, Nomos, 1.915 Seiten, geb, € 203,60.

STEFAN KRENN

Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, Band II-1

Der „Rauscher“, dessen Bände nun laufend in 5. Auflage erscheinen, ist nach Ansicht des Rezensenten mittlerweile der führende Kommentar zum EU-Zivilprozess- und Kollisionsrecht (EuZPR/EuIPR) im deutschsprachigen Raum. Er ist eine umfassende Sammlung des gesamten EU-rechtlichen Verfahrens- und Kollisionsrechts in Zivil- und Handelssachen. Band I zur EuGVVO ist bereits 2020 erschienen.



Der hier zu rezensierende Band II-1 enthält weitere europäische und internationale Rechtsakte. Hervorzuheben sind die aktuelle, lösungsorientierte Kommentierung der neuen EU-Insolvenzverordnung (rund 400 Seiten von *Mäsch* und *Fehrenbach*) sowie präzise Erläuterungen zu besonderen Verfahrensarten (Europäischer Vollstreckungstitel, EU-Mahn- und Bagatellverfahren oder auch zur neuen EU-Kontopfändungsverordnung) sowie zum Haager Prorogationsübereinkommen 2005 und zum HAVÜ 2019.

Umfassend sind die Kommentierungen der zwischenzeitlich sehr bewährten Rechtsakte zur erleichterten internationalen Rechtsdurchsetzung, nämlich dem Europäischen Mahnverfahren (rund 130 Seiten von *Gruber*) und der Europäischen Vollstreckungstitelverordnung (202 Seiten von *Pabst*). Heute ist es kaum mehr denkbar, dass man im europäischen Vollstreckungsrecht noch zuvor die Anerkennung der zu vollstreckenden Entscheidung beantragen muss; diese beiden Rechtsakte sind (neben der EU-Bagatell-VO; rund 130 Seiten von *Varga*) mit ihrer „unbürokratischen Art“ die Vorläufer des heutigen internationalen Vollstreckungsregimes. Die Europäische Kontopfändung (rund 180 Seiten von *Wiedemann*) fristet – soweit dies der Rezensent überblickt – in der Praxis leider noch ein Schattendasein.

In der Praxis mittlerweile sehr bedeutsam ist das Haager Abkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (rund 50 Seiten von *Weller*), das selbst nach dem BREXIT auch gegenüber England noch anwendbar ist (und auch weitreichende Konsequenzen zeitigt: vgl. OGH 4 Ob 30/22y – keine aktorische Kautio).

Enthalten ist überdies die erste umfassende Kommentierung der neuen EU-BeweisVO 2020, die ab dem 1. 7. 2022 in Geltung ist. So erleichtert die EU-BeweisVO 2020 etwa die Kommunikation und den Austausch von Schriftstücken; dies soll standardmäßig auf elektronischem Weg erfolgen (von *Hein*, Art 7 Rz 1ff). Der Gebrauch moderner Beweismittel wie der Videokonferenz soll gefördert werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte mit dieser „modernerer“ Verordnung häufiger zu solchen (auch unmittelbaren) Be-

weisnahmen greifen (anschaulich von *Hein*, Art 20 Rz 1ff). Zu befürworten ist die Ansicht, dass die Genehmigung des Staates, in dessen Territorium der Zeuge sich befindet, für eine Videokonferenz nicht erforderlich ist (dies ist strittig: von *Hein*, Art 20 Rz 2).

Die Vervollständigung aller Bände der „Rauscher“-Sammlung in 5. Auflage sei jedem Prozessualisten ans Herz gelegt. Die nächsten Bände (II-2 mit der EuZVO 2020 und III zum Kollisionsrecht in Rom I und Rom II) erscheinen übrigens demnächst.

Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, Band II-1.

Von *Thomas Rauscher* (Hrsg.). 5. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 2022, 1.434 Seiten, geb., € 290,-.

ALEXANDER WITTMER

Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht

Bereits in 2. Auflage legen die beiden Herausgeber *Robert Kert* (Universitätsprofessor in Wien) und *Georg Kodek* (Senatspräsident des OGH und Universitätsprofessor in Wien) das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht vor.



Vermehrt um ein Kapitel über Rechtshilfe, Übergabe und transnationale Ermittlungen in der Europäischen Union aus der Feder von *Stefan Albiez* (RA in Wien) nimmt das Werk für sich in Anspruch, praktisch sämtliche Teilbereiche des (in seiner Definition letztlich unklar bleibenden) Wirtschaftsstrafrechts auszuleuchten.

Die insgesamt 43 Autoren haben in Beiträgen, welche im Durchschnitt ca 30 bis 40 Seiten umfassen, folgende Themen aufbereitet: Allgemeiner Teil des Wirtschaftsstrafrechts (*Kert*), Verbandsverantwortlichkeit (*Jakob Urbanek*), Spezialfragen des Betruges (*Hubert Hinterhofer*), Untreue: Altbekanntes und neue Entwicklungen (*Nina Mitterdorfer*), Sozialmissbrauch und Sozialbetrug (*Johannes Derntl*), Insolvenzdelikte (*Ulla Reisch*), Geldwäsche (*Severin Glaser*), Bilanzstrafrecht (*Norbert Wess/Markus Machan*), Weitere Vermögensdelikte – Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung und Erpressung (*Peter Komenda*), Korruptionsstrafrecht (*Stefan Huber/Michaela Löff*), Computerstrafrecht (*Christian Bergauer*), strafrechtlicher Schutz von Geheimnissen (*Alexander Tipold*), Deliktstatbestände in gewerblichen Rechtsschutzsachen, Urheberrecht und Lauterkeitsrecht (*Egon Engin-Deniz*), Vergabestrafrecht (*Claudia Fuchs/Julia Schröder*), Finanzstrafrecht (*Roman Leitner/Rainer Brandl/Alexander Lehner*), Kartellstrafrecht (*Axel Reidlinger*), Kapitalmarktstrafrecht (*Christopher Schrank*), Erfahrungen der WKStA im Ermittlungsverfahren (*Günter*

Gößler/Alexander Marchart/Eberhard Pieber/Beatrix Winkler), Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen aus Verteidigersicht (Mario Schmieder/Norbert Wess), Privatbeteiligtenanschluss (Georg Kodek), Der Sachverständige in Wirtschaftsstrafverfahren (Otto Dietrich), Unternehmensinterne Untersuchungen im Wirtschaftsstrafverfahren (Patrick Madl), Das Rechtsmittel im Wirtschaftsstrafverfahren (Hans Valentin Schroll/Roland Kier), Strategien der Verteidigung im Wirtschaftsstrafverfahren (Alexia Stuefer), Litigation-PR (Herbert Langsner/Michael Laubsch), Einführung ins Bilanzlesen/Accounting [sic!] (Klaus Hirschler/Sabine Weintögl), Forensische Untersuchungen – Status quo und Trends (Svetlana Gandjova/Karin Mair/Shahanaz Müller), Criminal Compliance (Richard Soyer/Sergio Pollak), Rechtsilfe, Übergabe und transnationale Ermittlungen in der Europäischen Union (Stefan Albiez).

Während gewisse Kapitel sich – wohl aufgrund des geringen zur Verfügung stehenden Raums – eher als Kürzest-Zusammenfassung eines Teilgebiets des Strafrechts zu begreifen scheinen (wie zB der Beitrag von Leitner/Brandl/Lehner zum Finanzstrafrecht), andere generell (samt in grauen Kästchen gegebener Praxishinweise) eher dogmatisch ausgerichtet sind (zB jener von Reisch) bzw die einschlägigen gesetzlichen bzw staatsvertraglichen Bestimmungen referieren und strukturieren (zB das letzte Kapitel des Handbuchs) nehmen andere Kapitel den Leser mit in jene echte Welt des praktisch gelebten Strafverfahrens, die in keiner Gesetzesausgabe, keinem Kommentar und keinem Lehrbuch abgebildet ist: Diese nach Ansicht des Rezensenten als Glanzlichter des Handbuchs anzusehenden Abschnitte (zB der aus staatsanwaltlicher Sicht von Gößler/Marchart/Pieber/Winkler verfasste und aus Verteidigersicht jene aus der Feder Stuefers sowie von Schmieder/Wess wie auch jener von Schroll/Kier) können einerseits dem Praktiker, der kurz davor steht, erstmals als Verteidiger in einschlägigen Causen aufzutreten, wertvolle Hilfestellung bieten und ihm mehr Sicherheit im Umgang mit praktischen Aufgabenstellungen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts geben. Andererseits sind diese Abschnitte geeignet, auch altgedienten Praktikern Anregungen zu liefern, wie man dieses oder jenes praktische Problem anders oder besser lösen könnte, sowie generell praxiserprobte Alternativen zu eingeübten und möglicherweise kaum jemals hinterfragten Routinen dem Leser ans Herz zu legen – nicht nur an einer Stelle dieser Abschnitte werden für ganz bestimmte prozesuale Situationen mehrere Handlungsalternativen vorgeschlagen. Damit verhelfen die Autoren letztlich auch der altbekannten Verteidigerwahrheit zum Recht, wonach es in der Strafverteidigung meist keine einzig richtige Vorgehensweise gibt, sondern sehr oft mehrere Wege ans Ziel führen, für den Beschuldigten bzw Angeklagten das bestmögliche Ergebnis zu erreichen.

Alles in allem ist das vorliegende Handbuch ein aus der gut sortierten Strafrechtsbibliothek nicht mehr wegzudenkendes Standardwerk, dessen Kauf jedem mit einschlägigen

(praktischen) Problemstellungen befassten Interessierten ans Herz zu legen ist.

Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht.

Von Robert Kert/Georg Kodek (Hrsg.). 2. Auflage, Manz Verlag, Wien 2022, 1.260 Seiten, geb € 248,-.

FELIX KARL VOGL

Handbuch des internationalen GmbH-Rechts

Während in demselben Verlag von demselben Herausgeber, nämlich von Rembert Süß, Notar in Würzburg, das Handbuch Erbrecht in Europa herausgegeben wird, ist das vorliegende Handbuch geographisch keineswegs auf Europa beschränkt. Vielmehr werden in dessen besonderem Teil (Länderberichte-Teil) neben dem Gesellschaftsrecht praktisch aller größeren und kleineren Staaten Europas (soweit überblickbar fehlen nur Island, Irland und Schottland, weiters Nordmazedonien, Albanien und Moldawien sowie die Zwergstaaten Andorra, San Marino und der Vatikan) aus außereuropäischen Jurisdiktionen auch das Gesellschaftsrecht Argentiniens, Australiens, Chinas, Indiens, Japans, Kanadas, Mexikos, Pakistans, Singapurs, der Türkei, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Vereinigten Arabischen Emirate für den Leser aufbereitet. Insgesamt sind in dem Handbuch 45 Länderberichte enthalten.



Während die Länderberichte in der Regel ca 30 bis 40 Seiten umfassen, sind einzelne, wie zB jener betreffend Italien, England und Wales, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika, deutlich umfangreicher. Dies hat letztlich damit zu tun, dass die Länderberichte in ihrer Struktur und in der Entscheidung darüber, welche Themen in ihnen wie

eingehend behandelt werden, sich sehr stark voneinander unterscheiden: Während den Länderberichten im Bezug auf die Überschriften der ersten Ebene sehr wohl eine einheitliche Gliederung zugrunde liegt, werden manche Themen in bestimmten Länderberichten sehr ausführlich behandelt, in anderen hingegen nur in einem oder zwei Absätzen thematisiert. Zwar sind solche Unterschiede gewiss auch damit zu begründen, dass das ein oder andere Thema, das in einer Jurisdiktion von großer Bedeutung oder Komplexität ist, in einer anderen Jurisdiktion keinen Grund liefert, umfangreich erörtert zu werden. Dennoch wäre in diesem Zusammenhang zu wünschen, dass alle Länderberichte in etwa die gleiche Detailliertheit aufweisen in Bezug auf Themen, welche für die Praxis jedenfalls von zentraler Bedeutung sind.

Ungeachtet dieses Kritikpunkts ist festzuhalten, dass jeder der Länderberichte einem ausländischen Rechtsanwender ei-

nen schnellen Überblick über das GmbH-Recht einer fremden Jurisdiktion zu verschaffen vermag. Genau dies ist der Anspruch des vorliegenden Handbuchs, welchem es mehr als gerecht wird. Weiters ist jedem der Länderberichte zu Beginn ein Verzeichnis weiterführender Lit vorangestellt, welches dem Leser ermöglicht, vertiefende eigene Recherchen anzustellen. Außerdem sind die Ausführungen im jeweiligen Länderbericht mit zahlreichen Fußnoten versehen, welche ebenfalls weiterführende eigene Recherchen des Lesers ermöglichen (welche allerdings zumeist Kenntnisse der Amtssprache der jeweiligen Jurisdiktion voraussetzen werden).

Freilich darf nicht verschwiegen werden, dass der (nach Ansicht des Rezensenten) mindestens gleich wertvolle erste Teil des Handbuchs (Allgemeiner Teil) aus einer (teilweise rechtsgebietsübergreifenden) Auseinandersetzung mit genuin grenzüberschreitenden Problematiken besteht. Dieser aus beinahe 500 Seiten bestehende Teil widmet sich aus dem Blickwinkel des bundesdeutschen Rechtsanwenders und unter extensiver Abhandlung EU-rechtlicher Normen und Rechtsprechung in sieben Kapiteln den Grundlagen des internationalen Gesellschaftsrechts, dem Brexit und dessen möglichen Folgen für englische Gesellschaften in Deutsch-

land und deren inländische Zweigniederlassungen, weiters den Schnittstellen des internationalen Gesellschaftsrechts und Insolvenzrechts, der Sitzverlegung, grenzüberschreitenden Verschmelzungen, grenzüberschreitenden Unternehmensverträgen und der GmbH im internationalen Steuerrecht.

Trotz letztlich vernachlässigbarer Kritikpunkte ist das vorliegende Werk letztlich wohl für jeden, der sich mit gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen im internationalen Kontext befasst, von großem Nutzen. Es darf wohl in keiner Fachbibliothek eines mit gesellschaftsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Fragestellungen befassten Praktikers fehlen.

Handbuch des internationalen GmbH-Rechts.

Von *Rembert Süß/Thomas Wachter*. 4. Auflage, zerb Verlag, 2021, 2.404 Seiten, geb, € 189,-.

FELIX KARL VOGL

GOLDEGG

THOMAS W. ALBRECHT

Das Wichtigste für Jurist:innen.

DU BESTIMMST,
WAS ANDERE HÖREN!



THOMAS W. ALBRECHT

Die besondere Kraft der achtsamen Sprache

978-3-99060-265-2

19,95 Euro

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6840 3 *Pallweinn-Prettner, Angelika*: Nachhaltigkeitsberichterstattung und Monitoring von Diversitätsdaten

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 1 7 *Kraßnig, Ulrich und Maximilian Watscher*: Die Veränderung von Prüfungshonoraren bei Wechsel des Abschlussprüfers
 12 *Wild, Wolfgang*: Request to Pay als neue Bezahlform
 13 *Zischg, Kurt*: Amortisationsrechnung – Eine kritische Analyse
 16 *Gruber, Johannes Peter*: Rechtsprechung – Die stille Reserven der Privatstiftung
 19 *Fritz, Josef*: Wer sind die Neuen im Aufsichtsrat? (Teil IV)
 31 *Ruter, Rudolf X.*: Führung ist Kunst

BAU AKTUELL

- 1 6 *Weber, Robert*: Die neue ÖNORM B 2061
 14 *Lang, Christian*: ÖNORM B 2061-Preisermittlung für Bauleistungen
 24 *Mandl, Thomas*: Die Errichtung und Sanierung von Abgasanlagen

DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 1 13 *Kapl, Philipp*: Die Haftung überstimmter Vorstandsmitglieder
 17 *Baumgartner, Eva*: Zur Auslegung von Stiftungserklärungen
 26 *Pribas, Sebastian*: Befangenheit von Schlichtern in vereinsinternen Schlichtungsverfahren

ECOLEX

- 3 183 *Demschik, Valentin*: Provider in der Pflicht – ein Überblick über die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach dem Digital Services Act
 186 *Weidlinger, Johann*: Digital Services Act: Haftung sehr großer Online-Plattformen für Inhalte Dritter
 189 *Vesenmayer, Roland*: Checkliste: (K)Eine Haftung von Plattformanbietern für Urheberrechtsverletzungen
 193 *Kienzl, Franz und Karin Groll*: Stromverbrauchsreduktionsgesetz – Stromsparen durch Demand Side Response
 194 *Zenz, Nicolas O.*: Produkthaftung für Strom: Neues aus Luxemburg!
 196 *Handig, Christian*: Produkthaftung refurbished
 214 *Kraus, Sixtus-Ferdinand und Peter Huber*: Grundlagen und Reform des Creeping-in im Übernahmerecht (Teil II)
 217 *Cahn, Andreas*: Wechselseitige Beteiligungen – komplizierte Details, einfache Grundfragen
 223 *Horak, Michael und Philipp Agathocleous*: Reform des EU-Designrechts
 231 *Bruckmüller, Georg und Alexander Lamplmayr*: Unwirksames Beschäftigungsverbot in AAB für Wirtschaftstreuhandberufe
 238 *Knotzer, Christian, Yasmin Lawson und Philipp Scharizer*: Tatsächliche und endgültige Vermögensverluste im Spannungsfeld zwischen §§ 9 und 10 KStG
 250 *Frick, Timo, Christian Piska und Stefan Rimmel*: Totalverbot nach Marktliberalisierung?
 261 *Kölbl, Christoph*: „Kammerbeiträge“ als staatliche Mittel iSd Art 107 Abs 1 AEUV?

IMMO AKTUELL

- 1 5 *Kerbl, Gerald und Alexander Abl*: Die Zwangsversteigerung von Immobilien im Steuerrecht
 9 *Brauner, Peter*: Immobilien und Umgründungen
 17 *Knittl, Carl*: Das Bestellerprinzip – Neuregelung der Maklerprovision bei Wohnungsmieten
 22 *Pelinka, Michaela und Christian Klein*: Das Erstauftragsgeberprinzip – ein Weihnachtsgeschenk für Wohnungssuchende?
 28 *Kraml, Birgit*: Aktuelle Judikatur zur Mietzinsreduktion während der Pandemie
 30 *König, Manfred*: Gesetzesnovellen gegen Zweit- und Freizeitwohnsitze
 35 *Eliskases, Martina*: Neues zum Vorrang der Realteilung

IMMOLEX

- 3 87 *Garzon, Wilhelm*: Das Vorkaufsrecht gemäß §§ 15g und 15i WGG
 102 *Haindl, Peter und Martina Linden*: Immobilienkauf unter Finanzierungsvorbehalt – Sicherheitsnetz oder Fallstrick?
 106 *Resch, Erich*: Grunderwerbsteuerrisiko bei Einräumung eines Superädifikats?
 112 *Kothbauer, Christoph*: Anbringung einer Wärmedämmung – Erhaltung oder Verbesserung?

IMMOZAK – BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT

- 1 2 *Uitz, Matthäus*: Serienschadenklauseln in der Haftpflichtversicherung des BTVG-Treuhänders (Teil I: Haftpflichtrecht)
 5 *Elias, Ulrich*: Die Auswirkungen der Entscheidung Gupfinger auf das Wohnrecht

IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ

- 1 2 *Staudegger, Elisabeth*: Der Europäische Weg zur Regulierung Künstlicher Intelligenz – wie KI die Rechtswissenschaft fordert
 21 *Thiele, Clemens*: Erweiterte Informationspflichten im elektronischen Kommunikationsdatenschutz

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 1 10 *Eckstein, Franziska und Karoline Gössler*: Zustimmungslösung beim Tatbestand der Vergewaltigung – zukünftig ein unionsweiter Mindeststandard?
 20 *Schwaighofer, Klaus*: Tätige Reue nach Geldbörsendiebstahl – eine Erwiderung
 26 *Pollak, Sergio*: Das VbVG als echtes Verbandsstrafrecht: Vorzeigemodell, Etikettenschwindel oder dogmatische Missgeburt?

JURISTISCHE BLÄTTER

- 2 69 *Leitner, Max*: Objektiv-abstrakt berechneter Schadenersatz auch bei subjektiv-konkret geringerem Schaden? Neue Gedanken zu einem ewigen Streit
 78 *Trenker, Martin und Felix Loewit*: Grenzüberschreitende präventive Restrukturierungsverfahren – Zuständigkeit, Anerkennung und anwendbares Recht bei Restrukturierungsverfahren mit Auslandsbezug

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 4 196 *Schindl, Dominik*: Die verfehltete Entscheidungsform: Rück- und Ausblick
 203 *Schmid, Katharina*: Zum Flaschenpfand als zivilrechtliches Phänomen
 211 *Eder, Maximilian*: Laesio enormis beim Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen
 215 *Thienel, Rudolf*: Ausgewählte Rechtsprechung des EGMR 2022
 220 *Ifsits, Clara*: Zum strafprozessualen Schutz klassifizierter Informationen nach § 112a StPO

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 5 104 *Deichsel, Michael und Jan Knesl*: Die KryptowährungsVO gem § 93 Abs 4a EStG – kritische Würdigung und Analyse
 111 *Epply, Thomas, Monika Amon, Julia Ehgartner und Dietlind Schwab*: UStR 2000, laufende Wartung 2022 (Teil 2)
 123 *Steffl, Daniela*: Umsatzsteuerzinsen – der neue § 205c BAO

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 1 3 *Innerhofer, Isabelle, Ingeborg Edel, Stefanie Syrch und Marion Neumann*: Alles beim Alten – Kein neuer Rechtsrahmen für den Kfz-Sektor und Exkurs zu den Sonderbestimmungen in Österreich
 14 *Aldor, Thomas*: Der Grundsatz „ne bis in idem“ und die Entscheidungen C-151/20, C-117/20 des EuGH

STEUER UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 9 446 *Zorn, Nikolaus*: Besonderheiten bei Zu- und Abschlägen wegen Bilanzberichtigung
 449 *Prodinger, Christian*: Zuflusszeitpunkt von handelbaren Mitarbeiteroptionen
 460 *Marchgraber, Christoph*: Die Safe Harbours der Globalen Mindestbesteuerung
 465 *Wöhler, Bianca, Martin Setnicka, Christoph Lackinger und Daniel Oblak*: Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge im Metaverse
 478 *Piringer, Stefan und Christina Geißler*: Der Abschlussprüfungsvertrag in der Insolvenz

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 3 164 *Koppensteiner, Franz*: Die Klage gegen die EU-Taxonomie: Österreich, der “Don Quijote“ Europas?
 170 *Schmiedinger, Michael und Tullia Veronesi*: MiCA – ein einheitlicher Rechtsrahmen für Kryptowerte
 178 *Pabel, Armin*: Begriffe der AGB und Aushandeln von AGB
 182 *Reisinger, Wolfgang*: Versicherungsrechtliche Judikatur für die Wirtschaft
 186 *Görg, Mathias und Maximilian Dietl*: Infrastrukturechtliches – Mobilfunkstandorte auf öffentlichem Grund
 199 *Gerhartl, Andreas*: Erteilung einer Datenschutzauskunft an Arbeitnehmer
 211 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Hälftesteuersatz nur bei Veräußerung der gesamten Kommanditbeteiligung
 214 *Gensluckner, Sebastian*: Betriebsübertragungen im Lichte der VwGH-Rechtsprechung zu gemischten Schenkungen
 219 *Hayden, Tobias, Stefan Egger und Lukas Lobinger*: “Vergleichbare außergerichtliche Sanierung“ iSv § 36 EStG und § 23a KStG

Zeitschriftenübersicht

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 3 **121** *Haiden, Sophie*: Fluggastrechte-VO: Der Wortlaut ist nicht das Limit
132 *Hornkohl, Lena*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 2 **53** *Pesek, Reinhard*: Die Willensbildung im Wohnungseigentum für die Durchführung klimaschützender Maßnahmen: Status quo und rechtspolitische Änderungsvorschläge (Teil 1)

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 2 **39** *Spritzendorfer, Harald*: Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Unionsraum
44 *Streibel, Andreas*: Der Angehörigenbonus – neue Geldleistung im Pflegebereich
50 *Kühteubl, Stefan und Daniel Komarek*: Das neue HinweisgeberInnenschutzgesetz
59 *Meyer, Dirk*: Bürgergeld-Gesetz in Deutschland

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 2 **49** *Gitschthaler, Edwin*: Die Liebe in der Lebensgemeinschaft
51 *Kramme, Malte*: Anforderungen an nichteheliche Lebensgemeinschaften im Erbrecht
55 *Braza, Wolfgang und Marie-Luise Zirngast*: Eine Vorstellung ausgewählter Neuregelungen der Brüssel IIb-VO
62 *Miernicki, Martin*: Wann gehören Kunstgegenstände zum gesetzlichen Vorausvermächtnis gem § 745 ABGB?

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 2 **56** *Kronthaler, Christoph und Simon Laimer*: Der Gruppenorganisator als „Versicherungsvermittler“

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 1 **7** *Theiner, Markus und Kromer Florian*: Praxisfragen zum Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (Teil 2)

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 3 **147** *Danzl, Karl-Heinz*: Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2022

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT

- 1 **4** *Stangl, Florian und Gregor, Biley*: Contracting & PPA
12 *Cejka, Stephan*: Energiekosten steigern (weiter) – ein Update zu Energiepreisen und -abgaben
18 *Walcher, Mario und Marco Wallner*: Vom Bodenaushub als Nebenprodukt und wann Abfall sein Ende findet

ZIVILRECHT AKTUELL

- 4 **64** *Reischauer, Rudolf*: Das Maisfeld an der Straßenkreuzung
68 *Kornfehl, Katja*: Beglaubigung elektronischer Signaturen aufgrund digitaler Anerkennungserklärungen – ein Bericht aus der notariellen Praxis

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



332 Disziplinarrecht

Korrektur von Honorarnoten zur Ermöglichung der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs

Umgehungsverbot

335 Amtshaftung, Standesrecht

Zur Überwachungspflicht der Rechtsanwaltskammer



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/162

Korrektur von Honorarnoten zur Ermöglichung der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs

DISZIPLINARRECHT

§ 9 RAO; §§ 15, 16 RL-BA 2015; § 3 DSt

Die Übermittlung einer anwaltlichen Honorarnote an eine andere als die anwaltlich vertretene Person ist nicht generell verboten.

Allerdings darf dadurch nicht die Möglichkeit eröffnet werden, einen nicht zustehenden Steuervorteil durch die Geltendmachung von Ausgaben als Aufwand in Anspruch zu nehmen.

OGH 6. 12. 2022, 24 Ds 14/22a

Sachverhalt:

Die DB wurde der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung sowie der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt und hiefür zu einer Geldbuße von € 1.500,- verurteilt, weil sie im Zeitraum von April bis Juni 2018 ihre Leistungen nicht an ihre Mandanten, sondern an eine Miteigentümergeinschaft, zu der sie in keinem Auftragsverhältnis stand, fakturierte, wodurch Letzterer die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug eröffnet wurde. Der OGH gab ihrer Berufung Folge und sprach sie frei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Vorliegend stellte der Disziplinarrat fest, dass die Beschuldigte * und * bei der Geltendmachung gesellschaftsbezogener Ansprüche (§ 1188 ABGB; actio pro socio) gegen den Anzeiger zu Gunsten der (im Rahmen eines Bauherrenmodells gebildeten) * vertrat. Hiefür legte sie die Honorarnoten HN 557/2017 und HN 83/2018 zunächst an ihre (nicht vorsteuerabzugsberechtigten) Mandanten. Die Kosten für die Tätigkeit der Beschuldigten wurden aber nicht von * und * allein, sondern auch von anderen Miteigentümern der * getragen, welche die Geltendmachung der Forderungen unterstützten. Am 5. 4. 2018 ersuchte die – von den 36 Miteigentümern der * mit der Liegenschaftsverwaltung betraute – * die Beschuldigte, ihre Honorarnoten HN 557/2017 und HN 83/2018 auf die „*“ zu „korrigieren“. Nach zustimmender Äußerung ihrer Mandanten und Nachfrage bei zwei Steuerberatern nahm die Beschuldigte die gewünschte Umschreibung vor. In der Folge legte sie weitere Honorarnoten gleich direkt an die *, obwohl zu dieser kein Auftragsverhältnis bestand. Die Honoraransprüche der Beschuldigten wurden nicht aus den Mitteln der * beglichen; dennoch machte letztere die darin ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend. Der Sachverhalt gelangte den Miteigentümern der *, Vertretern der WKStA sowie des Finanzamts und den involvierten Steuerberatern zur Kenntnis.

In subjektiver Hinsicht konstatierte der Disziplinarrat (teils disloziert im Rahmen der rechtlichen Beurteilung),

dass die Beschuldigte über die „Problematik Bescheid“ wusste, dass „man eine Rechnung nicht auf eine ‚falsche‘ Person ausstellen darf“ und dass die * „eine solche ‚falsche‘ Person“, nämlich „nicht der direkte Auftraggeber“ war. Der Beschuldigten war „von Anfang an bekannt“, dass sie durch ihre Vorgangsweise der * die Möglichkeit eröffnete, einen ihr nicht zustehenden Steuervorteil durch die Geltendmachung von Ausgaben als Aufwand in Anspruch zu nehmen, welche jene tatsächlich nie hatte. Sie hielt es ernstlich für möglich, „dass es nicht gesetzeskonform bzw nicht ‚in Ordnung‘ ist, wenn sie diese Rechnungen umschreibt“, und fand sich damit ab.

In rechtlicher Hinsicht erblickte der Disziplinarrat in der „Fakturierung an eine falsche Person“ einen Verstoß gegen die anwaltliche Berufspflicht, „Honorarnoten ausschließlich an die von ihm vertretenen Personen zu richten“; es sei Rechtsanwälten (zufolge RIS-Justiz RS0055890) standesrechtlich verboten, bei bedenklichen Rechtsgeschäften mitzuwirken. Da das inkriminierte Verhalten einer größeren Anzahl von Personen zur Kenntnis gelangte, seien auch Ehre oder Ansehen des Standes verletzt.

Der Sache nach berechtigt ist die Berufung zunächst, soweit sie die rechtliche Unterstellung des inkriminierten Verhaltens (auch) unter das Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung (§ 1 Abs 1 Fall 1 DSt) beanstandet:

Die Übermittlung einer anwaltlichen Honorarnote an eine andere als die anwaltlich vertretene Person ist nämlich – den darauf bezogenen Ausführungen des Disziplinarrats zuwider – keineswegs generell verboten; vielmehr kennt das Gesetz durchaus Sachverhaltskonstellationen, bei denen eine Person vom Rechtsanwalt vertreten wird und eine andere Person die Aufwendungen hiefür trägt (vgl. Engelhart et al, RAO¹⁰ §§ 7–9 RL-BA 2015 Rz 11 ff; [zur Ersatzfähigkeit von Anwaltskosten als Aufwandersatz:] RIS-Justiz RS0023516, RS0023055).

Da die – aus § 9 RAO und §§ 15, 16 RL-BA 2015 resultierende – Pflicht zur Rechnungslegung und zur ordnungsgemäßen Verrechnung eine genuin auf das Verhältnis zum Mandanten hin ausgestaltete Verpflichtung ist (20 Ds 14/



rdb Genjus



Linkvorschau

Juristische Recherche auf höchstem Niveau.

Erhalten Sie anstelle einer Volltextentscheidung des OGH eine **kompakte Vorschau von Sachverhalt und rechtlicher Beurteilung**. Durch die Zusammenfassung in wenigen Sätzen bekommen Sie einen guten Überblick über den Inhalt der Entscheidungen und sparen so wertvolle Zeit.

*Kompakt
zum Fakt.*



Erfolgreich zum Rotwerden.

Verfasst von den renommiertesten Autor:innen erreichen unsere Nachschlagewerke einzigartige Qualitätsstandards. Das macht sie zu den besten Begleitern für Jurist:innen mit höchsten Ansprüchen.



20v; RIS-Justiz RS0124021; RS0055118; RS0106285 [T 2]; RS0055041 uva; *Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 9 RAO Rz 13), kann in der hier in Rede stehenden – im Einvernehmen mit den Mandanten erfolgten – Honorarnotenübermittlung an ein dritte (von der Beschuldigten nicht vertretene) Partei auch kein offenkundiger Verstoß gegen eine (gesetzte oder nach verfestigter Standesauffassung anerkannte) Berufspflicht (RIS-Justiz RS0133953 [T 1]) erblickt werden; die darin gelegene Mitwirkung an einer steuerlichen Unregelmäßigkeit der * kann solcherart nicht (auch) § 1 Abs 1 Fall 1 DSt unterstellt werden (vgl [zu Unregelmäßigkeiten des Rechtsanwalts in eigenen Abgabensachen] 24 Ds 4/17y).

Soweit die verbleibende Berufung einwendet (der Sache nach Z 9 lit a), es sei mangels Vorsatzes die subjektive Tatseite „in keiner Weise gegeben“, übergeht sie die darauf bezogenen – zum Teil disloziert im Rahmen der rechtlichen Beurteilung getroffenen – Konstatierungen (vgl insofern auch *Feil/Wennig*, AnwR⁸ § 1 DSt S 855; *Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 1 DSt Rz 7/1 mwN [wonach für schuldhaftes Handeln bereits Fahrlässigkeit genügt]).

Der Rechtsmittelstandpunkt, es sei übersehen worden, dass der seitens der Hausverwaltung „im Auftrag und Vollmachten der Eigentümergemeinschaft“ erteilte „Auftrag“ „zur Umschreibung der Honorarnoten“ ein Auftrags- und Vollmachtsverhältnis zwischen der Eigentümergemeinschaft und der Beschuldigten begründet habe, blendet ebenfalls die Tatsachenbasis aus, wonach die Umschreibung der Honorarnoten erfolgte, obwohl nach wie vor kein Auftragsverhältnis zur * bestand und diese auch die Aufwendungen nicht trug. Da damit auch keine Abwicklung von Aufwandsersatz (§ 1185 ABGB) für die Anwaltskosten (vgl abermals RIS-Justiz RS0023516; *Rauter in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1188 Rz 24) in Rede steht, versagt auch der Hinweis, dass der Erfolg einer actio pro socio (§ 1188 ABGB) der Gesellschaft zum Wohl gereicht.

Argumente, die geeignet wären, Bedenken gegen die zu den maßgeblichen Feststellungen führende Beweiswürdigung zu wecken, zeigt die Berufung nicht auf; vielmehr wurden die im Rechtsmittel angesprochenen Verfahrensergebnisse – insbesondere die vorliegenden Urkunden und die gutachterlichen Ausführungen der * Steuerberatungs GmbH – durchaus gewürdigt und plausibel der Schluss gezogen, dass die Beschuldigte Honorarrechnungen an die (außerhalb des Bevollmächtigungsverhältnisses zu * und * stehende) den Aufwand nicht tragende * ausgestellt und dieser die Geltendmachung eines ungerechtfertigten Vorsteuerabzugs ermöglicht hat, was einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangte.

Nach Lage des Falls sind alle Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 3 DSt erfüllt.

Anmerkung:

Das Umschreiben einer Honorarnote, um dem Klienten den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, ist nicht nur steuerrechtlich, sondern auch standesrechtlich bedenklich. Bitter für die Disziplinarbeschuldigte: Da ihr Honorar nicht von der Miteigentümergeinschaft, sondern von ihren Mandanten getragen wurde, schied ein Aufwandsersatz nach § 1185 ABGB für die actio pro socio aus. Der OGH wendete jedoch § 3 DSt sehr großzügig an und ging mit Freispruch vor, obwohl der Sachverhalt mit einer gewissen Publizität verbunden war (er gelangte zwar nicht einer breiten Öffentlichkeit, aber doch den Miteigentümern, dem Finanzamt, der WKStA und Steuerberatern zur Kenntnis), was idR die Anwendung des § 3 DSt ausschließt.

MICHAEL BURESCH

Umgehungsverbot

DISZIPLINARRECHT

§ 19 RL-BA 2015

Die Übersendung eines an den Gegenvertreter gesendeten E-Mails in Kopie („cc“) an seinen Mandanten ist disziplinar.

Disziplinäre Verantwortung des RA bei unterlassener Instruktion des RAA über die Standesvorschriften

OGH 20. 2. 2023, 23 Ds 12/22z

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der DB zweier Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten schuldig erkannt und zu einer Geldbuße von € 2.000,- ver-

urteilt, weil er den Rechtsanwalt einer anderen Partei umgangen (§ 19 RL-BA 2015) hat, indem er es geschehen ließ, dass sein (insoweit nicht instruierter; vgl dazu *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 1 DSt Rz 7/4)



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/163

Mitarbeiter zwei an den Gegenvertreter gerichtete E-Mails „cc“ auch direkt an dessen Mandanten persönlich versendete, und zwar,

1./ am 27. 9. 2020 ein E-Mail, in dem er den Antragsteller unter Anschluss eines Beschlusses des Bezirksgerichts * vom selben Tag zur Zahlung der darin gerichtlich bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution aufforderte, sowie

2./ am 29. 6. 2020 ein E-Mail, in dem er mitteilte, dass sein Mandant mit einer Verrechnung von in der Vergangenheit überhöht bezogenen Unterhaltsleistungen mit in Zukunft fällig werdenden Unterhaltszahlungen nicht einverstanden sei und ankündigte, gegen den Antragsteller einen Exekutionsantrag einzubringen, sofern die ab Juli 2020 fällig werdenden Unterhaltsbeträge nicht fristgerecht und vollständig bezahlt werden, dies unter wörtlicher Anmerkung in Fettdruck und unterstrichen „Fristvormerk: 01. 07. 2020 gerichtlicher Exekutionsantrag!“.

Der OGH gab seiner Berufung keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach § 19 RL-BA 2015 darf der Rechtsanwalt den Rechtsanwalt einer anderen Partei nicht umgehen. Die Bestimmung verbietet dem Anwalt nach ständiger (vom Berufungswerber ignoriertes) Rechtsprechung und Standesauffassung jegliche unmittelbare Kontaktaufnahme mit der anwaltlich vertretenen Gegenseite in einer bestimmten Rechtssache oder einer damit konnexen Angelegenheit, sei es telefonisch, sei es in einer persönlichen Unterredung, sei es durch – wie hier per E-Mail erfolgtes – direktes Anschreiben (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 19 RL-BA 2015, Rz 4f mwN, Rz 9; jüngst 26 Ds 10/20z; 26 Ds 15/21 m).

Ihr Schutzzweck liegt keineswegs nur in der Verhinderung einer Kontaktaufnahme mit dem Klienten eines anderen Rechtsanwalts, „ohne dass der Kollege davon erfährt“, wie der Disziplinarbeschuldigte in seiner Äußerung zur Stellungnahme der Generalprokuratur vermeint. Das Umgehungsverbot dient vielmehr in erster Linie dem Schutz des anwaltlich vertretenen (meist rechtsunkundigen) Gegners vor vorschnellen Entschlüssen, Vereinbarungen oder (wie hier) Zahlungen ohne entsprechende Konsultation seines Rechtsvertreters (RIS-Justiz RS0072496; RS0055238; vgl auch *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ [bereits zu] § 18 RL-BA 1977 S 677).

Ausgehend davon lässt der Berufungswerber mit dem Hinweis auf die „Transparenz“ seiner Vorgangsweise und dem in diesem Zusammenhang erstatteten Vorbringen, die gegenständlichen E-Mail-Nachrichten seien ohnehin (formell) an den Rechtsanwalt des Gegners gerichtet gewesen und hätten diesen als Empfänger ausgewiesen, während dessen Mandant sie – für ihn erkennbar – nur in „cc“, also in (elektronischer) Kopie erhalten habe, eine nachvollziehbare Begründung vermissen, warum eine derartige Verständ-

igung zur Vermeidung der von § 19 RL-BA 2015 verpönten Drucksituation und solcherart zur Erfüllung der Standespflicht ausreichen sollte (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 19 RL-BA 2015, Rz 8 mwN; 25 Os 1/16h sowie jüngst 26 Ds 10/20z mwN).

Ein durch die Umgehungshandlung bewirkter tatsächlicher Eintritt eines konkreten Nachteils für den Gegner ist für die Verwirklichung des Tatbestands nicht erforderlich (RIS-Justiz RS0072496 [T 10 und T 12]; RS0055238 [T 6]; zum Ganzen *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 19 RL-BA 2015, Rz 4f mwN, Rz 7, 13f).

Anmerkung:

Normzweck des § 19 RL-BA 2015 ist der Schutz der Gegenpartei vor unüberlegten, übereilten Handlungen. Die Versendung von Zahlungsaufforderungen und Exekutionsandrohungen direkt an den Mandanten des Gegenvertreter ist daher zweifellos ein absolutes „No Go“, auch wenn dies bloß „cc“ erfolgt.

Ist aber die sehr strikte Kernaussage der Entscheidung, dass jegliche direkte Kontaktaufnahme mit dem Mandanten des Gegenvertreter verboten ist, in dieser Allgemeinheit zutreffend? Kann es Konstellationen geben, in welchen dies trotzdem zulässig ist?

Nach *Gartner* (in *Murko/Nunner-Krautgasser* [Hrsg], Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 1 DSt, Rz 273) ist die Versendung der Kopie eines Schreibens an den Gegenvertreter an dessen Mandanten bei besonderer Dringlichkeit dann zulässig, wenn das Schreiben lediglich sachlichen Informationscharakter hat. Gleiches wird mE bei bloßen Terminabstimmungen gelten.

Außerdem hat es sich in der Praxis von Vertragsverhandlungen zwischen Rechtsanwälten eingebürgert, Unterlagen (etwa im Rahmen eines Due Diligence Prozesses) oder Vertragsentwürfe nicht nur dem Gegenvertreter, sondern gleichzeitig auch cc seinem Mandanten zuzusenden. Dies dient, vor allem dann, wenn es sich beim Vertragspartner um in solchen Transaktionen versierte Unternehmer handelt, wohl kaum deren „Überrumpelung“, sondern nur der schnelleren und einfacheren Kommunikation.

Aber, wo ist hier die Grenze? Ist es ausreichend, wenn gute Gründe zur Annahme berechtigen, der Mandant der Gegenseite werde sich ohnedies nicht „überrumpeln“ lassen und die übermittelten Unterlagen mit seinem Vertreter besprechen? Gilt dies nur zwischen Unternehmern oder auch bei Konsumenten, etwa im Fall eines Liegenschaftskaufs? Kann von einer konkludenten Zustimmung des Gegenvertreter ausgegangen werden, wenn dieser selbst E-Mails „cc“ an den eigenen Mandanten versendet hat?

Fragen, die der OGH noch nicht zu entscheiden hatte. Bis dahin bleibt die Empfehlung, vor Versendung von E-Mails „cc“ an die Gegenpartei die Zustimmung ihres Vertreters einzuholen.

Nur der Vollständigkeit halber: Im vorliegenden Fall wurden die inkriminierten E-Mails von einem Mitarbeiter des DB versendet, dem das Umgehungsverbot (zumindest in dieser Tragweite) nicht bekannt war. Darauf konnte sich der DB aber nicht berufen, weil er verpflichtet ist, durch entsprechende Instruktionen sicherzustellen,

dass die standesrechtlichen Vorschriften im Rahmen seines Kanzleibetriebs eingehalten werden.

MICHAEL BURESCH

Zur Überwachungspflicht der Rechtsanwaltskammer

AMTSHAFTUNG, STANDESRECHT

§ 23 Abs 2 RAO; § 1311 ABGB; § 1 Abs 1 AHG; § 43 RL-BA 2015 (bzw RL-BA 1977)

Die in § 23 Abs 2 Satz 2 RAO normierte Überwachungspflicht der Rechtsanwaltskammer (RAK) ist kein Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB zugunsten des Mandanten. Die Verpflichtung der RAK zur Überwachung ihrer Mitglieder (§ 23 Abs 2 RAO) dient nicht dem Schutz der Mandanten.

Hingegen: Nach § 23 Abs 6 RAO hat die RAK die Einhaltung der ihren Mitgliedern obliegenden Pflichten nach § 10a RAO sowie der aufgrund von § 27 Abs 1 lit g RAO erlassenen Richtlinien zu überprüfen.

27. 1. 2023, 1 Ob 165/22 d

Sachverhalt:

Die Kl habe dadurch einen Schaden erlitten, dass eine für sie bestimmte Zahlung ihres damaligen Prozessgegners nicht auf ein Fremdgeldkonto, sondern auf das persönliche Kanzleikonto ihres ehemaligen Rechtsvertreters gebucht, von diesem für eigene Zwecke verbraucht und schließlich das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde. Der bekl RAK wurde vorgeworfen, sie habe pflichtwidrig eine Beaufsichtigung ihres früheren Rechtsvertreters hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtung, für Klientengelder Fremdgeldkonten zu führen, unterlassen. Die bekl RAK bestritt die ihr vorgeworfene Kontrollpflichtverletzung und wandte im Wesentlichen ein, dass die Überwachung der Pflichten der Rechtsanwälte durch die RAK nicht den Schutz Dritter – wie insb der Kl – bezwecke.

Das ErstG wies die Klage ab, weil die Verpflichtung der bekl RAK zur Kontrolle der Einhaltung der Pflichten ihrer Mitglieder nicht den Schutz von deren Klienten bezwecke. Der Schaden der Kl stehe daher in keinem Rechtswidrigkeitszusammenhang mit der behaupteten Kontrollpflichtverletzung der bekl RAK. Der ehemalige Rechtsvertreter der Kl wurde im gegen ihn wegen des Verdachts der Untreue geführten Strafverfahren im Zweifel freigesprochen, da – (eigene Anm: wohl in dubio pro reo) – nicht auszuschließen war, dass sich ihr früherer Rechtsvertreter den ihr zustehenden Geldbetrag – aufgrund der fehlenden Kontentrennung – lediglich „aus Versehen“ zugeeignet habe. Anhaltspunkte dafür, dass die bekl RAK erkennen hätte können, dass der ehemalige Rechtsvertreter der Kl entgegen § 43 RL-BA 2015 bzw RL-BA 1977 keine Fremdgeldkonten führte, ergaben sich we-

der aus dem Klagevorbringen noch aus dem festgestellten Sachverhalt. Nach den Feststellungen bestanden gerade keine Anhaltspunkte dafür, dass er gegen diese Bestimmung verstoßen hätte. Somit bestand auch kein besonderer Anlass der beklagten RAK zur Kontrolle gerade dieses bestimmten Rechtsanwalts.

Das BerG bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung und ließ die oRev nicht zu: Der geltend gemachte Ersatzanspruch scheitere schon daran, dass die Kl die Kausalität der behaupteten Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden nicht hinreichend dargelegt habe. Eine Haftung der bekl RAK käme nur in Betracht, wenn der ihr vorgeworfene Überwachungsfehler dafür, dass der frühere Rechtsanwalt der Kl ihr Geld für eigene Zwecke verwendete, ursächlich gewesen wäre. Dies wäre aber nur bei einer – durch die fehlende Kontentrennung bedingten – irrtümlichen Verwendung ihres Geldes denkbar gewesen. Eine vorsätzliche Veruntreuung wäre auch durch Einhaltung der Pflicht zur getrennten Kontenführung, deren mangelnde Kontrolle die Kl der bekl RAK vorwirft, nicht verhindert worden. Da die Kl nicht behauptet habe, auf welche Art (irrtümlich oder wissentlich) ihr Rechtsanwalt das Geld verwendete, komme der Klage mangels Darlegung der Ursächlichkeit des behaupteten Fehlverhaltens keine Berechtigung zu.

Aus den Entscheidungsgründen:

Entgegen diesem den OGH nicht bindenden Ausspruch ist die Rev der Kl zulässig, weil das BerG ihr Vorbringen gegen ihren erklärten Willen auslegte (RS0042828 [T 30]) und bei richtigem Verständnis eine nähere Auseinandersetzung



ERIC HEINKE
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Präsident-Stellvertreter der Rechtsanwaltskammer Wien.



THOMAS HÖHNE
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2023/164

mit dem **Schutzzweck der allgemeinen Kontrollpflicht der RAK** geboten ist. Sie ist **aber im Ergebnis nicht berechtigt**.

Dass die Kl in erster Instanz auch Vorbringen erstattete, das auf eine vorsätzliche Verwendung ihres Geldes durch den Rechtsanwalt hindeutete, schadet nicht. Werden **unterschiedliche (auch einander widersprechende) rechtserzeugende Tatsachen** geltend gemacht, die jede für sich dem einheitlichen Urteilsbegehren zum Erfolg verhelfen sollte, so entspricht dies vielmehr einer **zulässigen kumulierten Klagenhäufung** (RS0038130; 3 Ob 5/16f mwN).

Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB sind abstrakte Gefährdungsverbote, die dazu bestimmt sind, die Mitglieder eines Personenkreises gegen die Verletzung von Rechtsgütern zu schützen (RS0027710). In einem Schutzgesetz ist eine konkrete und detaillierte Verhaltensnorm zu sehen, die das gebotene bzw verbotene Verhalten genauer umschreibt. **Schutzgesetze haben insoweit eine „Verdeutlichungs-funktion“** (RS0027367). Sie bezwecken durch die Umschreibung konkreter Verhaltenspflichten, einem Schadenseintritt vorzubeugen (RS0027710 [T 22]). **Allgemein gehaltene Bestimmungen, die keine konkreten Verpflichtungen normieren, sind keine Schutzgesetze** (2 Ob 28/19k mwN). § 1311 ABGB wäre nicht vollziehbar, könnte nicht zwischen Schutzgesetzverletzungen und Verletzungen anderer, nicht konkret umschriebener Verhaltensgebote unterschieden werden (RS0027567). Nicht jeder Schutz bzw Vorteil einer bestimmten Person, den eine Norm tatsächlich bewirkt, ist auch von deren Schutzzweck erfasst (RS0027553 [T 14]).

§ 23 Abs 2 RAO (auch in früheren Fassungen) ordnet (jeweils) an, dass die RAK die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwälte wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten habe und ihr dabei insb die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes sowie die Wahrung der Rechte und die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltsstandes bzw (ab BGBI I 2017/10) ihrer Mitglieder obliege. Die **Überwachung der rechtsanwaltlichen Pflichten** war also seit jeher **allgemeine Aufgabe der RAK** (1 Ob 19/08p; vgl aber auch *Jahoda*, Sinn und Widersinn anwaltlicher Freiheit, ÖJZ 1984, 150, der im Hinblick auf das Fehlen einer § 154 NO vergleichbaren Bestimmung keine Pflicht zur Überwachung der Geldgebarung des Rechtsanwalts annimmt).

Nach der Rsp des VwGH kommt weder Standesgenossen noch anderen Personen (also insb Klienten) ein subjektives Recht darauf zu, dass der Ausschuss der RAK im Rahmen des allgemeinen Aufsichtsrechts gem § 23 RAO tätig wird (VwGH 92/01/0033 ua). Die Standesaufsicht stelle nur einen programmatisch die Aufsichtsziele umschreibenden Auftrag an die zuständigen Organe der RAK dar, auf deren Durchführung niemand ein Rechtsanspruch bestehe (VwGH 1751/77 ZfVB 1985/1342). Nach Auffassung des VfGH (B 101/52 VfSlg 2400) legt § 23 RAO der RAK die Verpflichtung zur Wahrung des Ansehens des Rechtsanwaltsstandes auf.

Schon der Wortlaut des § 23 Abs 2 RAO lege nahe, dass die allgemeine Verpflichtung der RAK zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten ihrer Mitglieder nicht (auch) dem Schutz individueller Vermögensinteressen der Mandanten dient. Gegen einen von § 23 Abs 2 RAO bezweckten Schutz des Mandanten eines Rechtsanwalts spricht auch die bloß programmatische Formulierung dieser Bestimmung. **Die allgemeine Pflicht der RAK zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten ihrer Mitglieder wird weder in der RAO noch in den RL-BA näher konkretisiert**. Der RAK werden insb keine bestimmten Kontrollmaßnahmen aufgetragen und es werden (mit gewissen Ausnahmen) auch keine konkreten rechtsanwaltlichen Pflichten genannt, deren Einhaltung die RAK konkret zu überprüfen hätte. Insbesondere erfolgt keine Bezugnahme auf die Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Einhaltung der Bestimmungen über die Fremdgeldgebarung nach § 43 RL-BA. Insoweit unterscheidet sich § 23 Abs 2 RAO von § 154 NO, der für die vorbeugende (*Wagner/Knechtel*, Kommentar zur Notariatsordnung⁶ [2006] § 154 Rz 1) Überprüfung der Geldgebarung der Notare durch die Notariatskammer konkrete Vorgaben enthält.

Die gänzlich allgemeine Aufsichtspflicht des § 23 Abs 2 RAO unterscheidet sich durch ihren bloß programmatischen Charakter auch **maßgeblich von der konkreten Kontrollpflicht des § 23 Abs 6 RAO** iZm von Rechtsanwälten übernommenen Treuhandschaften unter Inanspruchnahme der von der RAK zu führenden Treuhandinrichtung. **Nach § 23 Abs 6 RAO hat die RAK die Einhaltung der ihren Mitgliedern obliegenden Pflichten nach § 10a RAO sowie der aufgrund von § 27 Abs 1 lit g RAO erlassenen Richtlinien zu überprüfen**. Im Unterschied zu § 23 Abs 2 RAO enthalten § 10a RAO sowie die – auf Grundlage des § 27 Abs 1 lit g RAO beschlossenen – Statuten der Treuhandinrichtung der (bekl) RAK 2019 (zuvor 2010) konkrete Vorgaben zur den Informations-, Melde-, Auskunft- und Offenlegungspflichten des Rechtsanwalts gegenüber der RAK sowie zu deren Kontroll- und Überprüfungspflichten.

Sowohl der VfGH (VfSlg 19.588) als auch der OGH (1 Ob 137/20h) gehen davon aus, dass die Treuhandinrichtung (auch) dem Klientenschutz dient.

Gem § 10a Abs 2 letzter Satz RAO besteht bei Beträgen, die der Rechtsanwalt – wie hier – im Rahmen einer Prozessführung (treuhändig) entgegennimmt, nämlich gerade keine Pflicht zur Inanspruchnahme der von der RAK zu führenden Treuhandinrichtung.

Nach Ansicht des erkennenden Senats legt die konkrete und detaillierte Normierung dieser Pflichten in den § 23 Abs 6 (idgF) und § 10a RAO sowie im Statut der Treuhandinrichtung der RAK (woraus unter Umständen auf eine Einbeziehung des Klienten in den Schutzbereich der Kontrollpflichten geschlossen werden könnte) vielmehr nahe, dass es sich (e contrario) bei der demgegenüber gänzlich unkonkreten Bestimmung des § 23 Abs 2 Satz 2 RAO gerade um kein Schutzgesetz zugunsten des Klienten handelt.

Wäre ein solcher Schutz durch diese Bestimmung intendiert gewesen, wäre die dort nur ganz allgemein erwähnte Kontrollpflicht der RAK wohl – ebenso wie in § 23 Abs 6 iVm § 10 RAO – konkreter geregelt worden. **Die Verpflichtung der RAK zur Überwachung ihrer Mitglieder (§ 23 Abs 2 RAO) dient nicht dem Schutz der Mandanten.**

Anmerkung:

Manchmal ist weniger mehr: In dieser rezenten Entscheidung differenziert der OGH die Überwachungspflichten der RAK danach, wie genau sie im Gesetz bzw in einer Verordnung geregelt sind.

Da **§ 23 Abs 2** (hier insb Satz 2) **RAO** nach Ansicht des OGH **bloß programmatischen Charakter** hat und der RAK *insb keine bestimmten Kontrollmaßnahmen aufgetragen* werden, handelt es sich um **kein Schutzgesetz** iSd § 1311 ABGB zugunsten des Mandanten („Allgemein gehaltene Bestimmungen, die keine konkreten Verpflichtungen normieren, sind keine Schutzgesetze“). Während diese Bestimmung hinsichtlich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zumindest zu Häufigkeit und Intensität von Aufsichtsmaßnahmen eine Aussage trifft, beschränkt sie sich, was die Überwachung sonstiger Pflichten der RAK-Mitglieder betrifft, auf die lapidare Aussage, dass solche Pflichten bestehen. Der OGH zitiert die Meinung der einschlägigen Lit, dass es bei diesem Aufsichtsrecht bzw der diesbezüglichen Pflicht in erster Linie um das objektive Interesse des Standes und weniger um ein subjektives Interesse einzelner Standesangehöriger oder der Klienten geht. Der Mindermeinung, dass aus den Interessen des Standes auch ein Interesse der Klienten an tadelloser anwaltlicher Pflichterfüllung folge, da konkrete Fehler im Einzelfall das Ansehen des Standes insgesamt gefährden würden, schließt sich der OGH nicht an – zu Recht, ist dies doch nichts anderes als ein Zirkelschluss, der einer konkreten Begründung ermangelt. Eine solche Argumentation wäre wohl auch nicht zu Ende gedacht: Niemand kann vernünftigerweise annehmen, dass die RAK auch nur annähernd in der Lage wäre, die Einhaltung sämtlicher Pflichten, die Rechtsanwälte treffen, zu überprüfen, nicht einmal „nur“ im Bereich der Geldgebarung. So hat der OGH in 1 Ob 137/20h bereits ausgesprochen, dass „kein (vernünftiges) System, bei dem die Sorgfaltspflichten und der betriebene wirtschaftliche Aufwand nicht überspannt werden, [...] lückenlosen Rechtsschutz vor allen erdenklichen kriminellen und gesetzwidrigen Handlungen bieten [können]“.

Anders verhält es sich, folgt man dem obiter dictum des OGH in dieser Entscheidung, zu **§ 23 Abs 6 iVm § 10 a**

RAO und den jeweiligen Treuhandinrichtungen einer RAK: **Danach hat die RAK die Einhaltung der ihren Mitgliedern obliegenden Pflichten nach § 10 a RAO sowie der aufgrund von § 27 Abs 1 lit g RAO erlassenen Richtlinien (insb den Treuhandstatuten) zu überprüfen.** Der Kl Partei war damit allerdings nicht geholfen, besteht doch, wie der OGH zutreffend hervorhebt, gem § 10 Abs 2 letzter Satz RAO bei Beträgen, die der RA im Rahmen einer Prozessführung treuhändig entgegennimmt, gerade keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Treuhandinrichtung. Und gerade weil iZm der Treuhandinrichtung die Pflichten der RAK detailliert geregelt sind, schließt der OGH (e contrario), dass der Gesetzgeber dort, wo er solche Pflichten nicht in diesem Maße regelt, er solche auch nicht im Sinn eines Schutzgesetzes regeln wollte.

Da sich im Prozess keine Anhaltspunkte dafür ergeben hatten, dass die RAK erkennen hätte können, dass der ehemalige Rechtsvertreterin der Kl keine Fremdgeldkonten führte, weshalb, so der OGH, „auch kein besonderer Anlass der Bekl zur Kontrolle gerade dieses bestimmten Rechtsanwalts“ bestanden hätte, gab es für den OGH auch keinen Grund zu erklären, bei Vorliegen welcher konkreten Verdachtsmomente ein solcher Anlass zur Kontrolle gegeben wäre. Was sollte die RAK auch mit dem bloßen Hinweis, RA XY führe keine Fremdgeldkonten, anfangen – außer dies festzustellen und den RA an seine Pflicht gem § 43 RL-BA zu erinnern? Selbst in einem solchen Fall wäre es wohl kaum realistisch, sämtliche abgeschlossenen Prozessakten des RA auf allfälligen Fremdgegelder Eingang beim RA und dessen Umgang damit zu untersuchen.

IZm der gerade stattfindenden Umstellung/Neuerstellung elektronischer Treuhandbücher in den diversen RAK Österreichs wirft gerade diese Entscheidung nicht unbedeutende Fragen auf:

- Reicht eine Kontrolle ex post oder bedarf es einer laufenden Kontrolle ab ovo?
- Reicht eine bloß stichprobenartige, wenn auch systematische Kontrolle?
- Was ist seitens der RAK zum Schutz der von der Treuhandschaft erfassten Personen (Vertragsteile, Drittfianzierer, dinglich Berechtigte etc) zu tun, wenn der zu überprüfende Rechtsanwalt an der Überprüfungsmaßnahme der RAK nicht mitwirkt? uvam.

ERIC HEINKE/THOMAS HÖHNE (AM VERFAHREN BETEILIGT)

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältin Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

ÖSTERREICHWEIT

Substitut/-in gesucht:

- selbstständige/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
- laufende Übernahme von Akten / Betreuung von Mandanten / Verfassen von Korrespondenz und Schriftsätzen / Verrichtung von Verhandlungen
- österreichweit
- ab 20 Stunden pro Woche
- Substitutionspauschale nach Vereinbarung office@harlander-partner.eu +43 662 234193

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weygasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, E-Mail: office@diamanti.at, www.diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.
Tel. 0039 (0432) 60 38 62,
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,
Mobil 0039 334 162 68 13,
E-Mail: udine@euroius.it,
Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW,
Telefon +31 (0)20 320 03 60,
E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Kroatien: Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER
Mag. Vlatka ADLER, Rechtsanwältin / odvjetnica
1190 Wien, Billrothstrasse 86/2
10000 Zagreb, Ilica 253
eingetragen in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien.
eingetragen in der Liste der HOK-Kroatischen Anwaltskammer.
+43-1-486 26 71, mobil +43 664 44 000 40
+385 91 / 566-966-7
office@adler-anwalt.com
www.adler-anwalt.com
Mag. Adler steht in kroatischen/kroatisch-österreichischen Fällen im Bereich Familienrecht und Erbrecht zur Verfügung.

REGIEPARTNER:IN

OBERÖSTERREICH

Regiepartner(in)/Kanzleipartner(in)
Kanzlei in 4600 Wels in naher Lage zu BG/LG sucht in Erweiterung der Gemeinschaft Regiepartner(in) / vollständigen Partner(in) unter Aufnahme in Kanzleiräumlichkeiten (geräumig/ausgestattet/Parkplätze). Rückmeldungen an: Tel. 0664/88670288 oder 07242/41824.

REGIEPARTNER:IN

OBERÖSTERREICH

Rechtsanwaltskanzlei in Wels in bester Lage sucht Regiepartner(in). Spätere Übernahme der Kanzlei ist möglich. Rückmeldungen an:
Tel. 07242 / 67 731 oder 0664/1809911

PENSION / ANSTELLUNG

WIEN

Langjährig erfahrener Rechtsanwalt sucht mit bevorstehender Emeritierung im Sommer sehr gerne Anstellung in einer Kanzlei, ca 15–20 Stunden.
Ich bin ein klassischer „Zivilrechtler“, ua Familienrecht, Liegenschaftsverträge, Erbrecht, ARZTHAFTUNG und vieles mehr.
Optimal wäre eine Verknüpfung meiner Arbeit mit Ihrer mittlerweiligen Stellvertretung für mich.
Telefon 0699 1026 4430 oder
office@ra-lachmann.at.

KOOPERATIONSPARTNER:IN

TIROL

Kooperationspartner/-in in Innsbruck gesucht:

- selbstständige/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
- ständige Kooperation
- Übernahme von Mandaten in Innsbruck sowie ganz Tirol

office@harlander-partner.eu – +43 662 234193

Indexzahlen

Indexzahlen 2023	Jänner	Feber
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	126,7	127,9*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	137,6	136,9*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	140,3	141,6*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	153,6	155,1*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	169,8	171,4*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	178,7	180,4*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	233,6	235,8*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	363,1	366,5*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	637,4	643,4*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	812,1	819,7*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	814,8	822,4*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7135,5	7202,5*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6149,7	6207,5*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	142,6	141,9*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	158,0	157,2*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	173,9	173,0*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	179,1	178,2*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	186,8	185,9*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	248,8	247,5*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	414,1	412,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	4039,8	4018,8*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWALTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWALTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, https://www.rechtsanwalte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2023/Nummer; AnwBl 2023, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2023 (85. Jahrgang) beträgt € 369,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 40,25. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrichtlinien der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl. (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abbildungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistsdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloef; Foto Umschlag: Matias Damjanovic - fotoEXPOSE; Editorial Armenak Utudjian: Werner Himmelbauer; Foto Danuta Hübnner: privat; Foto Anders Ritter: EPPO; Foto Karoline Edstadler: BKA Dragan Tatic; Foto Deborah Enix-Ross: privat; Foto Panagiotis Perakis: privat; Foto Lidiya Izovitova: UNBA (Ukrainian National Bar Association); Dagmar Lehner: privat; Stefan Georgiev: privat; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat; Foto Eric Heinke: privat; Foto Thomas Höhne: Oliver Bader. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Fucik/Klauser/Kloiber
**ZPO – Österreichisches und
Europäisches Zivilprozessrecht**

13. Auflage 2023
XXX, 1.188 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-02603-5

118,00 EUR
inkl. MwSt.

Grundausstattung für Ziviljurist:innen

Die Neuauflage:

- Präzise und fachkundig kommentiert
- Aktuellste Entscheidungen
- Alle Novellen: ZVN 2022, HiNBG, 2. ErwSchG etc



4



5

4 der 5 größten
Anwaltskanzleien
Österreichs* dürfen wir
zu unseren Kunden zählen.

Darauf sind wir stolz!

*) Quelle TREND Ranking 2023 trend.EDITION 2

ADVOKAT

www.advokat.at • www.meinekanzlei.at